

747

26
4523

1

St. n. R. G. 593

Op
par 6
305



Vorbericht

zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1936 bis 31. März 1937.

A. Überblick über die Finanzwirtschaft des Provinzialverbandes im Rechnungsjahr 1935.

Dem Provinzialrat ist in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1935 der Bericht über die Abwicklung des Provinzialhaushaltsplans im ersten Halbjahr 1935 vorgelegt worden, auf den nebst seinen Anlagen des näheren Bezug genommen wird. Am Schlusse dieses Berichtes war gesagt worden, daß der Ausgleich des Haushaltsplanes 1935/36 wohl als gesichert angesehen werden dürfe. Der Verlauf des zweiten Halbjahres 1935 hat diese Voraussage bestätigt. Überschreitungen einzelner Titel des Haushaltsplans haben sich zwar noch als notwendig erwiesen (vgl. die besondere Vorlage an den Provinzialrat). Das Bild als Ganzes hat sich aber dadurch nicht geändert.

Besonders erfreulich ist, daß die Reduzierung der fast in allen preußischen Provinzen infolge der Auswirkung der Neuordnung auf dem Gebiete des Straßenbaues durchgeführten Erhöhung des Umlageprozentsatzes auf den im Vergleich zu den anderen Provinzen sehr niedrigen Satz von nur 1,13% der Maßstabsteuern — und zwar ohne Vorausbelastung der Kreise, die Straßen an die Provinz abgegeben haben — in der Rheinprovinz es nicht gehindert hat, die vor Absenkung der Umlageerhöhung für die Straßenverwaltung vorgesehenen und dann mit der Absenkung um 726 339 *R.M.* abgesenkten Mittel doch noch in der ursprünglichen Höhe beizubehalten. Diese Mittel liegen allerdings immer noch nur an der untersten Grenze einer vertretbaren Straßenunterhaltung und bedürfen daher auf die Dauer nicht allein einer Beibehaltung, sondern einer Herauffassung. Um wenigstens einen dringend gebotenen Straßenausbau im Industriebezirk zu ermöglichen, wurden über die Ansätze des Haushaltsplans 1935 hinaus folgende Mittel zusätzlich bereitgestellt (vgl. die diesbezüglichen Vorlagen an den Provinzialrat):

Kreis	Maßnahme	Kostenbeteiligung der Provinz <i>R.M.</i>
Moers	Anschluß der neuen Rheinbrücke Duisburg—Rheinhausen an das bestehende Straßennetz	200 000
Moers	Verbindungsstraße zwischen Krefeld-Urdingen und Rheinhausen	90 000
Essen-Stadt	Ausbau der Meisenburger Straße	128 000
Düsseldorf-Mettmann	Verbindungsstraße zwischen der Krefelder Rheinbrücke und der neuen Autobahn nördlich Düsseldorf	25 000

Diese Mittel werden bereitgestellt außerhalb der Mittel, die dem Ruhr-Siedlungsverband zufließen. Der diesbezüglich im Haushaltsplan 1935 vorgesehene Betrag von 300 000 *R.M.* ist durch eine zweckgebundene Zuweisung aus dem zentralen Kraftfahrzeugsteuer-Ausgleichsfonds an die Provinz um weitere 300 000 *R.M.* auf 600 000 *R.M.* erhöht worden. Eine andere über den Haushaltsplan 1935 hinausgehende zweckgebundene Zuweisung aus dem zentralen Ausgleichsfonds an die Provinz in Höhe von 250 000 *R.M.* ermöglicht die Straßenverlegung zwischen Kohlscheid und Herzogenrath (Landkreis Aachen). Diese Straßenverlegung war notwendig, um die vielfachen Zollvergehen wirksam zu bekämpfen.

020/

Die Position Kapitel 20 Titel 30 des Haushaltsplans 1935 in Höhe von 746 385 *R.M.* mußte infolge Erweiterung des Netzes der Ortsdurchfahrten in Gemeinden über 6000 Einwohner ebenfalls erhöht werden und zwar um rd. 250 000 *R.M.*

Endlich konnte das vom Landeshauptmann in der letzten Provinzialratsitzung dargelegte Programm der Hilfe für eine Reihe von Kreisen mit einem Kostenaufwand von rd. 380 000 *R.M.* zusätzlich zur Durchführung gelangen. Dieses Hilfsprogramm brachte denjenigen Kreisen und Gemeinden eine Unterstützung, die durch die Neuordnung des Wegewesens in erhebliche Schwierigkeiten geraten waren. Durch die Neuordnung des Wegewesens wären an sich nämlich ohne erneutes Einspringen des Provinzialverbandes bei diesen Kreisen die bei Inangriffnahme von Wegebauprojekten zugrunde gelegte Annahme hinfällig geworden, daß der ersten bereits bewilligten Rate eines Provinzialzuschusses zum Kreis- und Gemeindegewebbau bzw. mehreren bereits bewilligten Raten noch weitere Raten folgen würden. Selbstverständlich mußte die Hilfsaktion ihre Grenze finden in der Beschränkung auf solche Wege, deren Fertigstellung dringlich war und die sonst nicht hätten finanziert werden können. Die Hilfsaktion kommt nachstehenden Kreisen zugute: Trier, Prüm, Berncastel, Baumholder, St. Goar, Kreuznach, Kochem, Ahrweiler, Siegkreis, Bonn, Neuwied, Jülich, Düren und Kempen.

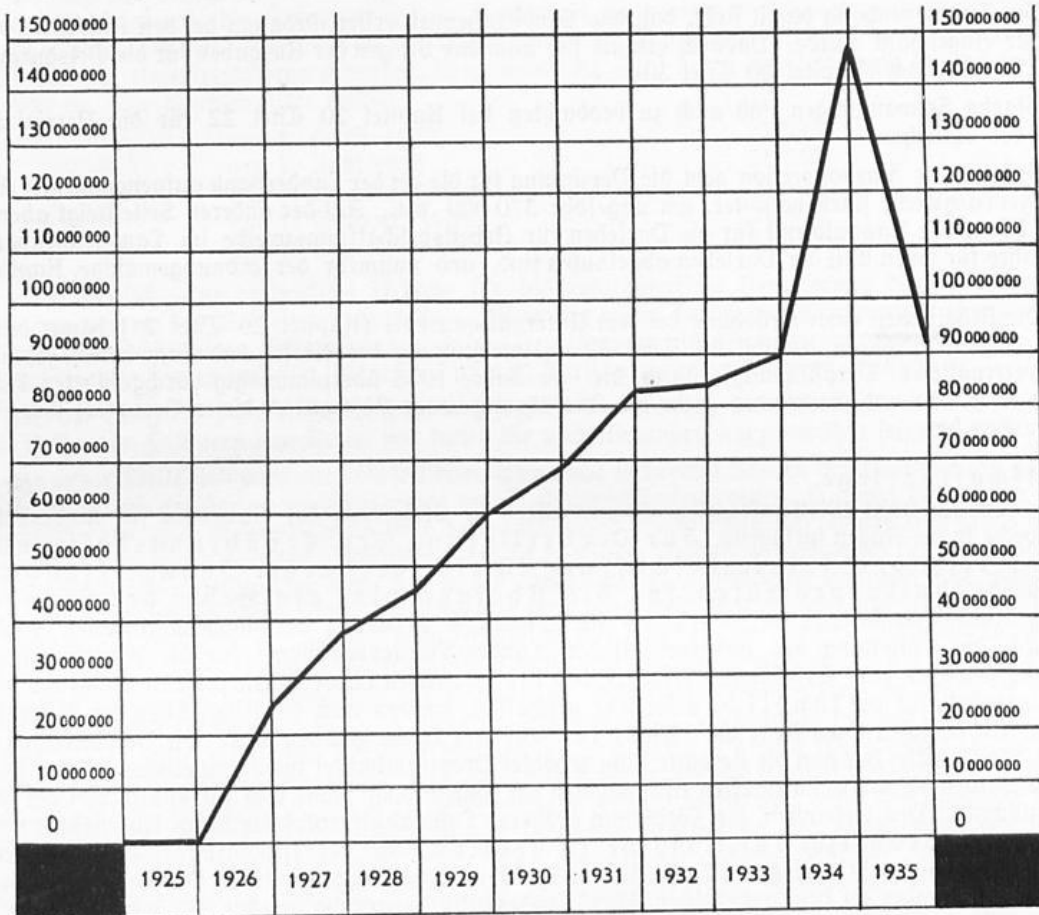
Wenn die Provinzialverwaltung alle diese Maßnahmen durchführte, so leitete sie dabei auch der Gedanke, wenigstens einigermaßen, soweit es in ihren Kräften stand, die heimische Schwerindustrie liegende Steinindustrie zu unterstützen.

Die verstärkte Tätigkeit der Provinz auf dem Gebiete des Straßenbaues wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die allerdings durch das Plafondsgezet in ihrer Auswirkung auf die Gemeinden und Gemeindegewerbande eingeschränkte günstige Entwicklung der Reichssteuern und die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung der Maßstabssteuern für die Provinzialumlage 1935 dem Provinzialverband zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hätte, welche zusammen mit den zweckgebundenen Zuweisungen aus dem zentralen Ausgleichsfonds der Kraftfahrzeugsteuer ganz überwiegend der Straßenunterhaltung und dem Straßenausbau zugeführt wurden.

Bei den Reichsteuerüberweisungen einschließlich Dotation kann angenommen werden, daß die Schätzungen des Ministers für das Rechnungsjahr 1936 bereits 1935 erreicht werden. Das bedeutet eine Mehreinnahme von rd. 420 000 *R.M.* Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1935 kann in ihrem Ertrage mit rd. 20 Millionen angefeht werden, wenn man als Bemessungsgrundlage bei den Realsteuern die Meldungen der Kreise nach dem Stande vom 1. Januar 1935 und bei den Reichsteuerüberweisungen auch die Schätzung des Ministers für 1936 zugrunde legt. Bei der Bürgersteuer wird gegenüber dem Ansatz mit einem Mehraufkommen von 10% gerechnet. Dadurch ergeben sich bei Reichsteuerüberweisungen einschließlich Dotationen und Provinzialumlage 1935 eine Mehreinnahme von rund 1,9 Millionen. Straßenunterhaltung und Straßenbau fließen, wie dargelegt, außer den zweckgebundenen Überweisungen aus dem zentralen Ausgleichsfonds zusätzliche Mittel in Höhe von über 1,5 Millionen zu. Die Mehreinnahmen haben es daneben möglich gemacht, außer der den Kreisen zugestandenem Hereinnahme von Umschuldungsbriefen zum Nennwert auf die bis zum 1. April 1935 entstandenen Zahlungrückstände noch eine entgegenkommende Regelung gegenüber den Stadt- und Landkreisen in der Verzugszinsfrage zu finden. (Verzicht auf Erhebung von Verzugszinsen für Provinzialumlage-Rückstände bei Stadt- und Landkreisen, die sich in der Zeit seit der Bankenkrise — 1. Juli 1931 bis 1. Januar 1934 — im sogenannten A-Bedarf befanden, für die Zeit des A-Bedarfes.)

Im zweiten Halbjahr 1935 ist die Schuldverpflichtung gegenüber Reich und Staat aus Anlaß der Landesbanksanierung weiter stark abgewickelt worden. Diese Abwicklung wurde durch die Rückzahlung des großen Kredits ermöglicht, welcher jr. St. vom Provinzialverband der Landesbank zur Überbrückung ihrer Schwierigkeiten eingeräumt wurde. Dieser Kredit belief sich bekanntlich auf 50 Millionen *R.M.* Von diesen 50 Millionen *R.M.* waren 6 Millionen *R.M.* durch Verrechnung mit mittelfristigen Verbindlichkeiten des Provinzialverbandes gegenüber der Landesbank zurückgezahlt worden. Die Rückzahlung des Restes von 44 Millionen *R.M.* sollte nach den Vereinbarungen in Umschuldungsbriefen zum Nennwert erfolgen, wobei der Provinzialverband diese Umschuldungsbriefe an Reich und Staat zur Abwicklung seiner Schuld diesen gegenüber weiterzugeben hatte. Diese Aktion ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Provinzialverband hat nunmehr gegenüber der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank aus dem 50-Millionen-Kredit keine Forderungen mehr. Vor allem durch Weitergabe der von der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank hereingegebenen Umschuldungsbriefe, dann aber auch durch Vermeidung aller Schuldneuaufnahmen außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms, durch weitgehende Verrechnungen und durch planmäßige Tilgung im Sinne der ministeriellen Vorschriften hat sich der Schuldenstand des Provinzialverbandes in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1935 von 147 529 688,40 *R.M.* auf 90 767 868,40 *R.M.* gesenkt. Nachstehendes Schaubild zeigt, wie seit der Stabilisierung bis zur Machtübernahme der Schuldenstand des Provinzialverbandes ständig in stark aufsteigender Kurve bewegt hat. Seitdem ist, trotzdem sich der Provinzialverband seiner Verpflichtung zur Mitwirkung an dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung keineswegs entzogen hat, eine Stabilität in der Schuldenhöhe eingetreten, wenn man von der jetzt wieder abgebauten Spitze infolge der Schuldübernahme für die Landesbank absieht.

**Entwicklung des Schuldenstandes des Rheinischen Provinzialverbandes
in den Rechnungsjahren 1926 bis 1935 (Stand jeweils 31. Dezember)
(Einschl. des Kredits für die Landesbank)**



B. Der Haushaltsplan für 1936.

Der Haushaltsplan 1936 zeigt bei den Hauptabteilungen folgende Lage:

a) Allgemeine Verwaltung:

Die Gesamtausgabe beim Abschnitt Allgemeine Verwaltung fällt um rd. 18 500 *RM*, nämlich von 2 745 990 *RM* auf 2 727 500 *RM*.

b) Straßenbauabteilung:

Immer wieder ist von dem Dirigenten der Straßenbauabteilung darauf hingewiesen worden, daß sich auf die Dauer ohne wesentliche Erhöhung des reinen Unterhaltungsaufwandes (d. h. ohne Wärter und Hilfsarbeiter) eine sachgemäße Unterhaltung des Netzes der Landstraßen I. Ordnung nicht durchführen lassen wird, zumal wenn man berücksichtigt, daß die rd. 2 000 km neu in die Provinzialunterhaltung übernommenen früheren Kreis- und Gemeindefstraßen sich größtenteils in einem Zustande befinden, welcher der Erneuerung dringend bedarf. Der Unterhaltungsaufwand betrug nach dem Ansatz des Haushaltsplanes 1935 515,52 *RM* pro km. Durch die Erhöhung dieser Position um die oben erwähnten 726 339 *RM* im Laufe des Rechnungsjahres ist der Unterhaltungsaufwand pro km inzwischen auf 666,73 *RM* erhöht worden. Es liegt wohl auf der Hand, daß auch dieser erhöhte Satz von 666,73 *RM* über eine kurze Zeit hinaus nicht im entferntesten ausreichend ist, gleichwohl konnte für 1936 sogar dieser Satz nicht beibehalten werden. Der Unterhaltungsaufwand pro km beträgt vielmehr im neuen Haushaltsplan 585,85 *RM*.

Leider wird es daneben nicht möglich sein, wie es 1935 noch geschehen konnte, für Ausbauten Mittel bereitzustellen. Das hängt damit zusammen, daß bei der Neuverteilung der Kraftfahrzeugsteuer und Straßendotation unter den Provinzen der Anteil der Rheinprovinz von 16,64% auf 14,5% herabgesetzt werden soll.

Der Haushaltsplan der Straßenverwaltung verlangt 1936 einen etwas höheren Provinzialzuschuß. Im Haushaltsplan der Straßenverwaltung sind bei den einzelnen Positionen starke Schwankungen gegenüber dem letztjährigen Soll festzustellen. Zunächst ermöglicht eine neue Verteilung der Straßenwärterbezirke auf

dem nunmehr feststehenden Netz der Landstraßen erster Ordnung ein Auskommen mit 700 Wärtern, während beim Etatanschlag 1935 mit 800 Wärtern gerechnet wurde. Die Position Kapitel 20 Titel 20 a ist dadurch um 150 000 *R.M.* abgesunken.

Im Zusammenhang damit steht, daß das Landstraßennetz erster Ordnung bei den Ansätzen 1935 umfangreicher eingeschätzt wurde. Dadurch erklärt sich auch das Steigen der Ausgaben für die Ortsdurchfahrten um rd. 190 000 *R.M.* (Kapitel 20 Titel 30).

Starke Schwankungen sind auch zu beobachten bei Kapitel 20 Titel 22 für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen.

Infolge der Zinskonversion geht die Verzinsung für die bei der Landesbank aufgenommenen Anleihen für Straßenbauzwecke stark herunter, um ungefähr 370 000 *R.M.* Auf der anderen Seite steigt aber fast in gleichem Maße der Kapitaldienst für die Darlehen für Arbeitsbeschaffungszwecke im Landstraßenbau, weil die Freijahre für einen Teil der Darlehen abgelaufen sind, und nunmehr der ordnungsmäßige Kapitaldienst einsetzt.

Die Möglichkeit einer Erhöhung bei dem Unterhaltungstitel (Kapitel 20 Titel 21) hängt damit zusammen, daß die Position Kapitel 20 Titel 32 a (Unterstützung des Kreis- und Gemeindefußbaues auf Grund vertraglicher Verpflichtung) durch die im Jahre 1935 überplanmäßig durchgeführten Hilfsaktionen für die Kreise und Gemeinden (siehe die Ausführung unter Abschnitt A dieses Berichtes) ihre Abwicklung gefunden hat.

c) Wirtschaftspflege.

1. In dem Abschnitt Wirtschaftspflege ist vor allem die Steigerung der Ausgaben für landeskulturelle Zwecke in die Augen springend. Zur Verbreiterung der Ernährungsbasis und im Interesse der Arbeitsbeschaffung ist eine verstärkte Inangriffnahme von Landeskulturprojekten für die Rheinprovinz ein Gebot der Stunde, dem der Staat in dankenswerter Weise durch eine wesentliche Erhöhung der landeskulturellen Fonds und durch die Einleitung des außerordentlichen Landes-Kulturprogramms für die Rheinprovinz Rechnung getragen hat. Es sei daran erinnert, daß bei den großen Landeskulturprojekten nicht nur Arbeitsgelegenheit für die ländlichen Bezirke geschaffen, sondern auch die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitslosen aus den Großstädten auf dem Lande gegeben wird. Die Bereitstellung erhöhter Staatsmittel hat nun die Bereitstellung erhöhter Provinzialmittel zur unmittelbaren Folge. Bekanntlich werden die landeskulturellen Maßnahmen zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Provinz bezuschußt. Den Gedanken, die Förderung größerer Landeskulturprojekte durch Übernahme von Verrentungen praktisch auf Anleihe zu nehmen, hat der Provinzialverband dabei abgelehnt, weil darin eine getarnte Neuverschuldung liegen würde. Die Beteiligung des Provinzialverbandes an dem außerordentlichen Landeskulturprogramm beträgt 333 300 *R.M.* Die Mehrausgaben, die dem Provinzialverband selbst auf landeskulturellem Gebiet entstehen, belaufen sich bei Kapitel 30 Titel 10, 11 und 11 a nach Abzug des erhöhten Staatszuschusses auf über 930 000 *R.M.*
2. Wesentliche Mehrausgaben im Verhältnis vom Soll 1936 zum Soll 1935 sind auch bei dem Kapitel Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Landesplanung zu verzeichnen. Die Landesplanungsarbeit der Rheinprovinz mußte auf eine viel breitere Grundlage gestellt werden, um den erhöhten Anforderungen, die im Rahmen der Reichspolitik sich gerade auf dem Landesplanungsgebiete ergeben, gerecht zu werden. Wie schon im Halbjahresbericht 1935 ausgeführt, kann sich die Arbeit der Landesplanung der Rheinprovinz nunmehr in ganz anderer Weise praktisch auswirken, nachdem zwischenzeitlich in allen Regierungsbezirken Bezirksstellen der Landesplanung der Rheinprovinz, und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidenten bestehen. Von der Einrichtung der Bezirksstellen und den dadurch bedingten überplanmäßigen Mehrausgaben hat der Provinzialrat bereits in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1935 zustimmend Kenntnis genommen. Berücksichtigt man die dadurch bereits für 1935 gegenüber dem Soll 1935 eingetretenen überplanmäßigen Mehrausgaben, so ist die Steigerung des Solls 1936 gegenüber dem Soll 1935 ohne weiteres verständlich.

d) Volksfürsorge.

Bei dem Kapitel Volksfürsorge halten die drückenden Ausgaben für die Landhilfsbedürftigen an und steigen gegenüber dem Soll 1935 noch weiter um rd. 288 000 *R.M.* Auch auf das ernste Problem der Landhilfsbedürftigen ist in dem Bericht für das erste Halbjahr 1935 des näheren eingegangen und dargelegt worden, daß diese Belastung mit der Tatsache zusammenhängt, daß die Rheinprovinz eine Grenzprovinz ist und daß sich bei ihr naturgemäß die Rückwanderung von hilfsbedürftigen Deutschen aus Ländern, die jetzt eine Wirtschaftskrise durchmachen, z. B. vor allem Holland, besonders stark auswirkt. Die Bemühungen, das Reich dazu zu bringen, der Rheinprovinz bei der Tragung dieser Lasten, die ihr als Grenzprovinz entstehen, finanziell zu helfen, sind bisher noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Bei der Steigerung des Ausgabeansatzes mußte weiter damit gerechnet werden, daß die Anstaltsunterbringung auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche

Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 ganz zu Lasten des Landesfürsorgeverbandes erfolgt.

Obwohl das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in voller und erfolgreicher Durchführung begriffen ist, und obwohl die Fürsorgeträger in Anbetracht ihrer eigenen Finanzlage bestrebt sind, dahingehend zu wirken, daß nur solche Kranke der Anstaltsfürsorge zu überweisen bzw. darin zu belassen sind, die unbedingt der Anstaltsfürsorge bedürfen, steigt leider die Zahl der Geisteskranken, Idioten und Epileptiker weiter an. Die Krankenziffer betrug

am 1. April 1935	21 093,
am 1. Juni 1935	21 232,
am 1. August 1935	21 393,
am 1. Oktober 1935	21 439
am 1. Dezember 1935	21 473.

Es ist nicht möglich, eine einheitliche Ursache für die kontinuierliche Vermehrung des Krankenbestandes bzw. die Zugänge zu den Anstalten aufzudecken. Es spricht vieles dafür, daß hier weniger eine Vermehrung der Menge der einschlägigen Erkrankungen in der Bevölkerung als vielmehr eine Zunahme der Anstaltspflegebedürftigkeit der an und für sich relativ nicht so stark vermehrten Kranken wirksam ist.

Bei der Steigerung der Anstaltspflegebedürftigkeit des kranken Bevölkerungsanteils spielen zweifellos eine Reihe von Faktoren eine Rolle, von denen die nächstliegenden kurz erwähnt seien:

An erster Stelle sind zu nennen die seit dem Kriegsende in breiten Kreisen der Bevölkerung gesteigerten und auch heute noch wirksamen wirtschaftlichen und Wohnungsschwierigkeiten, in deren Bereich die Anstaltspflegebedürftigkeit eines Geisteskranken oder Schwachsinnigen selbstverständlich leichter eintritt als unter sonstigen äußeren Lebensbedingungen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß die Anzahl der wirklichen Selbstzahler unter den in der Anstaltspflege befindlichen Kranken eine verschwindend geringe geworden und die große Masse der Kranken ganz oder weit überwiegend auf öffentliche Kosten in den Anstalten untergebracht ist. Es ist selbstverständlich, daß die bei den reinen Selbstzahlern unter dem Druck der Kosten gegebene Tendenz, die Kranken so frühzeitig als irgend möglich aus der Anstaltspflege herauszunehmen und dabei sehr erhebliche Schwierigkeiten, Unbequemlichkeiten und Gefahren in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder ungenügend geheimer Kranken nicht zu scheuen, bei den Familien, der auf öffentliche Kosten untergebrachten Kranken geringer ist, und daß auf diesem Wege eine Verbreiterung der Anstaltspflegebedürftigkeit hervorgerufen wird, ohne daß damit etwa ein Zurückbleiben von tatsächlich nicht mehr anstaltspflegebedürftigen Kranken in den Anstalten gegeben wäre, was durch den ständigen Druck des Provinzialverbandes und der Bezirksverbände auf rechtzeitige Entlassung und im Rahmen des Möglichen sogar Früherentlassung verhindert wird. Nicht ohne Einwirkung auf die Zahl der Anstaltsaufnahme ist neuerdings auch die straffere Ordnung des Staates, die gegenüber früher in verstärktem Maße und zu einem früheren Zeitpunkt solche Elemente der Anstaltsunterbringung zuführt, welche auf Grund einer psychischen Abwegigkeit eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen oder ein gemeinschädliches Verhalten zeigen. Hierhin gehört die sich stark vermehrende Anstaltsunterbringung auf Grund der §§ 42 b und 42 c Strafgesetzbuch, bzw. des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933.

Was die Auswirkung des Sterilisierungsgesetzes angeht, so ist noch zu beachten, daß abgesehen davon, daß sich dieses Gesetz erst auf längere Sicht richtig auswirkt, zur Zeit die Durchführung des genannten Gesetzes sogar unvermeidlicherweise und trotz aller Bemühungen um eine rasche Durchführung der einschlägigen Maßnahmen in gewissen Fällen zu einer Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes führt und daß für die Anstaltsbelegung eine weitere Zahl von sonst nicht anstaltsbedürftigen Kranken hinzukommt, die vorübergehend zu den von den Erbgesundheitsgerichten angeordneten Beobachtungen in die Anstalten gelangen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß von den 2 787 seit dem Beginn der Durchführung des Sterilisierungsgesetzes unfruchtbar gemachten Kranken 1 180 nach erfolgter Unfruchtbarmachung entlassen werden konnten (von denen übrigens bisher 250 wieder erneut aufgenommen werden mußten). Bei diesen Entlassungen handelt es sich weit überwiegend um Kranke, die auch ohne Vorliegen des Sterilisierungsgesetzes entlassen worden wären, und bei denen die Unfruchtbarmachung lediglich den Zweck verfolgt, eine Weitergabe der Krankheit durch Sortpflanzung auf spätere Generationen zu verhindern.

Angeichts dieser Steigerung der Krankenziffer war das Ziel, das im Augenblick auf dem Gebiete der Irrenpflege erreichbar war, nicht ein Absinken der Ausgaben für die Irrenpflege, sondern ein Vermeiden des Anwachsenden der Ausgaben für die Irrenpflege. Letzteres Ziel ist erreicht worden. Die gesteigerten Krankenzahlen würden wesentliche finanzielle Mehranforderungen an den Provinzialverband bedingen, wenn nicht alles daran gesetzt würde, diese Mehranforderungen durch Ausnutzung der Belegungsfähigkeit der vorhandenen Provinzialanstalten bis zur äußersten Grenze und gleichzeitige möglichste Nichterhöhung der Personalkosten der Provinzialanstalten auszugleichen. Die große planmäßige Durchprüfung der auf dem Gebiete der Irrenpflege tätigen Anstalten durch die Wirtschaftsberatung deutscher Gemeinden bot die Grundlage für eine erneute systematische Überprüfung aller Ersparnismöglichkeiten, die besonders sorgsam und gründlich erfolgt ist. Die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung sind nicht nur in Gegenwart der Prüfer mit sämtlichen Anstaltsdirektoren und Rentmeistern eingehend erörtert worden, sondern es hat auch in einem schriftlichen

örtlichen Organisationen der NS. Volkswohlfahrt und der örtlichen Mütterbildungsarbeit der NS. Frauenschaft, die neuerdings auch die bisherige katholische Mütterbildung abgelöst hat.

In der letzten Provinzialratssitzung ist erneut darauf hingewiesen worden, daß es das Ziel der nationalsozialistischen Führung der Provinzialverwaltung sein müsse, die Ausgaben für diejenigen Volkskreise möglichst einzuschränken, die wegen ihrer Minderwertigkeit für die Gesamtheit keinen Nutzen, sondern eine hohe Belastung sind, und daß die hier freierwerbenden Mittel zu verwenden seien für solche provinzielle Aufgaben, die im Rahmen des Aufbauprogramms besonders bedeutsam sind. Neben der produktiven Wirtschaftsfürsorge, zu der außer Straßenbau und Landesplanung auch das landeskulturelle Gebiet gehöre, gelte das vor allem für das Arbeitsgebiet der Jugendertüchtigung und für das Gebiet der Kulturpflege.

So sieht denn auch der Haushaltsplan Kulturpflege für 1936 eine Steigerung von 234 514 *R.M.* vor. Neben einer Mehrausgabe für die Museen Bonn und Trier werden vor allem erhöhte Mittel benötigt für Zwecke der Denkmalspflege, um das unersetzbare Kunstgut keinem weiteren Verfall auszusetzen und für die vor- und frühgeschichtliche Forschung.

In einem Gesamtüberblick gestalten sich die erforderlichen Mehrzuschüsse bei den einzelnen Haushaltsabschnitten mit Ausnahme der Finanzverwaltung wie folgt:

Allgemeine Verwaltung	—	47 760	<i>R.M.</i>
Verkehrswesen	+	189 282	"
Wirtschaftspflege	+	1 085 618	"
Volkspflege	+	598 513	"
Kulturpflege	+	222 689	"
Kredit- und Versicherungswesen	—	—	"

Nach diesem Überblick über die Ausgabe Seite bei den Sachabteilungen sei nunmehr der Blick auf den Haushaltsplan Finanzverwaltung gerichtet. Hier stand von vornherein eins fest: Der Umlageprozentsatz durfte mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt- und Landkreise nicht erhöht, mußte vielmehr nach Möglichkeit gesenkt werden. Eine Möglichkeit der Senkung war allerdings nur im geringen Ausmaße gegeben. Der Umlageprozentsatz des Vorjahres beträgt 15% aller Maßstabsteuern. Der Umlageprozentsatz für 1936 beträgt 14,75% aller Maßstabsteuern. Der absolute Betrag von 19 896 000 *R.M.* ist aufgebaut worden auf den Einnahmen aus der Ek. und Kp., welche die Stadt- und Landkreise nach dem Ministerialerlass vom 30. Januar 1936 zu erwarten haben. Bei den Realsteuern sind die Meldungen der Kreise über das Realsteuerjoll per 1. Januar 1935 (die Angaben der Kreise per 1. Januar 1936 liegen erst teilweise vor), mit einem Zuschlag von 10% bei der Gewerbesteuer zugrunde gelegt worden. Das Bürgersteueraufkommen ist um 10% höher als im Vorjahre veranschlagt worden.

Die Einnahmen des Provinzialverbandes aus der Reichseinkommensteuer und der Reichskörperschaftsteuer sind auf Grund des Ministererlasses vom 30. Januar 1936 errechnet worden. Bei der Veranschlagung der Einnahme des Provinzialverbandes aus der Staatsdotations ist die Mitteilung zugrunde gelegt worden, die die Verwaltung über ihren Anteil an der Staatsdotations im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern erhalten hat. Der Rückgang der Einnahme des Provinzialverbandes aus der Staatsdotations hängt damit zusammen, daß für das letzte Drittel der Dotations, welches sich nach dem Kraftfahrzeugsteuer-Schlüssel richtet, ein über 2% niedrigerer Beteiligungs-Prozentsatz der Rheinprovinz zugrunde gelegt werden muß. Die Einnahmen des Provinzialverbandes aus der Kraftfahrzeugsteuer wurden ebenfalls nach Mitteilungen des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern über das Beteiligungsverhältnis der Rheinprovinz auf Grund des geänderten Kraftfahrzeugsteuer-Verteilungsschlüssels veranschlagt. Im letzten Jahr war die Kraftfahrzeugsteuer mit 6 164 000 *R.M.* veranschlagt worden; daneben erhielt die Rheinprovinz zweckgebundene Zuweisungen aus dem zentralen Kraftfahrzeugsteuer-Ausgleichsstock in Höhe von 550 000 *R.M.* Obwohl der zentrale Ausgleichsstock nunmehr in die schlüsselmäßige Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer eingebaut worden ist, ist für das Rechnungsjahr 1936 leider infolge Herabsetzung des Beteiligungsprozentsatzes der Rheinprovinz von 16,64% auf 14,5% mit keiner höheren Einnahme aus der gesamten Kraftfahrzeugsteuer als 6 060 608 *R.M.* zu rechnen.

Erhebliche Veränderungen sind bei Kapitel 3 des Haushaltsplans der Finanzverwaltung, und zwar sowohl auf der Einnahmeseite wie auf der Ausgabe Seite eingetreten. Es hängt dies vor allem mit folgendem zusammen:

- Sind infolge der endgültigen Abwicklung der Sanierungsaktion die Zinseinnahmen aus Forderungen gegen die Landesbank in Wegfall gekommen, da die Landesbank ihre Verpflichtungen durch Hingabe von Umschuldungsbriefen, wie bereits erwähnt, inzwischen restlos abgedeckt hat. Die Weitergabe der Umschuldungsbriefe hat, wie auch schon oben dargelegt, bewirkt, daß der Schuldenstand des Provinzialverbandes sich sehr wesentlich gesenkt hat, was sich auf der Ausgabe Seite des Kapitels 3 im Haushaltsplan Finanzverwaltung durch eine starke Senkung des Zuschusses zur Schuldenverwaltung ausdrückt.
- Senkung der Einnahmeposition Kapitel 3 Titel 2 b hängt damit zusammen, daß erneut Umschuldungsbriefe zur Naturaltilgung Verwendung gefunden haben.

- c) Wirkt sich zum ersten Mal die Zinskonversion auf ein ganzes Jahr nach der Richtung einer Verminderung der Verzinsung der Provinzialschuld aus, während
- d) mit dem 1. Oktober 1936 die 3%ige Tilgung der Schuld des Provinzialverbandes beim Umschuldungsverband einsetzt. Erfreulicherweise ist es ja nun gelungen, diese Schuld beim Umschuldungsverband vor allem infolge der fortschreitenden Abwicklung des Sanierungskredits für die Landesbank stetig auf $\frac{1}{3}$ der Höchstschuld zu senken, nämlich von 70 266 800 *R.M.* auf 26 031 400 *R.M.* Die Tilgung von weiteren 5 Millionen *R.M.* durch Hingabe von Umschuldungsbriefen steht bevor. Es bleiben dann noch rd. 21 Millionen *R.M.*, für die eine Tilgung von $1\frac{1}{2}\%$ vorgesehen werden muß, d. h. ein Betrag von 315 000 *R.M.*

Wegen aller Einzelheiten wird auf die nachstehende Einzelbegründung zu den Haushaltspositionen sowohl der Einnahme- wie der Ausgabeite verwiesen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

Terboven.

Erläuterungen.

A) Ordentlicher Haushaltsplan.

I. Finanzverwaltung.

Kapitel 1: Einnahme.

Der Überschuß des Rechnungsjahres 1934 ist, nachdem der Reichs- und Preußische Minister des Innern die unmittelbare Verwendung des Überschusses zur Begleichung des infolge der Zinskonversion an die rheinische Girozentrale und Provinzialbank zu zahlenden Bonus beanstandet hatte, bereits im Rechnungsjahre 1935 an den Tilgungsstock abgeführt worden.

Kapitel 2:
Vergleiche die Ausführungen im allgemeinen Teil des Vorberichts.

Kapitel 3 Titel 1:
Die bisher hier nachgewiesenen Einnahmen aus Beteiligungen erscheinen, einer Anregung des Gemeindeprüfungsamtes folgend, nunmehr bei Kapitel 33 und bei Kapitel 35.

Kapitel 3 Titel 2a:
Die Zinseinnahmen aus Forderungen gegen die Landesbank sind in Wegfall gekommen, nachdem der Landesbank gewährte Sanierungskredit, wie bereits im Vorbericht ausgeführt, zur Abwicklung gelangt ist.

Kapitel 3 Titel 2b:
Die Senkung des Ansatzes hängt zusammen mit der Fortschreitung der Naturaltilgung der Schuld des Provinzialverbandes beim Umschuldungsverband durch Hingabe von Umschuldungsbriefen.

Kapitel 3 Titel 2c:
Die Einnahmen aus vorübergehender Geldanlage konnten mit 120 000 *RM* veranschlagt werden.

Kapitel 3 Titel 2d:
Der Ansatz mußte im Hinblick auf die fortschreitende Abdeckung der Konsolidierungsaktion niedriger bemessen werden.

Kapitel 3 Titel 5:
Da die Zinsen aus Baudarlehen für 1936 erstmalig gesondert nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 4 Titel 1) ermäßigt sich der Ansatz für Zinseinnahmen aus Forderungen auf 30 000 *RM*. Es handelt sich im wesentlichen um die Einnahmen aus Forderungen gegen Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die nach Befriedigung der Gläubiger durch den Provinzialverband als Bürgen in der Hauptsache im Wege der Umschuldung auf diesen übergegangen sind. Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Gemeindeumschuldungsgesetz die Tilgung der umgeschuldeten Forderungen mit dem 1. Oktober 1936 einsetzt und die betreffenden Anstalten und Einrichtungen dem Provinzialverband die Tilgungsbeträge zu erstatten haben, soweit keine anderweitige Abdeckung vereinbart ist, ergibt sich bei Kapitel 3 Titel 5 b die vorgesehene Einnahme aus Tilgungen.

Kapitel 4 Titel 1:
Die Zinsen aus Baudarlehen, die bisher unter der Einnahmeposition „Zinsen aus Forderungen“ verzeichnet worden sind, sind für dieses Rechnungsjahr erstmalig gesondert veranschlagt worden. Die Erhöhung der Einnahme aus Tilgung gegenüber dem Vorjahre beruht darauf, daß im Rechnungsjahr 1936 ein Darlehen außerplanmäßig zur Abdeckung gelangen wird.

Kapitel 5 Titel 1:
Es handelt sich um die Abschlußzahlen des Unterhaushaltsplanes der Liegenschaftsverwaltung. Im einzelnen wird auf die Begründung zu diesem Haushaltsplan Bezug genommen.

Ausgabe.

Kapitel 2 Titel 4:
Vgl. die entsprechenden Bemerkungen auf der Einnahmeseite.

Kapitel 3 Titel 1:
Es wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil des Vorberichts Bezug genommen.

Kapitel 3 Titel 4

Mit Rücksicht auf die im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Entnahmen aus dem Erneuerungsfonds für dringend notwendige bauliche und betriebstechnische Maßnahmen erscheint eine Erhöhung der Abführung an den Erneuerungsfonds um 50 000 *R.M.* erforderlich.

Kapitel 3 Titel 5 und Kapitel 4 Titel 1:

Zwecks Erhaltung des Vermögens des Provinzialverbandes sollen die Tilgungsbeträge für Forderungen des Provinzialverbandes dem Tilgungsstock bzw. dem Fonds „Baudarlehen“ zugeführt werden.

Kapitel 5:

Vgl. die Bemerkungen auf der Einnahmeseite.

Kapitel 9 Titel 2:

Die Erhöhung dieser Ausgabeposition, die im Rechnungsjahr 1935 gegenüber dem Ansatz 1934 um 30 000 *R.M.* ermäßigt worden war, um 10 000 *R.M.*, hat sich als notwendig erwiesen, um den an die Rheinprovinz als Grenzgebiet ständig herantretenden berechtigten Anforderungen entsprechen zu können.

II. Allgemeine Verwaltung.

Einnahme.

Kapitel 13 Titel 20:

Vergleiche die Bemerkungen zur Ausgabeseite.

Ausgabe.

Kapitel 12 Titel 1:

Nach dem Runderlaß des RuPrMdB. vom 9. Januar 1936 (MBli. V. S. 155) ist das Anteilverhältnis der Provinzialverbände an den Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten der Provinzialräte auf 50% mit Wirkung vom 1. Januar 1935 festgesetzt worden.

Kapitel 13 Titel 2:

Es sind 25 Anwärter für den gehobenen mittleren Bürodienst und 6 für den einfachen vorgesehen gegenüber 26 bzw. 6 im vorigen Jahre. Da diese Anwärter im Vorjahre erst im Laufe des Jahres einberufen werden sollten, so brauchten ihre Bezüge nicht mit vollen Jahresbeträgen eingesetzt zu werden. Für 1936 sind dagegen Jahresbeträge angesetzt.

Kapitel 13 Titel 3:

Die Mehrausgabe ist abgesehen von dem planmäßigen Aufrücken im Dienstalter im wesentlichen verursacht durch die Notwendigkeit der Einstellung von technischem Personal zur Durchführung des HJ.-Heim-Beschaffungsprogramms. Hierzu sind vorgesehen: 1 Architekt, 1 Techniker und eine Schreibkraft = 12 000 *R.M.*

Für die Zwecke der Straßenbauverwaltung ist die Einstellung weiterer 2 Hilfsarbeiter (Regierungsbaumeister) vorgesehen = 9 500 *R.M.*

Ferner ist beabsichtigt, etwa 4 Assessoren zur informativischen Beschäftigung anzunehmen, wodurch etwa 10 bis 12 000 *R.M.* Kosten entstehen werden.

Den Mehrausgaben stehen Minderansätze infolge von Überführungen ins Beamtenverhältnis gegenüber.

Kapitel 13 Titel 10:

Die allgemeine Geschäftszunahme bedingt eine Erhöhung verschiedener Positionen bei dem Abschnitt Geschäftsbedürfnisse. Im Etat für 1936 sind daher mehr vorgesehen:

Bei Titel 10 a: Für die laufenden Bürobedürfnisse 1 000 *R.M.* Als einmalige Ausgaben sind hier eingesetzt für die Anschaffung von 10 Ersatzschreibmaschinen 3 500 *R.M.*, da in den letzten Jahren infolge anderweitiger Inanspruchnahme dieses Titels die Ausgaben für neue Schreibmaschinen zur Vermeidung einer Etatsüberschreitung gedrosselt werden mußten. Es ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der vorhandenen Schreibmaschinen 12 bis 15 Jahre im Gebrauch ist und nunmehr durch neue ersetzt werden muß. Ferner benötigt das Rechnungsprüfungsamt 2 Rechenmaschinen für die Revision der Straßenbaubelege und eine kleine elektrische Additionsmaschine, die auch bei Kassenrevisionen in kleineren Anstalten, die keine Additionsmaschine haben, bei der Aufrechnung der Kassenbücher verwandt werden soll. Hierfür sind 1 000 *R.M.* erforderlich.

Bei Titel 10 c: Für Post- und Scheckamtsgebühren 2 000 *R.M.* infolge der stärkeren Inanspruchnahme des Telefons und der Notwendigkeit der öfteren Absendung der Postfächer als früher. Auf der Einnahmeseite erscheinen bei diesem Titel 1 000 *R.M.* mehr.

Bei Titel 10 f: Für Reinigung 2 000 *R.M.* infolge Verrechnung der Kosten für Reinigung der Fenster bei diesem Titel, die in den letzten Jahren von der Hochbauabteilung getragen wurden. Nachdem die Bauarbeiten im Hause zu Ende geführt sind, erfolgt nunmehr die Verrechnung bei dem Reinigungstitel.

Bei Titel 10g: Als einmalige Kosten sind u. a. vorgesehen:

1. Für Neubeschaffung von Büromöbeln infolge Belegung des Neubaus und zur Bestreitung der durch die Neuverteilung der Räume entstehenden Kosten 15 700 *R.M.*
2. Für einen Geldschrank der Landeshauptkasse 2 500 *R.M.* auf Antrag der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, da der vorhandene den Anforderungen nicht mehr genügt.
3. Für einen Stahlschrank in der Registratur der Abt. I 300 *R.M.*

Kapitel 13 Titel 11:

Eine Erhöhung dieses Titels läßt sich nicht umgehen.

Kapitel 13 Titel 12:

Umzugskosten erfordern ein Mehr von 1 000 *R.M.*

Kapitel 13 Titel 20:

Für die Zeitschrift „Die Rheinprovinz“ ist außerhalb des Haushaltsplanes ein Voranschlag aufgestellt worden, der nach betriebsmäßigen Gesichtspunkten gegliedert ist und in Einnahme und Ausgabe mit 60 000 *R.M.* in 1936 abschließt. Die Abschlußzahl des Voranschlages ist in Einnahme und Ausgabe in den Haushaltsplan übernommen.

III. Verkehrsweisen.

Das Gesetz vom 26. März 1934 über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung ist bereits am 1. April 1935 in Kraft getreten. Hiernach werden die kunststraßenmäßig ausgebauten Durchgangsstraßen in Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung eingeteilt. Nach der bereits erfolgten Eingruppierung der Straßen entfallen in der Rheinprovinz

auf Reichsstraßen	rd. 3 100 km
auf Landstraßen I. Ordnung	rd. 6 100 km
auf Landstraßen II. Ordnung	rd. 5 600 km

einschließlich Ortsdurchfahrten. Die Längen unterliegen Änderungen, wenn infolge Neubaus von Straßen die einzelnen Straßennetze vergrößert werden oder wenn mit Rücksicht auf eine bessere Verkehrsbedienung durch Ausbau bestehender Straßen eine Änderung in der Klassifizierung notwendig wird. Das letztere wird besonders dann eintreten, wenn infolge der Inbetriebnahme der Reichsautobahnen eine Verkehrsverlagerung stattfindet. Über die Änderung der Straßennetze entscheidet bei den Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung der Generalinspektor, bei Landstraßen II. Ordnung der Provinzialverband.

Träger der Unterhaltungslast der Reichsstraßen ist das Reich. Dieses trägt den Sachaufwand für Unterhaltung einschl. Straßenwärter- und Hilfsarbeiterlöhne. Andererseits fließen dem Reiche auch die Einnahmen aus den Nutzungen der Reichsstraßen zu. Die Verwaltung der Reichsstraßen erfolgt im Auftrage des Reiches durch den Provinzialverband, der auch die Kosten hierfür aufzubringen hat. Den Provinzialverband belasten weiter der Kapitaldienst für die zum Ausbau der jetzigen Reichsstraßen vom Provinzialverband aufgenommenen Anleihen und die Ruhegehälter und hinterbliebenenbezüge für die vor dem 1. April 1935 bei der Unterhaltung der jetzigen Reichsstraßen beschäftigten Straßenwärter und Arbeiter und zwar in ganzer Höhe, wenn sie bereits vor dem 1. April 1935 ausgeschieden sind und anteilmäßig für die Zeit vom 1. April 1935, wenn sie nach diesem Zeitpunkte aus dem Dienst ausgetreten sind.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Landstraßen I. Ordnung hat der Provinzialverband zu übernehmen, während für die Landstraßen II. Ordnung die Kreise Träger der Unterhaltungslast sind. Die Verwaltung dieser Straßen kann bis auf weiteres ebenfalls von ihnen durchgeführt werden, wenn sie eine eigene straßenbautechnische Dienststelle besitzen. Es steht ihnen aber frei, unter Abgabe dieser Stelle die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung dem Provinzialverband zu übertragen, der verpflichtet ist, sie zu übernehmen. Fehlen den Kreisen straßenbautechnische Dienststellen, so gehen die Landstraßen II. Ordnung in diesen Kreisen ebenfalls in die Verwaltung des Provinzialverbandes über. Da 6 Kreise mit rd. 450 km Landstraßen II. Ordnung keine eigene straßenbautechnische Dienststelle haben, geht die Verwaltung dieser Straßen spätestens mit dem 1. April 1936 an den Provinzialverband über. Außerdem haben 5 Kreise mit rd. 700 km Straßen die Übertragung der Verwaltung unter Angabe ihrer Dienststellen an die Provinz beantragt. Die Kreise haben nach den vom Generalinspektor gegebenen Richtlinien hierfür einen Betrag von 40 *R.M./km* Straßen dem Provinzialverband zu erstatten. Da die Aufwendungen der Provinzialverwaltung für die Verwaltung dieser Straßen, in die auch die Gehälter der Straßenbaumeister eingeschlossen sind, sich erheblich höher stellen, findet hierdurch allerdings im Interesse einer einheitlichen Straßenverwaltung eine Entlastung der Kreise zu Ungunsten des Provinzialverbandes statt.

Eine wichtige Rolle spielen die nach den Richtlinien des Generalinspektors festgesetzten Ortsdurchfahrten, deren Unterhaltung in Ortschaften von mehr als 6 000 Einwohnern mit gewissen Ausnahmen von den Gemeinden getragen werden. Sie werden hierfür, soweit es sich um Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung handelt, aus dem dem Provinzialverband zufließenden Kraftfahrzeugsteueranteil entschädigt. Nach der Entscheidung des Generalinspektors ist die Länge der Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen auf 554 km und im Zuge von Landstraßen I. Ordnung auf 472 km, zusammen 1026 km festgesetzt worden.

Bezüglich der Ortsdurchfahrten sei noch erwähnt, daß ihre Verwaltung bei Gemeinden über 6 000 Einwohner auch seitens des Provinzialverbandes auf Kosten der Gemeinden durchzuführen ist, wenn die Gemeinde keine eigene leistungsfähige Straßenverwaltung besitzt. Bei den Gemeinden mit weniger als 6 000 Einwohnern wird die Ortsdurchfahrt, je nachdem ob es sich um Reichsstraßen, Landstraßen I. oder II. Ordnung handelt, vom Reich oder dem Provinzialverband oder dem Kreise unterhalten, aber nur in einer Breite von 6 m; darüber hinaus ist die Gemeinde unterhaltungspflichtig. Die Verwaltung dieser von der Gemeinde zu unterhaltenden Straßenteile erfolgt aber bei Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung und auch für Landstraßen II. Ordnung, die nicht vom Kreise verwaltet werden, durch den Provinzialverband. Dem Provinzialverband liegt also außer bei den Landstraßen I. Ordnung die Verwaltung der Straßen des Reichs und zum Teil der Straßen der Kreise und Gemeinden ob.

Mit dem Land Oldenburg ist zwecks Vereinheitlichung des Straßenwesens eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung im Landesteil Birkenfeld ab 1. April 1936 von dem Rheinischen Provinzialverband unter Erstattung der hierfür erforderlichen Ausgaben verwaltet werden. Es handelt sich um 62,240 km Reichsstraßen und 81,560 km Landstraßen I. Ordnung. Der sächliche Aufwand für diese Straßen wird vom Reich bzw. dem Landesteil Birkenfeld sichergestellt.

Die Neuorganisation des Straßenwesens hat auch im Gebiete des Ruhrsiedlungsverbandes Geltung. Mit dem Ruhrsiedlungsverband ist darüber hinaus vereinbart, daß sich der Ruhrsiedlungsverband bei der Durchführung von Neubauten von Reichsstraßen außerhalb der bebauten Gebiete der Landesbauämter der Rheinprovinz bedient.

Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung des von der Provinz zu betreuenden Straßennetzes erfolgt durch 12 Landesbauämter: Trier, Kochem, Bad-Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Krefeld, Düsseldorf und Kleve. Eine Vermehrung der Landesbauämter ist trotz der zu erwartenden vermehrten Verwaltungsarbeit nicht beabsichtigt. Jedoch ist eine Erhöhung des jetzigen Personalbestandes der Bauämter notwendig.

Außer den Bauämtern bestehen 3 Neubauabteilungen, welchen die größeren Bauausführungen übertragen sind. Zur Zeit befinden sich diese Neubauabteilungen in Düsseldorf, Adenau und Koblenz.

E i n n a h m e n.

Zu Titel 1: Vgl. Erläuterung zu Kapitel 2 Titel 4.

Zu Titel 2a: Der Betrag setzt sich zusammen aus den Mieten für die in den 12 Bauamtsdienstgebäuden vorhandenen Wohnungen, für die Straßenmeisterdienstwohnungen in Herongen, Wildbergerhütte und Wittlich, für zwei Straßenwärterwohnungen in Dienstgebäuden an der Kraftwagenstraße Köln—Bonn und für das an der Kraftwagenstraße Köln—Bonn gelegene Haus nebst Nebengebäuden der früheren Siegelei Groß-Rott in Hochkirchen.

Die höhere Einnahme rührt daher, daß 1935 nach Siegburg statt des bisher unverheirateten ein verheirateter Bauamtsvorstand versetzt worden ist.

Zu Titel 2b: Die geringere Einnahme aus Liegenschaften ergibt sich daraus, daß ein Teil der bisher verpachteten Flächen für Straßen- und Kurvenerbreiterungen benutzt worden ist.

Zu Titel 9: Vom 1. April 1936 ab übernimmt die Provinz von den Kreisen Erkelenz, Geilenkirchen, Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Geldern, Wadern, St. Goar, Kempen, Bergheim, Altenkirchen und voraussichtlich Trier die Verwaltung der in diesen Kreisen gelegenen Landstraßen II. Ordnung in einer Gesamtlänge von rd. 1 100 km.

Einen Teil, und zwar etwa die Hälfte der der Provinz entstehenden Aufwendungen für die mit der Beaufsichtigung der Landstraßen II. Ordnung betrauten Aufsichtsbeamten sollen ihr gemäß Anordnung des Generalinspektors von den Kreisen ersetzt werden. Als angemessen erscheint ein Betrag von 40 *R.M.*/km und Jahr, dessen Erstattung an die Provinz mit den Kreisen vereinbart worden ist. Weiter übernimmt die Provinz die Verwaltung der im Oldenburgischen Landesteil Birkenfeld gelegenen Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung. Der Regierungspräsident in Birkenfeld hat sich bereit erklärt, die dadurch eingesparten persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten in Höhe von jährlich rd. 15 000 *R.M.* an die Provinz zu zahlen.

Im ganzen werden der Provinz erstattet:

von Kreisen $1\ 100 \times 40$ <i>R.M.</i> =	44 000 <i>R.M.</i>
von Birkenfeld rd.	15 000 "
	zusammen: 59 000 <i>R.M.</i>

Zu Titel 10: Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat sich bereit erklärt, der Provinz aus Reichsmitteln die Ausgaben bis zur Höhe von 1—3% der Anschlagskosten zu erstatten, die entstehen durch Einstellung von technischem Personal, das benötigt wird für die Beaufsichtigung größerer Um- und Ausbauten sowie für die Entwurfsbearbeitung für Umgehungsstraßen und Umbauten an Reichsstraßen. Erstattungsfähig sind unter Berücksichtigung der Höhe der bisher in Aussicht gestellten Reichsmittel Aufwendungen für vorgenannte Personalausgaben bis zum Betrage von etwa 120 000 *R.M.*

Zu Titel 12: Die Provinzial-Straßenmeister haben für die ihnen zur Beschaffung von Kleinkraftwagen und Motorrädern gewährten zinslosen Darlehen an Tilgungsraten zu zahlen:

für 34 Darlehen für 12 Monate à 50 <i>R.M.</i> =	20 400 <i>R.M.</i>
" 1 Darlehn " 8 " à 50 " =	400 "
" 1 " " 7 " à 50 " =	350 "
" 1 " " 5 " à 50 " =	250 "
" 1 " " 3 " à 50 " =	150 "
" 1 " " 12 " à 40 " =	480 "
" 1 " " 5 " à 40 " =	200 "
" 1 " " 12 " à 30 " =	360 "

zusammen: 22 590 *R.M.*

Die höhere Einnahme gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Inanspruchnahme einer größeren Anzahl von Darlehen seitens der Straßenmeister als 1935. Im übrigen wird auf die Anmerkung zu Titel 12 b der Ausgabe verwiesen.

Zu Titel 22 a: Der Provinzialverband hat für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ein Öfffa-Darlehn von 1 470 000 *R.M.* aus dem III. Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgenommen, da der Ruhr-Siedlungsverband von der Öfffa nicht als kreditfähig angesehen wurde. Die Verzinsung und Tilgung hat der Ruhr-Siedlungsverband dem Provinzialverband zu ersetzen. Der eingesezte Betrag ist von der Öfffa angefordert.

Zu Titel 22 b: In den Jahren 1933/34 ist von dem Provinzialverband in Verbindung mit den Landkreisen ein Arbeitsbeschaffungsprogramm zwecks Ausbau von Kreis- und Gemeindewegen mittels eines Öfffa-Darlehns von ursprünglich 3,9 Millionen *R.M.* durchgeführt worden. Die Verzinsung von $\frac{2}{3}$ des Darlehns übernehmen die Kreise, während $\frac{1}{3}$ von der Provinz getragen wird.

An Stelle des ursprünglichen Öfffa-Darlehns von 3,9 Millionen <i>R.M.</i> sind nur aufgenommen worden	3 876 400 <i>R.M.</i>
Durch Hergabe von Schuldschreibungen haben die Kreise inzwischen abgelöst	458 000 "
	bleiben: 3 418 400 <i>R.M.</i>

Von diesem Darlehnsbetrag übernehmen die beteiligten Kreise $\frac{2}{3}$ der Rente (6,55%) = 149 270,18 *R.M.*

In 1936 ist die Rente für das ganze Jahr zu zahlen, während sie 1935 nur für $\frac{1}{2}$ Jahr zu entrichten war.

Zu Titel 31. Da der im Rechnungsjahre 1936 für die Landstraßen II. Ordnung erstmalig unter Zugrundelegung der Gesamtlängen des Landstraßennetzes II. Ordnung in Preußen für die Träger der Straßenaufbaukosten bei Landstraßen II. Ordnung in der Rheinprovinz zur Ausschüttung gelangende Betrag noch nicht feststeht, ist zunächst in Einnahme und Ausgabe der Ansatz des Vorjahres eingesezt worden.

Zu Titel 41. Da dem Reiche die Einnahmen aus den Nutzungen an Reichsstraßen zufließen, geht die Haftpflichtversicherung, soweit sie sich auf Reichsstraßen bezieht, zu Lasten des Reiches. Die Verteilung der Haftpflichtprämie erfolgt nach der Länge der Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung.

Bei der Berechnung des Reichsanteils für 1935 wurden die bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1935 festgestellten, jetzt nicht mehr zutreffenden Längen des Jahres 1934 zugrunde gelegt.

Ausgaben:

Zu Titel 1, 3, 7 a und 7 c. Die dauernde Mehrarbeit, die durch die Neuregelung des Straßenwesens für die Straßenverwaltung entsteht, ist erheblich größer, als bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1935 vorausgesehen werden konnte. Die Mehrausgaben entstehen durch die Vermehrung des Personals.

Von der Ausgabe bei Titel 3 und 7 c wird der Provinz vom Reich ein Teil erstattet (vgl. Bemerkung zu Titel 10 der Einnahme).

Zu Titel 7 b: Für 1935 waren die Bezüge für eine Stelle nur für einen Teil des Jahres eingesezt. Für 1936 sind die Bezüge für 2 nichtplanmäßige Beamte für das ganze Jahr vorgesehen.

Zu Titel 10 a. 1. laufend: Für Schreibmaterialien, Bürobedürfnisse usw. ist infolge der Vermehrung der Dienstgeschäfte durch Übernahme der bisherigen Kreis- und Gemeindestraßen als Landstraßen I. Ordnung und wegen Beschaffung des umfangreichen Karten-, Schreib- und Zeichenmaterials für die Aufstellung der Entwürfe für die Bauausführungen auf Reichsstraßen und einschl. von rd. 8000 *R.M.* für Formularbeschaffung, die bisher bei Titel 46 (Unvorhergesehenes) gebucht wurden, ein Betrag notwendig von

27 000 *R.M.*

2. einmalig: Zur ordnungsmäßigen Durchführung der für die Entwürfe benötigten Geländeaufnahmen und zur Kontrolle der Bauausführungen ist die Beschaffung von weiteren 30 Nivellierinstrumenten für die Straßenmeister erforderlich = 15 000 *R.M.* (die bisherige Ausstattung der Straßenmeister war durchaus unzureichend).

Der größere Geschäftsumfang und die dadurch notwendig gewordene Personalvermehrung bedingen die Beschaffung von weiteren Möbelstücken, die etwa kosten werden . . . 15 000 "

zusammen: 30 000 *R.M.*

Zu Titel 10 b: Infolge der Geschäftsvermehrung ist die Erhöhung des Betrages für Formularbedarf, Zeitschriften und Bücherei von 1 500 *RM* auf 2 500 *RM* notwendig.

Zu Titel 10 d: Für die Unterbringung des vermehrten technischen Personals bei den Landesbauämtern ist die Anmietung einiger Räume erforderlich, wodurch sich die Kosten für Miete, Heizung usw. auf 18 500 *RM* erhöhen.

Zu Titel 10 e: Für die Reinigung der Büros ist infolge des Hinzukommens neuer Räume durch Anbauten an die bisherigen Dienstgebäude und durch Anmietungen ein Betrag von 7 000 *RM* statt der bisher vorgesehenen 5 600 *RM* notwendig.

Zu Titel 11 a: Jedes Landesbauamt erhält einen Provinzial-Bauinspektor, dessen Haupttätigkeit die Projektierung und die Überwachung von Neubauten ist. Hiermit ist eine große Zahl von Dienstreifen verbunden, die einen vermehrten Aufwand an Reisekosten verursachen.

Zu Titel 11 b: Infolge der erhöhten Außentätigkeit der Techniker besonders bei Reichsstraßenneubauten ist in 1936 mit einer Ausgabe an Fahr- und Verzehrgeldern von 10 000 *RM* zu rechnen. Ein Teil der Kosten wird vom Reich erstattet (vgl. Titel 10 der Einnahmen).

Zu Titel 11 d: Die Ausgaben in 1936 ermäßigen sich gegenüber 1935 auf 50 000 *RM*, da voraussichtlich nur 2 Kraftwagen, die über 5 Jahre in Gebrauch sind, durch neue ersetzt werden müssen.

Zu Titel 12 a: Die Entschädigung für die Straßenmeister setzt sich wie folgt zusammen:

für 65 Straßenmeister pro Monat	170 <i>RM</i> =	132 600 <i>RM</i>
" 40	" " " 160 " =	76 800 "
" 3	" " " 115 " =	4 140 "
" 10	" " " 65 " =	7 800 "
" 15 außerplanmäßige Straßenmeister und Anwärter pro Monat	55 <i>RM</i> =	9 900 "
" Fahrtauslagen für die Anwärter und zur Abrundung		2 760 "

zusammen: 234 000 *RM*

Die Mehrausgabe von 24 000 *RM* gegenüber 1935 ergibt sich aus der auf Grund der Verfügung vom 11. November 1935 I. A. 3124 erfolgten Erhöhung der bisher unzulänglichen monatlichen Entschädigungen. Es wurden erhöht:

der Betrag von 150 <i>RM</i> auf 170 <i>RM</i> ,
" " " 140 " " 160 "
" " " 110 " " 115 "
" " " 60 " " 65 "

Zu Titel 12 b: Zur Beschaffung eines Kleinkraftwagens bzw. eines Motorrades wird den Straßenmeistern ein zinsfreies Darlehn von 2 000 *RM* bzw. 900 *RM* gegeben. Die Darlehen von 2 000 *RM* sind durch monatliche Raten von 50 *RM*, die zu 900 *RM* durch Monatsraten von 36 *RM* zu tilgen. In Einzelfällen, wo geringere Darlehen in Anspruch genommen werden, ermäßigen sich die Tilgungsraten entsprechend (siehe Titel 12 der Einnahme).

Zu Titel 13: Durch die in Aussicht stehende Einberufung von 15 Anwärtern aus den Provinzial-Straßenmeistern und den bei der Verwaltung bereits beschäftigten Technikern zwecks Ausbildung als Provinzial-Bauinspektoren werden einmalig besondere Versehungskosten von etwa 7 500 *RM* entstehen, so daß sich der normale Haushaltsansatz von 7 500 *RM* auf 15 000 *RM* erhöht.

Zu Titel 14 a: Vgl. Verrechnungshaushalt der Hochbauabteilung.

Zu Titel 14 b: Vgl. den Haushaltsplan der Schuldenverwaltung.

Zu Titel 16 a: Infolge der den Provinzial-Straßenneubauabteilungen zugewiesenen größeren Aufgaben muß mit einer Ausgabe von 16 000 *RM* für Bürobedürfnisse gerechnet werden. Hierin sind die Kosten für die Beschaffung von 3 weiteren Nivellierinstrumenten und einem Theodoliten enthalten.

Zu Titel 16 e: Nach den bisherigen Ausgaben in 1935 müssen als Reinigungskosten 700 *RM* statt 500 *RM* vorgesehen werden.

Zu Titel 17 a: Ein Teil der Kosten wird vom Reich erstattet (siehe Titel 10 der Einnahme).

Zu Titel 17 b: Die 1935 für die Kraftwagenführer bei den Neubauabteilungen vorgesehenen Verzehrzulagen haben sich infolge der durch die Dauer der einzelnen Reisen bedingten langen Abwesenheit vom Wohnort als zu niedrig erwiesen und sind erhöht worden. Entsprechend der Erhöhung wird für 1936 ein Betrag von 1 400 *RM* statt der in 1935 vorgesehenen 700 *RM* notwendig sein.

Zu Titel 20 a: Nachdem die Einteilung der Wärterstrecken auf den neu übernommenen Straßen größtenteils durchgeführt ist, werden zur Pflege der Straßen voraussichtlich etwa 700 Wärter erforderlich sein. Die Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung ohne die von den Gemeinden zu unterhaltenden Ortslagen ist hierbei mit rd. 5 650 km angenommen worden. Bei Aufstellung des Haushaltsplans für 1935 war mit 800 Wärtern gerechnet worden.

Zu Titel 20 c: Vgl. den Verrechnungshaushalt für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Zu Titel 21: Bei einer Gesamtlänge des Landstraßennetzes I. Ordnung von 5 605 km, ergibt sich bei einem Ansatz von 3 283 665 *R.M.* bei Kapitel 20 Titel 21 (laufende Unterhaltungskosten sowie Kosten für größere Erweiterungs- und Umbauten) ein km-Ansatz für den reinen Unterhaltungs-Sachaufwand von 585,85 *R.M.*

Auch der für 1936 bereitgestellte Betrag reicht keinesfalls aus, um auf die Dauer eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung sicherzustellen. Deckenerneuerungen lassen sich jedenfalls hieraus nur in ganz geringem Umfang bestreiten. Selbstverständlich ist auch von den auf den neu übernommenen Straßen dringend notwendigen Um- und Ausbauten völlig abzusehen. Es hat sich bereits im Jahre 1935 gezeigt, daß bei der ungenügenden Unterhaltung Schäden an der Materie eintreten, die eine spätere Instandsetzung der Straßen immer kostspieliger gestalten werden.

Zu Titel 22 a—c: Vgl. den Haushaltsplan der Schuldenverwaltung.

Zu Titel 30: Bei einer Länge der Ortsdurchfahrten von 554 km im Zuge von Reichsstraßen und von 472 km im Zuge von Landstraßen I. Ordnung, zusammen 1026 km, ergibt sich auf Grund der in dem Runderlaß vom 21. März 1935 (MBl. V. S. 379) vorgesehenen Unterverteilung bei einem Kraftfahrzeugsteueranteil des Provinzialverbandes von 6 060 608 *R.M.* ein Ansatz von 940 000 *R.M.* für die Gesamtheit der Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung.

Zu Titel 31: Durchlaufender Posten.

Zu Titel 32 a: Aus dem eingeketteten Betrage von 135 000 *R.M.* sind zu bestreiten:

1. Zins- und Tilgungsbeträge für von den Kreisen und Gemeinden in den unmittelbaren Grenzkreisen in den Höhegebieten der Regierungsbezirke Trier und Aachen für Wegebauten aufgenommenen Darlehen gemäß Beschluß des 78. rheinischen Provinzial-Landtages (115 000 *R.M.*),
2. Zinszuschüsse gemäß Beschluß des 74. rheinischen Provinzial-Landtages (20 000 *R.M.*).

Zu Titel 32 b: Aus dem Betrage von 200 000 *R.M.* sollen in besonderen Fällen Beihilfen zur Fertigstellung von Straßen, die noch in das Netz der Landstraßen I. Ordnung aufzunehmen sind, bewilligt werden.

Zu Titel 33 a: Vgl. Haushaltsplan der Schuldenverwaltung.

Zu Titel 33 b: Auf Grund des Beschlusses des 78. rheinischen Provinzial-Landtages vom 27. März 1931 und der Beschlüsse des rheinischen Provinzial-Ausschusses vom 21. Oktober 1931 und vom 8. Januar 1932 hat sich der Provinzialverband gemäß Vertrag vom 3./9. März 1932 verpflichtet, der Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten festen Straßenbrücke über die Mosel einen Zuschuß von 950 000 *R.M.* zu zahlen.

Gemäß der mit der Stadt Koblenz durch Abwicklung des Provinzial-Zuschusses zwischenzeitlich getroffenen Vereinbarung ist der am 1. April 1936 noch rd. 273 000 *R.M.* betragende Restzuschuß mit den von der Stadt Koblenz laufend zu bewirkenden Provinzial-Umlagezahlungen zu verrechnen. Hierzu sowie für die Verzinsung der Restschuld gegenüber der Stadt Koblenz mit 1% über dem Reichsbankdiskont-Satz ist im Rechnungsjahr 1936 der in Ansatz gebrachte Betrag von 218 420 *R.M.* erforderlich.

Zu Titel 34: Im letzten Jahre sind an den Ruhrfiedlungsverband vom Provinzialverband 600 000 *R.M.* überwiesen worden, davon 300 000 *R.M.* aus einer zweckgebundenen Zuweisung aus dem Kraftfahrzeugsteuerausgleichsstock. Nach Mitteilung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern ist eine zweckgebundene Zuweisung neben dem Anteil des Provinzialverbandes an der Reichskraftfahrzeugsteuer nicht zu erwarten. Das Ministerium verlangt gleichwohl die Überweisung eines Betrages von 600 000 *R.M.* an den Ruhrfiedlungsverband. Deshalb mußte die Position Kapitel 20 Titel 34 entsprechend erhöht werden.

Zu Titel 41: Vgl. den Verrechnungshaushaltsplan „Steuern und Versicherungen“.

Zu Titel 42 b: Einschl. Ersatzbeschaffungen werden 1936 an Sachaufwand für Unterhaltung und Betrieb der Prüfungsanstalt für Asphalt und Teerschlötter und für die neu eingeführten bodenkundlichen Untersuchungen 4 500 *R.M.* benötigt.

Zu Titel 43: Die Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen ist mit dem 31. Dezember 1935 aufgelöst worden.

Zu Titel 44: Vgl. den Verrechnungshaushaltsplan der Kraftwagendienststelle.

Zu Titel 45 b: Auf Veranlassung des Generalinspektors werden jährlich zur beruflichen Weiterbildung der Straßenwärter auf Reichsstraßen Kurse abgehalten. Es ist notwendig, daß dies auch für die Wärter auf den Landstraßen I. Ordnung geschieht.

Außerdem sind jährlich zweimal eintägige Zusammenkünfte der technischen Beamten der Landesbauämter zwecks weiterer Ausbildung der Beamten in der Anwendung der neuen Straßenbauweisen, der Bodenkunde und der Landschaftsgestaltung in Aussicht genommen.

Die Kosten werden sich insgesamt auf etwa 14 000 *R.M.* belaufen.

Kapitel 23:

Für Flugwesen und Luftschutz glaubt die Abteilung im kommenden Jahre mit einem Betrage von 45 000 *R.M.* auskommen zu können. Es ist beabsichtigt, den Hauptwert der Tätigkeit während des Rechnungsjahres 1936 auf den luftschutzmäßigen Ausbau kleinerer Gebäude der Provinz zu beschränken und im

übrigen zur Hauptsache die Schulung der Hilfstrupps durchzuführen. In den späteren Jahren werden dann naturgemäß wieder größere Beträge zum Ausbau der restlichen großen Provinzialanstalten erforderlich sein.

Im Etatsjahr 1936 ist der Ausbau von Luftschutzzräumen in nachstehenden Provinzialgebäuden vorgesehen.

1. Landesbauämter:

Trier, Prüm, Bad Kreuznach, Kochem, Koblenz, Aachen, Köln, Siegburg, Bonn, Krefeld, Düsseldorf und Kleve.

2. Taubstummenanstalt Kempen,
Taubstummenanstalt Essen.

3. Wegen des geringen Wasserdruckes sind zwei tragbare Motorspritzen für die Kinderheilstalt Süchteln und Provinzial-Erziehungsheim Solingen zu beschaffen.

4. Für Schulungszwecke werden benötigt etwa 200 Gasmasken, sowie ein Gasprüfgerät mit Lehrkasten zum Nachweis der Kampfstoffe.

5. Die Zunahme der Belegschaft im Landeshaus durch Neueinstellungen bzw. Vergrößerung (Neuaufbau) nach Ausbau der Schutzzräume, macht den Einbau einer Belüftungsanlage notwendig.

Kapitel 24 Titel 1:

Der Provinzialverband hat auf Grund des Preussischen Gesetzes betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. April 1905 (GS. S. 179) in gleicher Weise wie die Provinzen Hannover, Westfalen und die freie Hansestadt Bremen durch Erklärung vom 5. März 1906 die Verpflichtung zur Zahlung von Garantiezuschüssen für den Rhein-Weser-Kanal übernommen. Der letzte Zuschuß ist vom Provinzialverband für das Rechnungsjahr 1931 gezahlt worden. Für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 sind seitens der Wasserbaudirektion Münster vom Provinzialverband Garantieleistungen im Betrage von 15 691,45 *R.M.* und von 26 565,89 *R.M.*, zusammen von 42 257,34 *R.M.* angefordert worden. Die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Zahlung dieser Beträge ist zur Zeit dem Grunde und der Höhe nach Gegenstand von Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsministerium. Für das Rechnungsjahr 1934 ist nach Lage der Verhältnisse mit der Anforderung eines Zuschusses des Provinzialverbandes mit mindestens in gleicher Höhe wie für das Rechnungsjahr 1933 zu rechnen, der, falls sich eine endgültige Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Zahlung der angeforderten Zuschüsse ergeben sollte, im Rechnungsjahre 1936 zu zahlen wäre. Insgesamt wären danach für die Rechnungsjahre 1932, 1933 und 1934 an Zuschüssen für den Rhein-Weser-Kanal rd. 72 000 *R.M.* zu leisten. Zur Zahlung dieses Betrages stehen nach Überführung des im Haushaltsplan 1935 vorgesehenen Betrages von 15 000 *R.M.* auf den Fonds „Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal“ 25 509,72 *R.M.* zur Verfügung. Der Restbetrag ist in Höhe von 46 000 *R.M.* im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 vorgesehen. Soweit dieser Betrag tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden sollte, ist er an den obengenannten Fonds „Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal“ abzuführen.

IV. Wirtschaftspflege.

Einnahmen:

Kapitel 33 Titel 1:

Vergleiche die Bemerkungen bei Kapitel 3 Titel 1.

Kapitel 35 Titel 10:

Vergleiche die Bemerkungen bei Kapitel 3 Titel 1.

Ausgaben:

Kapitel 30 Titel 10:

Bereits im vorigen Jahre erwies es sich als notwendig, den Fonds zur Förderung der Landwirtschaft und den Flußregulierungsfonds zu erhöhen, um den dringlichen Wünschen nach einer Vermehrung der landeskulturellen Maßnahmen in etwa gerecht zu werden. In diesem Jahre haben sich die Anforderungen noch außerordentlich gesteigert. Die Eigenversorgung unseres Volkes mit Erzeugnissen des heimatischen Bodens und die zur erfolgreichen Durchführung der Erzeugungsschlacht notwendigen Maßnahmen erfordern eine wesentliche Steigerung der Tätigkeit auf landeskulturellem Gebiete. Außerdem ist die Durchführung landeskultureller Arbeiten in besonderem Maße geeignet, der in der Rheinprovinz aus wohl allgemein bekannten Gründen immer noch sehr starken Arbeitslosigkeit in größerem Umfange abzuhelpfen. Die Provinzialverwaltung hat in Erkenntnis dieser Tatsache sich entschlossen, in diesem Jahre eine wesentliche Erhöhung der ordentlichen Mittel des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft und des Flußregulierungsfonds vorzunehmen.

Unter der Voraussetzung, daß der Staat seinen Anteil an diesen Fonds in gleicher Weise erhöht (vgl. Kapitel 30 Titel 10 der Einnahme) und daß auch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz als Zuschuß für den Ausbau von ländlichen Wasserversorgungsanlagen wiederum 150 000 *R.M.* zur Verfügung stellt (vgl. Kapitel 30 Titel 11 der Einnahme) sind unter Kapitel 30 Titel 10 der Ausgabe 1 408 000 *R.M.* eingesezt worden, die dazu dienen sollen, Meliorationen und Umlagungen, genossenschaftliche und kommunale Flußregulierungen, sonstige Bodenverbesserungen aller Art und Wasserleitungen zu fördern. Von dieser Summe wird lediglich ein Betrag von 11 600 *R.M.* benötigt, um die weiteren Jahresraten für die

von der Provinz zusammen mit dem Staate im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933 zugesagten Zinsverbilligungszuschüsse für Landeskulturdarlehn zu bestreiten.

Die Unterverteilung der Beihilfemittel des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft und des Flußregulierungsfonds erfolgt alljährlich durch gemeinsamen Beschluß des Staates und der Provinz auf der sogenannten Westfondskonferenz, während die zur Unterstützung des Baues von ländlichen Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung stehenden Mittel auf der Wasserleitungskonferenz in Düsseldorf von Staat und Provinz gemeinsam verteilt werden.

Kapitel 30 Titel 11:

Aus den bereits im Vorbericht zu Kapitel 30 Titel 10 genannten Gründen sind auch die Anforderungen an die Provinz zur Förderung größerer Landeskulturprojekte in der Rheinprovinz, die aus den laufenden Fonds nicht ausreichend unterstützt werden können, wesentlich gestiegen. Insgesamt sind eingesetzt worden 419 050 *R.M.*, die bestimmt sind zur Durchführung der großen Maßnahmen im Niersgebiet, an der Ahr und an der Nahe, bei Schafhausen-Kempen, an der Schwalm und im Landkreis Simmern. Voraussetzung für die Beteiligung der Provinz an der Finanzierung dieser größeren Landeskulturprojekte ist, daß auch aus staatlichen Mitteln Beihilfen in wenigstens derselben Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 30 Titel 11a:

Den Bemühungen des Herrn Oberpräsidenten Terboven ist es gelungen, für die Rheinprovinz in Anbetracht ihrer besonderen Lage die Inangriffnahme eines außerordentlichen Landeskulturprogramms, welches sich auf eine Reihe von Jahren erstrecken soll, zu erreichen. Der Staat ist bereit, für 1936 zu diesem Landeskulturprogramm einen Betrag von 1 Million *R.M.* bereitzustellen, wenn sich die Provinz im Verhältnis 3:1, also mit rd. 330 300 *R.M.* beteiligt.

Kapitel 30 Titel 12:

Bei der finanziellen Beteiligung des Provinzialverbandes am Landeskulturwerk ist der Provinzialverband an einer Revision der Landeskultur-Genossenschaften sehr interessiert. Die Position entspricht einem Antrage des Reichsnährstandes der vom Oberpräsidenten befürwortet wird.

Kapitel 30 Titel 13:

Folgende Verwendungszwecke sind durch die Landesbauernschaft Rheinland in Aussicht genommen:

a) zur Unterhaltung der Forstämter Niederrhein-Süd und Nord, Roer-Erft, Bergisch-Land, Westerwald und Eifel	5 × 1100 <i>R.M.</i> =	5 500 <i>R.M.</i>
b) zur Unterhaltung der Bezirksförstereien Dinslaken, Simmern, Mechernich u. Bergisch-Land	4 × 1100 <i>R.M.</i> =	4 400 "
c) zur Unterstützung der Forstschule Wittlich		2 400 "
d) zur Förderung der Beratung und Betreuung der bäuerlichen Waldbesitzer		2 000 "
		zusammen: 14 300 <i>R.M.</i>

Kapitel 30 Titel 20:

Zu a). Es handelt sich um einen Zuschuß ($\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten) für folgende Sachbeamte für Wein-, Obst- und Gemüsebau bei der Landesbauernschaft Rheinland gemäß einem früheren Abkommen mit Staat und Landesbauernschaft, die ihrerseits je $\frac{1}{3}$ tragen:

- 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Berncastel für das Weinbaugebiet der Mittelmosel (Kreis Berncastel und Wittlich),
 - 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Einz für das Weinbaugebiet Untermosel (Kreis St. Goar, Koblenz und Mayen) sowie für die Weinbaugebiete des Regierungsbezirks Koblenz von der Moselmündung rheinabwärts und des Regierungsbezirks Köln,
 - 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Bacharach für das Weinbaugebiet des Rheins von der Moselmündung rheinaufwärts bis zur Einmündung der Nahe,
 - 1 Weinbauwanderlehrer mit dem Sitz in Saarburg für das Weinbaugebiet der Saar und Oberrhein,
 - 1 Unterabteilungsleiter für Weinbau,
 - 1 Unterabteilungsleiter für Obstbau und
 - 1 Referent für Gemüsebau
- } mit dem Sitze bei der Landesbauernschaft Rheinland in Bonn.

Zu b). Dieser Titel enthält:

1. Gehalt für einen Weinbauwanderlehrer in Cond (Mosel) für das Weinbaugebiet des Kreises Cochem (Provinzialbeamter). Je $\frac{1}{3}$ seines Gehaltes werden durch Staat bzw. Landesbauernschaft wie bei den übrigen Weinbauwanderlehrern der Landesbauernschaft getragen und bei Kapitel 30 Titel 20 in Einnahme nachgewiesen.
2. Gehalt für einen Obstbaufachberater im Regierungsbezirk Trier, der der Regierung in Trier seit 1929 zwecks Durchführung des Obstbauprogramms im westlichen Grenzbezirk zur Verfügung gestellt ist und der seitdem keinerlei Dienst bei der Lehranstalt versieht.

Zu c). Zur Durchführung allgemeiner Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Wein-, Obst- und Gemüsebaues (Rebenzüchtung, Schädlingsbekämpfung, Versuchswesen, Weinabsatz, Propaganda für Süßmostbereitung, Untersuchung der Reifigkrankheit der Rebe und deren Bekämpfung, Reisekosten für die Arbeitsgemeinschaften, die aus allen mit der Förderung des Weinbaues betrauten Dienststellen gebildet sind).

Kapitel 30 Titel 21:

Der Ausgabebetrag von 43 204 *R.M.* setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 829 *R.M.* Verzinsung und Tilgung des durch Beschluß des 73. Provinzial-Landtags vom 9. April 1927 aufgenommenen Darlehns von 63 492,50 *R.M.* für die Beteiligung der Provinz an der Beschaffung von Verkaufseinrichtungen für Obst und Gemüse nach holländischem und nieder-rheinischem Muster.
- 39 375 *R.M.* Verzinsung und Tilgung des durch Beschluß des 75. Provinzial-Landtags vom 9. März 1929 aufgenommenen Darlehns von 656 250 *R.M.* zur Unterstützung des Baues von Weinbergswegen im Zusammenlegungsgebiet der unteren Nahe.

Kapitel 30 Titel 30:

Die Unterverteilung dieser Mittel ist im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Rheinland wie folgt beabsichtigt:

Unterstützung der Ziegenzucht	6 000 <i>R.M.</i> (1935: 4 000 <i>R.M.</i>)
Unterstützung der Rindviehzucht	53 000 " (1935: 53 000 ")
(einschl. Zuschuß zur Befoldung und zu den Reisekosten von einem Tierzuchtdirektor und sechs Tierzuchtinspektoren sowie Zuschuß zur Befoldung von fünf Oberkontrollassistenten und zur Förderung des Kontrollvereinswesens überhaupt)	
Unterstützung der Pferdezucht	6 600 " (1935: 4 600 ")
Unterstützung der Schweinezucht	9 000 " (1935: 8 000 ")
Unterstützung der Schafzucht	9 000 " (1935: 9 000 ")
Unterstützung der Kaninchenzucht	1 000 " (1935: — ")
Unterstützung der Geflügelzucht	6 000 " (1935: 5 000 ")
Zuschuß zur Befoldung eines Sachbeamten für Kleintierzucht	3 400 " (1935: 3 400 ")
Zuschuß zu den Kosten von zwei Melklehrern	3 000 " (1935: 1 500 ")

zusammen: 97 000 *R.M.* (1935: 88 500 *R.M.*)

Die Erfahrungen mit dem seit mehreren Jahren beschäftigten Melklehrer sind so günstig, daß die Landesbauernschaft Rheinland die Einstellung eines zweiten Melklehrers beabsichtigt.

Erstmals erscheint ein Betrag für die Förderung der Kaninchenzucht, der in wirtschaftlicher Beziehung (Erzeugung von Fleisch, Fellen und Angorawolle) sowie in sozialer Hinsicht größte Bedeutung zukommt.

Kapitel 30 Titel 40:

Es handelt sich hierbei um folgende Positionen:

zur Förderung des bäuerlichen Beratungs- und Versuchswesens (früher zur Förderung der Versuchsringe und Beispielswirtschaften) an die Landesbauernschaft Rheinland	14 000 <i>R.M.</i> (1935: 14 000 <i>R.M.</i>)
zur Unterstützung der Landbauaußenstellen (früher Unterstützung der Grünlandwirtschaft) an die Landesbauernschaft Rheinland	18 000 " (1935: 18 000 ")
Zuschuß zur Förderung des Braugerstenbaues in der Rheinprovinz an die Landesbauernschaft Rheinland	2 000 " (1935: 2 000 ")
Zuschuß für die Einrichtung und Unterhaltung einer Abteilung für Planung und Bodenschätzungsarbeiten an die Landesbauernschaft Rheinland	8 000 " (1935: — ")

zusammen: 42 000 *R.M.* (1935: 34 000 *R.M.*)

Kapitel 30 Titel 50 und 51:

Die bei Titel 50 a vorgesehenen 46 667 *R.M.* sollen zur Weiterführung des Deichbaues Orson dienen.

Bei Titel 50 b sind 13 206 *R.M.* eingesetzt als im Jahre 1936 fällig werdende Raten der für einige größere Hochwasserschutzprojekte übernommenen laufenden Zuschüsse:

- als weitere Jahresrate eines 1933 von Staat und Provinz (im Verhältnis 3:2) bewilligten Rentenzuschusses von 1% von 811 500 *R.M.* (ursprünglich waren 928 000 *R.M.* vorgesehen) für die Eindeichung Köln-Mülheim 3 246 *R.M.*
- als Anteil der Provinz an der fünften Rate der vom Preussischen Staat, Kreis Neuwied und Provinz für die Jahre 1932 bis 1946 bereitzustellenden Staffeldarlehen für den Deichbau Neuwied (in Höhe von insgesamt jährlich 116 167,64 *R.M.*) 9 960 "

Da im Jahre 1934 die für den Deichbau Neuwied zugesagten Staffeldarlehen durch einen entsprechenden Nachlaß bei den vom Kreise Neuwied geschuldeten Zahlungsrückständen abgelöst wurden, hat der Kreis Neuwied die fernere Zahlung der Staffeldarlehen an Stelle der Provinz übernommen. Die Ablösung dieser

Darlehn ist mit Mitteln der Konsolidierungsaktion durchgeführt worden, so daß der Betrag von 9 959,53 *R.M.* an die Konsolidierungsaktion zu erstatten ist.

Bei Titel 51 zergliedert sich die Ausgabe wie folgt:

Zur Verzinsung und Tilgung eines vom Preussischen Staat aus Anlaß des Hochwassers 1925/26 gewährten Darlehens	115 000 <i>R.M.</i>
zur Verzinsung und Tilgung früherer Anleihen zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen	66 333 "

Kapitel 30 Titel 60:

Aus diesen Mitteln sollen nachstehende Maßnahmen, Einrichtungen und Vereine unterstützt werden:

Beihilfe zur Förderung von bäuerlichem Hausfleiß, bäuerlichem Brauchstum, Heimgestaltung usw. an die Landesbauernschaft Rheinland	15 000 <i>R.M.</i> (1935: 10 000 <i>R.M.</i>)
Beihilfe zur Hebung der Bienenzucht an die Landesbauernschaft Rheinland	1 500 " (1935: 1 500 ")
Beihilfe zur Hebung der Fischzucht an den Rheinischen Fischereiverein	1 000 " (1935: 1 000 ")
Beihilfe für die Pflanzenschutzstelle an die Landesbauernschaft Rheinland	2 400 " (1935: 2 400 ")
Zuschuß zur Abhaltung von Kursen in der Landmaschinenkunde und zur Ausgestaltung der Maschinenberatungs- und Prüfungsstelle an die Landesbauernschaft Rheinland	1 000 " (1935: 1 000 ")
Zuschuß zur Förderung der Buchführung und des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens in kleinen Bauern- und Weinbaubetrieben an die Landesbauernschaft Rheinland	3 000 " (1935: 3 000 ")
zusammen: 23 900 <i>R.M.</i> (1935: 18 900 <i>R.M.</i>)	

Kapitel 31 Titel 1 bis 5: Eigene landwirtschaftliche Schulen.

Der Zuschußbedarf der drei Provinzial-Lehranstalten erhöht sich gegenüber dem Vorjahre insgesamt um 14 750 *R.M.* und zwar weist die Anstalt Kreuznach eine Erhöhung um 20 700 *R.M.* auf und die Anstalt Ahrweiler eine solche um 8 500 *R.M.*, während für die Anstalt Trier ein um 14 450 *R.M.* verminderter Zuschuß sich errechnet.

Die Erhöhungen bei Kreuznach sind im wesentlichen durch folgende Positionen bedingt:

Der Ausgabebetitel III (Personalaufwand) ist um rund 13 300 *R.M.* stärker belastet und zwar infolge Einrichtung eines im Interesse der Versuchs- und Beratungstätigkeit der Lehranstalt dringend erforderlichen chemischen Instituts und der hiermit zusammenhängenden Einstellung eines Chemikers. Weiter kommen in Kreuznach die in den Besoldungsplänen und Tarifen vorgesehenen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne für eine größere Anzahl von Anstaltsbeamten bzw. Angestellten usw. in Frage. Schließlich sollen mehrere Angestellte, die bisher unter Abweichung von den Provinzialtarifen pauschale Vergütungen erhalten haben, von jetzt ab nach den Tarifen bezahlt werden. Bei Titel VI 1 a ist in der Einnahme und Ausgabe ein Betrag von 7 500 *R.M.* enthalten, den voraussichtlich das Verwaltungsamt des Reichsnährstandes in Berlin für den Ausbau der Süßmostereianlage zu Lehr- und Demonstrationszwecken zur Verfügung stellen wird.

Der erhöhte Zuschuß für die Lehranstalt Ahrweiler ist im wesentlichen verursacht durch eine Erhöhung der Titel III (Personalaufwand), V (Unterhaltung und Betrieb der Gebäude), VI (Wirtschaftsführung), VII (Verschiedenes). — Neueinstellungen von Personal sind nicht vorgesehen, dagegen erhöhen sich nach den Tarifen die Vergütungen für mehrere Angestellte. — Bei Titel V entstehen nennenswerte Erhöhungen der Ansätze für bauliche Unterhaltung und für Inventarbeschaffung (Einrichtung eines neuen Büros und eines Sammlungsimmers für Lehrmittel). — Bei Titel VI ist die Schaffung einer Süßmostereianlage vorgesehen; der hierfür erforderliche Betrag von 2 500 *R.M.* ist in Einnahme und Ausgabe in Ansatz gebracht (wie bei Kreuznach). — Bei Titel VII 1 ist ein Betrag von 2 000 *R.M.* für den Umtausch des Kraftwagens gegen einen neuen Wagen vorgesehen.

Bei der Lehranstalt Trier ergibt sich zunächst eine Ersparnis gegenüber dem vorigen Jahr von rund 16 000 *R.M.* durch die im März 1934 erfolgte Übernahme des Instituts für Klimaforschung auf das Reich. Diese Ersparnis betrifft im wesentlichen den Titel III (mit 11 700 *R.M.*). Eine weitere nennenswerte Zuschußverminderung ist durch die Ermäßigung des Anleihebedienstes um rund 6 500 *R.M.* bedingt. Schließlich ergibt sich bei Titel Kraftwagen eine Ersparnis von rund 3 000 *R.M.*, da im vergangenen Jahre eine einmalige Ausgabe in dieser Höhe für den Umtausch der Dienstwagen vorgesehen war. Diese grundsätzlichen Einsparungen werden zum größten Teile ausgeglichen durch unvermeidbare Ausgabeerhöhungen, und zwar im wesentlichen für die regelmäßig vorzunehmenden Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen usw. und für die Einstellung einer weiteren Schreibkraft sowie für unbedingt erforderliche Inventarergänzungen und Neubeschaffungen.

Bezüglich der Bäuerlichen Frauenschule in Olevig ist beachtlich, daß dieser Schule im Zuge der ministeriellen Neuordnung des gesamten Mädchenfachschulwesens auf dem Lande die Berechtigung zur Führung einer sogenannten Oberklasse erteilt wurde, eine Maßnahme, die sowohl von der Regierung als auch von der politischen Kreisleitung und der Kreisbauernschaft Trier für äußerst erwünscht bezeichnet wurde. Durch diesen Ausbau der Schule wird eine weitere innere Ausgestaltung erforderlich. — Die Erhöhung des Zuschusses betrifft im wesentlichen die Titel II (Personalaufwand), IV 1 (Bauliche Unterhaltung), IV 7 (Inventar). Einmal ist die Einstellung einer dritten Lehrkraft erforderlich, während gleichzeitig für die zweite Lehrkraft die regelmäßige Gehaltsaufbesserung eintritt. In baulicher Beziehung ist die Einrichtung von zwei

neuen Unterrichtsräumen erforderlich sowie die Vergrößerung des Tagesraumes, mit der gleichzeitig eine Veränderung der Einrichtungsgegenstände dieses Raumes verbunden werden soll, um den bäuerlichen Charakter der Schule stärker zu betonen als bisher.

Die frühere Mädchenklasse in Sobernheim führt jetzt die Bezeichnung „Jungbäuerinnenabteilung der Provinzial-Lehranstalt in Kreuznach“ und soll im kommenden Sommer von Sobernheim in das bisherige Internatsgebäude nach Kreuznach verlegt werden, wo sich durch kleinere Umbauten für die Zwecke der Jungbäuerinnenabteilung sowohl in Bezug auf den Schul- wie auf den Internatsbetrieb eine gute und zweckmäßige Unterkunft schaffen läßt.

Die für diesen Umbau und die erstmalige Ausstattung sowie für die Schaffung eines neuen Schülerinternats erforderlichen Mittel sind im außerordentlichen Haushalt 1936 unter Abschnitt Hochbau bei Kapitel 31 Titel 1 vorgesehen. Abgesehen von den vielen Vorteilen dieser Maßnahme in schulischer Beziehung ergibt sich vom Winter 1936/37 ab eine erhebliche Ersparnis im Haupt-Haushaltsplan der Lehranstalt Kreuznach dadurch, daß die Beköstigung der Schüler der Anstalt durch die Jungbäuerinnenabteilung sichergestellt wird, daß sich also bei der vergrößerten Zahl der Beköstigungsteilnehmer ein billigerer Verpflegungssatz erzielen läßt und daß im Internatsbetrieb der Schüler eine Wirtschafterin und ein Hausmädchen eingespart werden können. Durch die Führung einer gemeinsamen Küche erklärt sich die starke Erhöhung des Titels IV 1 in Einnahme und Ausgabe im Haushaltsplan der Jungbäuerinnenabteilung; für die Beköstigung der Schüler findet eine Verrechnung zwischen dem Etat der Lehranstalt und dem der Jungbäuerinnenabteilung statt.

Kapitel 31 Titel 6:

Die Bereitstellung von Stipendienmitteln für die Schüler und Schülerinnen der Provinzial-Lehranstalten hat sich sehr bewährt. Desgleichen die Bildung der Beiräte aus führenden Persönlichkeiten des weinbaulichen und bäuerlichen Berufsstandes. Die nichtbeamteten Beiratsmitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den staatlichen Bestimmungen.

Kapitel 31 Titel 10, 11 und 12:

Zu 10 a. Die Landesbauernschaft Rheinland unterhält zur Zeit 67 Bäuerliche Werksschulen und Beratungsstellen (hiervon 2 mit Weinbauabteilungen und 1 mit Gemüsebau) sowie 3 Bäuerliche Werksschulen für Gemüsebau (früher Gemüosebausehulen genannt). Außerdem sind zur Zeit 21 Jungbäuerinnenabteilungen vorhanden, die im Laufe des kommenden Etatjahres auf 27 gebracht werden sollen. Vom 1. April 1936 ab erhöht sich die Zahl der Bäuerlichen Werksschulen auf 68, da alsdann die im Jahre 1928 errichtete Ackerbausschule in Lechenich in eine Bäuerliche Werksschule umgewandelt wird. Die Beihilfen errechnen sich nach dem in Kürze mit der Landesbauernschaft neu zu formulierenden Vertrag folgendermaßen:

für 68 Bäuerliche Werksschulen eine Beihilfe von je 1 500 R.M. =	102 000 R.M.
für 3 Bäuerliche Werksschulen für Gemüsebau eine Beihilfe von je 750 R.M. =	2 250 "
für 27 Jungbäuerinnenabteilungen eine Beihilfe von je 750 R.M. =	20 250 "
für den Stipendienfonds für bedürftige Schüler und Schülerinnen der Bäuerlichen Werksschulen	7 000 "
Sonderbeihilfe für die in den wirtschaftlich ungünstigen Höhegebieten gelegenen Bäuerlichen Werksschulen	7 000 "
	zusammen: 138 500 R.M.

Zu 10 b. Die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge erfolgt auf Grund des mit der Landesbauernschaft abgeschlossenen Vertrages.

Zu 11 a und b. Gemäß den mit den Städten Bitburg und Kleve bestehenden Verträgen.

Zu 12. Für jede Schule ein Grundzuschuß von 100 R.M. und außerdem für jeden Kursus von mindestens achtwöchiger Dauer ein Sonderzuschuß von 40 R.M.

Kapitel 31 Titel 13:

Es handelt sich um folgende Zuschüsse an die Landesbauernschaft Rheinland:

Bauernführerschule Marienthal bei Ahrweiler	5 000 R.M. (1935: — R.M.)
Landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt in Bonn	6 000 " (1935: 6 000 ")
Molkereilehr- und Versuchsanstalt in Kleve	5 000 " (1935: 5 000 ")
Diehpflege- und Melkerschule in Kellen	3 000 " (1935: 3 000 ")
Gärtnerlehranstalt in Friesdorf	4 000 " (1935: 4 000 ")
Gärtnerische Versuchsanstalt in Friesdorf	2 700 " (1935: 2 700 ")
Rheinische Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen	3 200 " (1935: 3 200 ")
	zusammen: 28 900 R.M. (1935: 23 900 R.M.)

Bei der Bauernführerschule Marienthal bei Ahrweiler handelt es sich um eine Schule, die durch die Landesbauernschaft Rheinland in Bonn eingerichtet wurde und an der laufend Lehrgänge abgehalten werden für die weltanschauliche und fachliche Schulung von Betriebsführern, Jungbauern und Gefolgschaftsleuten sowie von Bäuerinnen und Jungbäuerinnen.

Kapitel 32 des Haushalts: Förderung des Gewerbes.

Zfve. Nr.	Namen der gewerblichen Bildungseinrichtungen	Soll	Soll	Soll	Gegen	Jhr
		1936	1935	1936 mehr	1935 weniger	1934
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1	Städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule Aachen	4 500	4 500	—	—	4 500
2	Desgleichen Wuppertal	6 750	6 750	—	—	6 750
3	Desgleichen Krefeld	4 500	4 500	—	—	4 500
4	Desgleichen Essen	6 750	6 750	—	—	6 750
5	Desgleichen Trier	4 500	4 500	—	—	4 500
6	Städt. Fachschule für Handwerk in Düsseldorf	4 500	4 500	—	—	4 500
7	Kölner Werkschulen in Köln	20 000	9 000	11 000	—	9 000
8	Hufbeschlagschmiede (Hauptlehrschmiede) für die Rheinprovinz in Köln	600	600	—	—	600
9	Gewerbeförderungsanstalt für die Rheinprovinz in Köln	2 250	2 250	—	—	2 250
10	Zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses an die Handwerkskammern (s. unter b der Vorbemerkungen)	20 000	20 000	—	—	20 000
11	Preussische Fachschule für Textilindustrie in Aachen	4 500	4 500	—	—	4 500
12	Desgleichen in Wuppertal (Barmen)	4 500	4 500	—	—	4 500
13	Desgleichen in Krefeld	4 500	4 500	—	—	4 500
14	Desgleichen des Handelskammerbezirks Gladbach in Gladbach	4 500	4 500	—	—	4 500
15	Vereinigte technische Staatslehranstalten für Maschinen- und Bergmaschinenwesen in Köln	6 750	6 750	—	—	6 750
16	Technische Staatslehranstalt für Maschinen- und Hüttenwesen in Duisburg	4 500	4 500	—	—	4 500
17	Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen in Essen	4 500	4 500	—	—	4 500
18	Desgleichen in Wuppertal (Elberfeld)	4 500	4 500	—	—	4 500
19	Städt. Fachschule für die Stahlwarenindustrie in Solingen	6 750	6 750	—	—	6 750
20	Höhere technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Aachen	1 800	1 800	—	—	1 800
21	Desgleichen in Essen	4 500	4 500	—	—	4 500
22	Desgleichen in Köln	4 500	4 500	—	—	4 500
23	Desgleichen in Wuppertal (Barmen)	4 500	4 500	—	—	4 500
24	Desgleichen in Trier	2 250	2 250	—	—	2 250
25	Städt. Steinmehrfachschule, Mayen	900	900	—	—	900
26	Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	15 000	15 000	—	—	11 250
27	Hochschule für Musik in Köln	12 000	12 000	—	—	12 000
		164 800	153 800	11 000	—	150 050

a) Es handelt sich zunächst um die Gewährung von laufenden Zuschüssen zur Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens, namentlich für gewerbliche Fachschulen, die größtenteils seit 30 bis 40 Jahren vom Rheinischen Provinzialverband unterstützt worden sind. Im Falle der Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt (Ziffer 26) liegt eine vertragliche Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Gewährung des Zuschusses vor.

Es sind grundsätzlich nur solche gemeinnützige Fachschulen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder große Teile der Provinz beanspruchen können. Auch bei den Staatlichen Anstalten dienen die gewährten Provinzialzuschüsse lediglich zur finanziellen Entlastung der Gemeinden. Die Höhe der gewährten Beihilfen ist von Fall zu Fall bestimmt worden. Dabei ist eine Staffelung des Provinzialzuschusses festgelegt in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *R.M.* erfordern, der Zuschuß 10 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 bis 200 000 *R.M.* = der Zuschuß 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand 20 000 *R.M.* beträgt. Die 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand 20 000 *R.M.* beträgt. Die so bemessenen Zuschüsse sind in den Rechnungsjahren 1931 und 1932 um 10% bzw. um weitere 50%

gekürzt und in dieser gekürzten Höhe für das Rechnungsjahr 1936 beibehalten worden. Die Erhöhung des Zuschusses der Provinz für die Kölner Werkschulen erfolgt zusammen mit einer Erhöhung des Staatszuschusses und entspricht der wachsenden Bedeutung der Schulen.

b) Die nähere Bestimmung des Verwendungszwecks und die Verteilung des Betrages von 20 000 *R.M.* zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses (Ziffer 10) erfolgt im Einvernehmen mit den Handwerkskammern.

c) Aus dem verbleibenden Restbetrag von 31 200 *R.M.* sind bisher regelmäßig folgende Einrichtungen unterstützt worden:

1. die Gesellschaft zur Förderung des Einzelhandelsinstituts an der Universität Köln e. V.,
2. das Haus der Technik in Essen,
3. das Institut für Konjunkturforschung, Abteilung Westen, in Essen,
4. die Städt. Werkmeisterabendschule in Remscheid,
5. der Rhein. Genossenschaftsverband E. V. in Köln zur Durchführung von Genossenschaftskursen,
6. die Hufbeschlagleherschmiede in Essen,
7. die Versuchsanstalt für die Werkzeugindustrie in Remscheid,
8. handwerkliche Einrichtungen der H.J. im Verein mit den Handwerkskammern (Flugzeugbau usw.).

Außerdem werden von Fall zu Fall Studienbeihilfen an bedürftige Studierende dieser Fachschulen gewährt.

Kapitel 33 Titel 1: Elektrizitätsversorgung.

Der Anleihedienst für die Anleihen, welche zur Erstellung der Beteiligung des Provinzialverbandes bei dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. aufgenommen worden sind, werden einer Anregung des Gemeindeprüfungsamtes folgend, erstmalig hier nachgewiesen. Der AnleiheDienst war bisher bei Kapitel 3 Titel 1 nachgewiesen.

Kapitel 34: Gasfernversorgung.

Nach § 22 des Rheingass-Vertrages hat der Provinzialverband die Verwaltungskosten der Rheingass G. m. b. H. zu tragen. Diese sind mit 30 000 *R.M.* in 1936 veranschlagt.

Kapitel 35: Wohnungs- und Siedlungswesen einschl. Landesplanung.

Im Haushaltsplan 1936 sind zum ersten Male unter den Titeln 1 h bis 1 l Mittel für Bezirksstellen der Landesplanung der Rheinprovinz in Trier und Koblenz vorgesehen. Nach der Einrichtung dieser beiden Bezirksstellen (Einteilung nach Regierungsbezirken) ist es nunmehr möglich, die Arbeiten der Landesplanung, des Wohnungs- und Siedlungswesens und alle hiermit zusammenhängenden Fragen gleichmäßig nach einheitlichen Gesichtspunkten in der gesamten Rheinprovinz zu fördern.

Mittel für die Übernahme der bisherigen Landesplanung Köln als jetzige Bezirksstelle der Landesplanung der Rheinprovinz wurden für das Rechnungsjahr 1935 erstmalig bereits durch den Beschluß des Provinzialrats vom 28. Oktober 1935 genehmigt.

Durch diese Landesplanungsstellen ist eine ganz besonders enge Zusammenarbeit mit den örtlichen, an den Planungsfragen interessierten Behörden und Dienststellen gewährleistet. Voraussetzung hierfür ist u. a., daß die Leiter dieser Bezirksstellen leicht beweglich und in der Lage sind, die Arbeiten bei der häufig gebotenen Dringlichkeit durch Geländebesichtigungen und Wahrnehmung örtlicher Termine mit den verschiedensten Dienststellen tatkräftig voranzubringen. Deshalb wurden unter Titel 1 m Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Kraftwagen für die Leiter der Bezirksstellen vorgesehen.

Eine vordringliche Aufgabe besteht zur Zeit noch in der Beschaffung einheitlicher Planungsunterlagen nach den neuesten Gesichtspunkten:

1. im Rahmen der Neuordnung des Vermessungswesens im Deutschen Reich. Diese Arbeiten werden seitens der Reichsministerien durch Gewährung von Zuschüssen stark gefördert.
2. Unerlässlich ist hierbei die Bereitstellung provinzieller Mittel, da die Beschaffung solcher Planungsunterlagen wie z. B. Karten nur als Gemeinschaftsarbeit der beteiligten Stellen gelingen kann.

Die Mittel für diesen Zweck wurden unter Titel 1 n gesondert eingesetzt und der Betrag unter 1 a, aus dem bisher derartige Kosten bestritten wurden, entsprechend gesenkt. Hierdurch wird haushaltsmäßig entsprechend den neuesten Bestimmungen über die Aufstellung von Haushaltsplänen eine bessere Übersicht erreicht.

Ein Teil der unter Titel 2 genannten Mittel wird vom preussischen Staat und vom Reichsnährstand zurückerstattet.

Unter Titel 4 wurden wieder, wie im letzten Jahre, 80 000 *R.M.* zur Fortführung des bisherigen Verfahrens zur Erhaltung gesunder Wohnungsverhältnisse minderbemittelter kinderreicher Familien eingesetzt.

Unter Titel 6 wurden die Mittel zur Durchführung der Vermessungs- und Grundbuchangelegenheiten der provinziellen Liegenschaften gesondert aufgeführt, da die Bestreitung derartiger Kosten aus Mitteln der

Landesplanung nach den Bestimmungen über die Aufstellung von Haushaltsplänen nicht zugänglich ist. Diesem Betrag stehen auf der Einnahmeseite 3 000 *R.M.* entgegen, die von der Hochbauabteilung für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Herstellung von Radfahrwegen (Titel 7 und 8) abseits von Provinzialstraßen laufen zurzeit mehrere größere Projekte, an deren Durchführung die Provinzialverwaltung deshalb besonders interessiert ist, weil hierdurch stark belastete Provinzialstraßen von dem Radfahrerverkehr entlastet werden.

Kapitel 35 Titel 5a—c.

Zu a): In diesem Jahre hat sich die Notwendigkeit erwiesen, verschiedenen Siedlungsbewerbern, die fachlich und erbgesundheitlich usw. besonders geeignet, aber finanziell zu schwach sind, verlorene Beihilfen in Höhe von je 500 bis 1 000 *R.M.* zu gewähren, um ihnen die Durchführung ihres Siedlungsvorhabens zu ermöglichen. Voraussichtlich wird auch im nächsten Jahre das Bedürfnis zur Bewilligung derartiger Beihilfen vorliegen. Eine Erhöhung des bisherigen Haushaltsansatzes ist trotzdem nicht erforderlich, weil der für die Zinsverbilligung von Heimatkrediten benötigte Betrag infolge Ablaufs mancher (für die Dauer von 5 Jahren bewilligten) Zinszuschüsse niedriger geworden ist.

Zu b): Es muß damit gerechnet werden, daß auch im nächsten Jahre wieder für die Schulung und Ansiedlung von Landarbeitern Zuschüsse in der diesjährigen Höhe erforderlich sein werden.

Zu c): Auf der diesjährigen Konferenz der Landeshauptleute in Trier wurde angeregt, daß die einzelnen Provinzen ihre monatlichen Zuschüsse an den Reichsnährstand zur Förderung der West-Ost-Siedlung erhöhen; der Zuschuß der Rheinprovinz soll ab April 1936 von 350 auf 450 *R.M.* monatlich erhöht werden, sodaß für diesen Zweck im Haushaltsjahr 1936 insgesamt 5 400 *R.M.* benötigt werden. Da an sonstigen Aufwendungen (für die HJ. und BDM. zur Aufklärung und Schulung der Landbevölkerung usw.) gegenüber dem laufenden Rechnungsjahr etwas eingespart werden kann, wird der Gesamtbetrag von 15 000 *R.M.* wie in diesem Jahre ausreichen.

Kapitel 35 Titel 6:

Die Position ist notwendig, als sich Ausfälle nicht ganz vermeiden lassen.

Kapitel 35 Titel 10:

Der Anleiheendienst für die Anleihen, welche zur Erstellung der Beteiligung des Provinzialverbandes bei der Rheinischen Heimstätte G. m. b. H. und bei der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ aufgenommen worden sind, werden einer Anregung des Gemeindeprüfungsamtes folgend, erstmalig hier nachgewiesen. Der Anleiheendienst war bisher bei Kapitel 3 Titel 1 nachgewiesen.

Kapitel 39 Titel 1: Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet worden und dient seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß der wissenschaftlichen Erarbeitung von psychologischen Begutachtungsmethoden und deren Bereitstellung für die Arbeitsämter sowie der Ausbildung, Schulung und Fortbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern, insbesondere bei der praktisch-psychologischen Begutachtung. Außerdem dient das Institut der Berufsbegutachtung von Unfallverletzten, Schwerverbeschädigten, Krüppeln und Erwerbsbeschränkten sowie der psychologischen Untersuchung der zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen der Volksschulen, Mittelschulen und der höheren Schulen. In den letzten Jahren sind an praktischen Aufgaben neu hinzugekommen, die Untersuchung der Abiturienten zur Erleichterung der Auslese für das Hochschulstudium, die Untersuchung der Anwärter für den mittleren gehobenen Justizdienst, der Referendare, der Anwärter bei den Behörden, die Untersuchung von Straßenbahnern u. Ä., an wissenschaftlichen Aufgaben: die Gewinnung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Rassen- und Kulturleistung.

Da die psychologische Begutachtungsmethode des Instituts bei der Mehrzahl der Deutschen Arbeitsämter angewendet wird, ist mit einem höheren Umsatz bei den Prüfungsapparaten zu rechnen; infolgedessen ist der entsprechende Titel in Einnahme und Ausgabe um 1 000 *R.M.* erhöht. Wegen der allgemeinen Geschäftszunahme mußte eine 2. Stenotypistin eingestellt werden. Dadurch erklärt sich das Mehr bei Titel 2 Nr. 2.

Kapitel 39 Titel 2 und 3:

Um die Aufgaben des Landesverkehrsverbandes Rheinland auch weiterhin im Interesse der Rheinprovinz zu fördern, wurde der gleiche Betrag wie im Vorjahre als Mitgliedsbeitrag eingesetzt.

Zur Förderung der Arbeiten des Meteorologischen Observatoriums Aachen wurden wieder 2 500 *R.M.* eingesetzt. Gemäß Verfügung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt wurde die Öffentliche Wetterdienststelle des Meteorologischen Observatoriums in Aachen mit der Flugwarte Köln zu einer Wetterdienststelle bei der Flughafenleitung Köln vereinigt. Das Meteorologische Observatorium wird dadurch wieder stärker

auf seine wissenschaftlichen und rein meteorologischen Aufgaben zurückgeführt. Durch die Gewährung eines Beitrages wird das Meteorologische Observatorium seine Untersuchungen, an denen die Landesplanung stark interessiert ist, auf Sonderwünsche hin ergänzen und erweitern, sodaß die Gewährung der verhältnismäßig geringen Beihilfe gerechtfertigt sein dürfte.

V. Volksfürsorge.

Kapitel 40:

Es handelt sich um Erstattungen, deren Höhe durch die entsprechenden Ausgaben festliegt.

Kapitel 41 Titel 1: Landesfürsorgewesen.

Die Maßnahmen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die bei den Bezirksfürsorgeverbänden zu einer starken Verminderung der Wohlfahrtsetats geführt haben, können sich bei dem Landesfürsorgeverband nicht in gleicher Weise auswirken. Zwar ist es den gesteigerten Bemühungen zur Vermittlung von Landhilfsbedürftigen in Arbeit gelungen, eine Reihe arbeitsfähiger Männer zu versorgen. Da aber die landhilfsbedürftigen Personen sich zum überwiegenden Teil in den Großstädten aufhalten, während sich geeignete Arbeitsgelegenheit vornehmlich in den Landkreisen der Eifel und des Hunsrücks bietet, so konnten naturgemäß in erster Linie nur Ledige in diese Arbeit vermittelt werden. Hierbei handelt es sich aber durchweg um nur geringe Kosten verursachende Unterstützungsfälle. Wo indes in den Großstädten ansässige Familienväter zu Notstandsarbeiten in den Landkreisen herangezogen wurden, da ist vielfach die gewünschte finanzielle Entlastung des Landesfürsorgeverbandes doch nicht eingetreten, weil es sich bei dem geringen Tariflohn vielfach als notwendig erwies, die Familien weiter zu unterstützen. Soweit Landhilfsbedürftige in Arbeitslagern der Eifel untergebracht sind, erstatten sie von ihrem Arbeitslohn dem Landesfürsorgeverband für Unterkunft und Verpflegung bescheidene Beträge, die bei Titel 1 der Einnahme verinnahmt werden.

Zur Zeit der Aufstellung des Haushaltsplanes hat es den Anschein, als ob trotz einer Abnahme der Zahl der Unterstützungsfälle mit erhöhten Gesamtaufwendungen gerechnet werden müßte. Die Zahl der Landhilfsbedürftigen in der Rheinprovinz findet nämlich immer noch weiteren Zufluß aus dem Kreise der im Auslande hilfsbedürftig gewordenen Deutschen. Solange diese im Auslande bleiben, werden sie bekanntlich durch die deutschen Auslandsvertretungen auf Kosten der Landesfürsorgeverbände unterstützt, denen sie auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat durchweg als Landhilfsbedürftige zur Last fallen. Es kommt hinzu, daß die alten, kranken und arbeitsunfähigen Landhilfsbedürftigen auf Grund der wiederholten Überprüfung ihrer Arbeitsfähigkeit mehr und mehr der Heimfürsorge in Altersheimen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, in dem Heim für Hilfsbedürftige der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler zugewiesen werden müssen. Schließlich entsteht eine vorübergehende Mehrbelastung des Landesfürsorgeverbandes durch die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle. Dabei geben aber weniger die Verwaltungskosten dieser Stelle den Ausschlag als vielmehr die Aufwendungen, die mit der Ausstattung der durch lange Arbeitslosigkeit völlig verarmten Landhilfsbedürftigen, mit der Einrichtung und Führung von Arbeitslagern, mit der Überführung von Landhilfsbedürftigen aus dem Industriebezirk in die südlichen Landkreise, sowie mit den regelmäßig wiederkehrenden Urlaubsreisen usw. verbunden sind. Hiernach ergibt sich die Notwendigkeit, bei Titel 1 A a, b, d und f eine höhere Summe einzusetzen, vor allem aber die Aufwendungen bei 1 B in der vorgeesehenen Weise zu erhöhen.

Kapitel 41 Titel 1 C:

In dem Ausführungsgesetz vom 16. Oktober 1934 zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 ist die Frage, wem die Kosten der durch Gerichtsurteil angeordneten Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheil- und Erziehungsanstalt zur Last fallen, dahin geregelt, daß die zur Unterbringung Verurteilten, soweit die Kosten von ihnen selbst nicht begetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung gelten. Es müßte daher angenommen werden, daß die Kostentragung sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und der Preussischen Ausführungsverordnung zur SV. richtet. Dieser Auffassung ist auch der Deutsche Gemeindegtag beigetreten, der den Reichs- und Preussischen Minister des Innern gebeten hat, durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes die Rechtslage bei Unterbringung auf Grund des § 42 a StGB. mit den Vorschriften des Fürsorgerechts dadurch in Einklang zu bringen, daß hinsichtlich der Kostentragung § 7 Preuß. Ausf. VO. zur SV. für anwendbar erklärt werde. Obschon der Minister diesem Antrage nicht stattgeben zu können geglaubt und entschieden hat, daß die Landesfürsorgeverbände auch in Zukunft die vollen Kosten der erwähnten Anstaltsunterbringung zu tragen haben, scheint es nicht ganz aussichtslos, daß im Laufe der Zeit die vom Gemeindegtag angestrebte einheitliche Rechtslage für die gesamte Anstaltsunterbringung erreicht wird. Alsdann würden bei den bezirkshilfsbedürftigen Geisteskranken, Trinkern und Süchtigen die Bezirksfürsorgeverbände zur Kostendeckung mitheranuzuziehen sein, während vorerst die gesamten Kosten dem Landesfürsorgeverbande zur Last fallen.

Kapitel 41 Titel 2: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Dem Haushaltsplan ist entsprechend der Entwicklung in der Belegung der Anstalt ein Bestand von 1085 Insassen mit 396 025 Pflagetagen zugrundegelegt. Dieser Bestand verteilt sich auf:

590	Inassen auf Grund des Gesetzes vom 24. November 1933 (§ 42 d StGB.) bisher Korrigenden)	zu einem Pflegesatz von 1,50 <i>R.M.</i> je Kopf und Tag
30	säumige Unterhaltspflichtige	" " " " 1,30 " " " " "
130	Landhilfsbedürftige	" " " " 1,70 " " " " "
150	Bezirkshilfsbedürftige	" " " " " " " " "
130	entmündigte Trinker und Trinkerinnen	" " " " 1,30 " " " " "
30	entmündigte Trinker und Trinkerinnen (Nicht-rheinländer)	" " " " 1,50 " " " " "
25	geschlechtskranke Frauen	" " " " 3,75 " " " " "

1085.

Bisher wurde mit einem Bestande von 1 030 Inassen gerechnet.

Durch die Erhöhung des Bestandes um 55 Inassen erhöht sich die Einnahme an Pflegegeldern — Titel I — entsprechend. Insbesondere wird diese aber dadurch gesteigert, daß sich unter den Korrigenden im Jahre 1936/37 durchschnittlich nur noch 3 unbezahlte, d. h. vor Erlaß des Gesetzes vom 24. November 1933

16. Oktober 1934

der Anstalt überwiesene Personen befinden, während deren Zahl im laufenden Jahre noch etwa 250 betrug.

Die bisherigen Pflegesätze sind beibehalten worden, weil die Justizverwaltung eine Erhöhung des Pflegesatzes über den staatlichen Haftkostensatz von 1,50 *R.M.* hinaus abgelehnt hat und eine Erhöhung der Sätze für Trinker und säumige Unterhaltspflichtige auf Schwierigkeiten bei den Bezirksfürsorgeverbänden stoßen und letzten Endes ein Nachlassen in der Einweisung dieser Personen im Gefolge haben würde. Der Pflegesatz für Land- und Bezirkshilfsbedürftige deckt nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1934/35 ungefähr die Selbstkosten eines Inassen.

Die Zahl der im Jugendhaus Freimersdorf auf Kosten von Bezirksfürsorgeverbänden untergebrachten, wegen Unerziehbarkeit aus der Fürsorgeerziehung entlassenen, aber weiter anstaltspflegebedürftigen Frauen und Mädchen (für die früher das aufgelöste Psychopathenheim der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren bestimmt war) beträgt rund 40 (in den Bezirkshilfsbedürftigen enthalten). Ferner befinden sich zurzeit in dem Jugendhaus noch 10 männliche Fürsorgezöglinge zu einem Pflegesatz von 1,70 *R.M.* auf Kosten der Fürsorgeerziehungsbehörde (welche ebenfalls unter die Bezirkshilfsbedürftigen gerechnet sind) und schließlich noch 2 weibliche Fürsorgezöglinge zu 2 *R.M.* täglich.

Wenn auch bei den nach Brauweiler einzuweisenden Geschlechtskranken nach wie vor die Bewahrung im Vordergrunde stehen muß, ist doch eine sachgemäße ärztliche Betreuung der von den Bezirksfürsorgeverbänden der Abteilung für geschlechtskranke Frauen untergebrachten Kranken unerlässlich. Mit Rücksicht darauf, daß die ärztlichen Instrumente unentgeltlich durch die Landesversicherungsanstalt in Aussicht gestellt sind, die in ihrem Laboratorium auch die notwendigen Untersuchungen kostenlos durchführen will, soll versucht werden, mit dem bisherigen Pflegesatz von 3,75 *R.M.* auszukommen. Bei 25 Inassen ergibt sich hieraus eine Einnahme von rd. 34 200 *R.M.*, die unter Titel I Nr. 2 mitvorgesehen ist. Da ferner nach dem heutigen Stande der Vorarbeiten für eine Neuregelung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit einer erheblichen Erweiterung der Abwehreinrichtungen und -Maßnahmen in Zukunft zu rechnen ist, so wird die Geschlechtskrankenstation der Anstalt Brauweiler auch unter diesem Gesichtspunkte bald erhöhte Bedeutung bekommen. Bei den heutigen räumlichen und persönlichen Verhältnissen kann die Station im Frauenhaus für 25—30 Betten eingerichtet werden. Es ist in Aussicht genommen, zunächst in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Köln durch diese allein den größten Teil der Betten belegen zu lassen. Im Laufe des Rechnungsjahres soll die Abteilung dann auch weiteren Bezirksfürsorgeverbänden zugänglich gemacht werden. Die Betreuung der Geschlechtskranken soll außer durch den Anstaltsarzt durch einen von der Stadt Köln zunächst wöchentlich einmal zur Überwachung der Heilbehandlung nach Brauweiler zu entsendenden Sacharzt erfolgen. Zu diesem Zwecke sind in dem Haushaltsplan unter Titel III 7 „fachärztliche Betreuung von Inassen“ erstmalig 1200 *R.M.* eingestellt.

Späterer Entscheidung wird es vorbehalten bleiben müssen, ob auch eine Abteilung für asoziale geschlechtskranke Männer in Brauweiler eingerichtet werden soll — was zurzeit bei den ungenügenden Lazarettverhältnissen unmöglich ist — und ob es sich nicht empfiehlt, einen zweiten Arzt — Dermatologen —, der auch als Stellvertreter des Anstaltsarztes in Frage käme, hauptamtlich anzustellen.

Der geringere Personalaufwand für Beamte — Titel II 1 a — gegen das Vorjahr erklärt sich aus der Zurückstufung von Beamten (Direktor, Vorsteher, Maschinenbetriebsleiter), durch den Stellenwechsel des Anstaltsoberarztes, Pensionierung und Ausscheiden von Beamten, deren Stellen nicht wieder besetzt, aus denen lediglich die Bezüge von Angestellten bestritten werden, und durch die Versetzung des evangelischen Anstaltsoberspfarrers. Dessen Stelle soll zukünftig nur noch nebenamtlich durch einen Geistlichen aus Frechen verwaltet werden; zu diesem Zwecke sind unter Titel III 4 für Seelsorge 1000 *R.M.* vorgesehen. Die Minderungen überwiegen trotz der besoldungsplanmäßigen Gehaltserhöhungen und der Einstellung von 0,75 % des Besoldungsaufwands für evtl. Auszahlung der Einbehaltungsbeträge im Sterbefalle und beim Ausscheiden von Beamten aus dem Dienste. Die Ausgabe bei Titel II 2 a hat sich dadurch verringert, daß die Kosten für die Zahnbehandlung der Anstaltsinassen, die vertraglich durch einen Zahnarzt ausgeübt wird, gemäß § 24 StGB. — Trennung der persönlichen und sächlichen Ausgaben — mit 1800 *R.M.* hier abgesetzt und bei Titel III 3 verrechnet worden sind, wodurch an dieser Stelle eine entsprechende Mehrausgabe entsteht. Außer-

dem waren bei Titel II 2 a bisher Stellvertretungskosten für den verletzten evangelischen Anstaltspfarrer vorgesehen, dessen Stelle weggefallen ist.

Der Umfang der Verwaltungsarbeiten bedingte bei Titel II 2 b die Einstellung eines weiteren Verwaltungsgehilfen und einer Telefonistin, deren Tätigkeit nicht länger durch einen Anstaltsinsassen ausgeübt werden konnte; ferner ist die Erhöhung der Bezüge der Stenotypisten die Ursache der Mehrausgabe bei diesem Titel. Die Vermehrung des Aufsichtspersonals, die entsprechend der stärkeren Belegung der Anstalt eine Notwendigkeit war, bedingt die Mehrausgabe bei Titel II 2 c.

Die Bezüge des Erziehers und Sportlehrers, die bisher bei Titel II 2 d vorgesehen waren, werden aus einer freien Stelle bei Titel II 1 a bezahlt. Ebenso konnte die Ausgabe bei Titel II 3 a herabgesetzt werden, weil die Bezüge von 4 Handwerkern usw. aus freien Beamtenstellen — Titel II 1 a — bestritten werden können.

Die Vergütungen für Nebenbeschäftigung, soweit sie nicht an anstaltseigenes Personal zu zahlen sind (Messdiener und Küsterdienste in der katholischen Kirche, Orgelspieler in der evangelischen Kirche), sind gemäß § 24 und § 34 GStG. bei Titel II 4 c weggefallen und bei Titel III 4 in Zugang gebracht worden.

Mit Rücksicht auf die steigende Tendenz der Preise auf dem Lebensmittelmarkt erscheint es fraglich, ob die Anstalt mit dem bisherigen Beköstigungssatz von 0,50 *R.M.* täglich je Insasse auskommen kann. Um für den Fall weiterer Preissteigerungen gedeckt zu sein, erscheint es deshalb notwendig, für 1936/37 einen Beköstigungssatz von 0,53 *R.M.* zugrunde zu legen, ohne bestimmt damit zu rechnen, daß er in dieser Höhe zur Anwendung kommt. Hierdurch allein entsteht aber bei Titel III 1 ein Mehraufwand von rund 11 880 *R.M.*; im übrigen ist derselbe eine Folge der stärkeren Anstaltsbelegung.

Die höhere Belegung ist auch die Ursache der Mehrausgaben bei Titel III 2, 3 und 4, IV 6 und IV 7.

Bezüglich der Ausgabe für bauliche Unterhaltung — Titel IV 1 — wird auf die Ausführungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauverwaltung verwiesen.

Die Ausgaben für Anleiheendienst — Titel IV 3 — sowie für Steuern und Versicherungen — Titel IV 4 — ergeben sich zwangsläufig.

Bei Titel IV 5 „Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung“ wird die Mehrausgabe verursacht durch den schlechten Zustand der Kesselanlage, die erneuert werden muß. Die Minder-Einnahme ist eine Folge größerer Sparsamkeit der Brennstoffabnehmer.

Das günstigere Ergebnis bei der Land- und Viehwirtschaft gegen das Vorjahr ist auf die eingetretene Stabilisierung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, die einen klareren Überblick ermöglichte, und auf das Anziehen der Viehpreise zurückzuführen.

Für die An- und Abfuhr von Siegelsteinen, Bimssteinen, Schwemmsteinen, Brennstoffen, Kartoffeln, Futtermitteln usw. ist die Beschaffung eines neuen Diesel-Lastzuges dringend erforderlich, da der vor einigen Jahren gekaufte (gebrauchte) Lastzug nicht ausreicht. Der zur Bewältigung der vielen und schweren Lasten unbedingt benötigte zweite Lastzug wird, wenn er den erhöhten Anforderungen, die an das Transportmittel gestellt werden müssen, genügen soll, etwa 25 000 *R.M.* Kosten verursachen, die bei dem Arbeitsbetrieb einkalkuliert sind und hauptsächlich die bei Titel V 2 vorgesehene Mehrausgabe bedingen; im übrigen steht dieser Mehrausgabe eine Mehreinnahme von 6 000 *R.M.* gegenüber. Unter Titel VI 7 „Sonstiges“ sind 120 *R.M.* Fehlgeld für den Rentmeister der Anstalt, das diesem seit dem 1. September 1935 gewährt wird, neu vorgesehen. Im übrigen ist der Titel VI Nr. 7 der Übersichtlichkeit halber in die Untertitel a und b aufgliedert.

Kapitel 42: Fürsorge für Bezirkshilfsbedürftige.

a) Geisteskranke, Idioten und Epileptiker nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932.

Das Rechnungsjahr 1934 hat am 31. März 1935 mit 7 029 850 Pflegetagen, gegenüber dem Haushaltsplan mit 7 030 000 Pflegetagen abgeschlossen.

Das Rechnungsjahr 1935 wird voraussichtlich mit rund 7 097 000 Pflegetagen, bei einem Krankenbestande von rund 19 440 Personen, abschließen, gegen den Voranschlag mit 7 018 600 Pflegetagen und einem Durchschnittskrankenbestande von 19 230 Personen.

Obwohl die Fürsorgeträger durch ihre ungünstige Finanzlage genötigt sind, ihre auch bisher mit Erfolg durchgeführten Maßnahmen fortzusetzen, nur solche Kranke der Anstaltsfürsorge auf Grund der obigen Ausführungsverordnung zu überweisen bzw. darin zu belassen, die unbedingt der Anstaltsfürsorge bedürfen, also im Wege der ordentlichen Fürsorge nicht betreut werden können, und obwohl das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 in voller und erfolgreicher Durchführung begriffen ist, muß auch im Rechnungsjahre 1936 damit gerechnet werden, daß eine Minderung der auf öffentliche Kosten zu versorgenden Kranken gegen das Vorjahr nicht eintreten wird.

In der Annahme, daß in dem Rechnungsjahre 1936 eine so erhebliche Zunahme an Anstaltspfleglingen wie in 1935 nicht eintritt, wird für das Rechnungsjahr 1936 ein Durchschnittskrankenbestand von 19 500 Personen mit insgesamt rund 7 117 500 Pflegetagen eingesezt. Hiernach ergibt sich unter Zugrundelegung des gültigen Spezialkostensatzes eine Einnahme unter

Kapitel 42 Titel 1a (Erstattungen der Bezirksfürsorgeverbände):

1 788 500	Pflegetage à 1,50 <i>R.M.</i> für 4 900 Schwachsinnige (mit angeborenem Schwachsinn) in Privatanstalten rund =	2 682 800 <i>R.M.</i>
5 283 375	Pflegetage à 1,60 <i>R.M.</i> für 14 475 Geisteskranke, Epileptiker in Privat- und Provinzialanstalten sowie für Schwachsinnige in Provinzialanstalten rund =	8 453 400 "
7 071 875		Summe: 11 136 200 <i>R.M.</i>

Kapitel 42 Titel 1b (Erstattungen aus Kapitel 41 Titel 1C [In Ausführung des § 42b des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 und des Preuß. Ausf.-Gesetzes vom 16. Oktober 1934] siehe Vorbericht zu Kapitel 41 Titel 1C):

45 625	Pflegetage à 2,50 <i>R.M.</i> für 125 Personen =	114 100 <i>R.M.</i>
--------	--	---------------------

Kapitel 42 Titel 2 (Erstattungen der Kranken und Drittverpflichteten):

Die Herauffezung von 110 000 *R.M.* nach dem Haushaltsplan für 1935 auf . . . 140 000 *R.M.* ist mit Rücksicht auf das vorläufige Rechnungsergebnis für 1935 gerechtfertigt. Bekanntlich werden die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteten grundsätzlich den Bezirksfürsorgeverbänden bis zur Höhe der Spezialkosten belassen. Hier kommen nur die Beiträge zur Verrechnung, die über die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen. Infolge der Verminderung der Arbeitslosigkeit und der daraus sich ergebenden Vermehrung der Zahl der Versicherten ergibt sich eine erhöhte Zahlungspflicht der Krankenkassen, und zwar auch in den Fällen, in welchen sie nicht die vollen Kosten (Selbstzahler), sondern nur Beihilfen zu den Pflegekosten zu zahlen verpflichtet sind.

Kapitel 42 Titel 19 (Sonstiges und Zinsen aus Vermächtnissen):	1 000 <i>R.M.</i>
	11 391 300 <i>R.M.</i>

Die Ausgabe stellt sich wie folgt:

Kapitel 42 Titel 1 (Anstaltspflegekosten):

Unter Zugrundelegung der gültigen Pflegekostenätze in den Provinzial- und Privatanstalten ergibt sich als Durchschnittspflegesatz der Betrag von 2,067 *R.M.* für den Kopf und Tag, gegen den Voranschlag für 1935 von 2,061 *R.M.* Die Erhöhung ergibt sich durch die stärkere Belegung der Rheinischen Provinzialheil- und Pflegeanstalten.

Der Durchschnittspflegesatz für die in den Anstalten anderer Provinzialverbände untergebrachten Kranken des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes beträgt, wie im Vorjahre, 2,727 *R.M.* für den Kopf und Tag.

Der Durchschnittspflegesatz in den Privatanstalten beträgt 1,691 *R.M.*, gegen den Voranschlag für 1935 mit 1,69 *R.M.* Diese geringe Differenz ergibt sich durch eine etwas stärkere Belegung der Anstalten mit höheren Pflegeätzen.

Hiernach sind als Ausgaben zu berechnen:

7 117 500	Pflegetage à 2,067 <i>R.M.</i> rd.	14 712 000 <i>R.M.</i>
-----------	--	------------------------

Hiervon entfallen auf:

1. In den Rheinischen Provinzialanstalten:

Kapitel 42, Titel 1a für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker (8 988 Kranke = 3 280 620 Tage à 2,50 *R.M.*) = rd. 8 201 600 *R.M.*

2. In den Anstalten anderer Provinzialverbände:

Kapitel 42, Titel 1b für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker (61 Kranke = 22 265 Tage à 2,727 *R.M.*) = rd. 60 700 "

3. In den Privatanstalten:

Kapitel 42, Titel 1c für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker (10 451 Kranke = 3 814 615 Tage à 1,691 *R.M.*) = rd. 6 449 700 "

Summe wie oben: 14 712 000 *R.M.*

Bei 7 117 500 Pflegetagen und bei einem Geldbedarf von 14 712 000 *R.M.* ergibt sich mithin ein Durchschnittspflegesatz von 2,067 *R.M.*

Kapitel 42 Titel 2 (Unterbringungskosten für solche Personen, für die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch genommen werden kann):

Der Betrag, wie im Vorjahre, von 35 000 "

ist gerechtfertigt.

Kapitel 42 Titel 3 (Beihilfen an Bezirksfürsorgeverbände usw. für Zwecke der sogenannten offenen Fürsorge):

Der unter diesem Titel eingesetzte Betrag war im vergangenen Jahre von 10 000 auf 50 000 *R.M.* erhöht worden, um eine Erweiterung der sogenannten Offenen.

Übertrag: 14 759 000 *R.M.*

Der Gesamtkrankenbestand ist hiernach für 1936/37 mit durchschnittlich 10 110 Köpfen oder 3 690 150 Pflegeetagen angenommen. Der steigenden Tendenz in der Krankbewegung ist dadurch für das kommende Jahr Rechnung getragen worden, daß nach sorgfältiger Abschätzung aller in Betracht kommenden Momente der Krankenbestand gegenüber dem Vorjahre von 9 835 auf 10 110 Personen erhöht wurde; dabei wurde u. a. auch der Zuwachs berücksichtigt, der durch das am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 — Ausführungsgesetz hierzu vom 16. Oktober 1934 — das unter den Maßregeln der Sicherung und Besserung auch die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt vorsieht, bedingt wird.

In dem Gesamtkrankenbestande sind 20 Selbstzahler I. Klasse und 600 Selbstzahler II. Klasse enthalten; im übrigen handelt es sich um Kranke, die auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt werden.

Die Selbstzahler II. Klasse sind größtenteils Kranke, welche für Rechnung von Sozialversicherungsträgern untergebracht sind, deren Leistungen vielfach nicht den Pflegesatz II. Klasse von 3,80 *R.M.* erreichen und deshalb entsprechend ermäßigt werden müssen, wozu der Landeshauptmann durch Reglement ermächtigt ist. Auch bei den Selbstzahlern I. Klasse, deren geringe Zahl immer mehr zurückgeht, ist eine Ermäßigung möglich. Es sind dementsprechend bei Titel I als Durchschnittspflegesätze für Selbstzahler I. Klasse 5 *R.M.* (anstatt 6 *R.M.*) täglich und für Selbstzahler II. Klasse 3,30 *R.M.* (anstatt 3,80 *R.M.*) täglich zugrunde gelegt worden.

Der bisherige Pflegesatz für bezirks- und landhilfsbedürftige Kranke von 2,50 *R.M.* täglich mußte beibehalten werden.

Im übrigen ergibt sich die Mehreinnahme an Pflegegeld bei Titel I aus dem höheren Krankenbestande gegenüber dem Vorjahre.

Die Mehrausgabe bei Titel II 1 a ist auf die besoldungsplanmäßigen Gehaltssteigerungen und darauf zurückzuführen, daß 0,75% des Besoldungsaufwandes für evtl. Auszahlung der Einbehaltungsbeträge im Sterbefalle und beim Ausscheiden von Beamten aus dem Dienste vorgesehen werden mußten. Der auf diese Weise entstandene Mehrbedarf hat sich aber durch Pensionierung von Beamten, deren Stellen nicht wieder besetzt, aus deren Stellen nur die Bezüge von Angestellten (Pfleger, Pflegerinnen und Handwerker) bestritten werden, sowie durch Rückgruppierung von Beamten (Verwaltungs- und Kassenerinspektoren, Maschinenbetriebsleiter) und ferner durch den Fortfall der katholischen Oberpfarrerstelle in der Anstalt Bedburg-Hau verringert; letztere soll in Zukunft nicht mehr hauptamtlich, sondern gemäß vertraglicher Regelung mit der katholischen Kirchengemeinde Bedburg-Hau durch einen Geistlichen derselben verwaltet werden; hierfür sind bei Titel II 4 b 5 000 *R.M.* vorgesehen.

Im übrigen beruht die Erhöhung der Personalausgaben für Angestellte und Lohnempfänger auf der tarifmäßigen Erhöhung der Bezüge und insbesondere bei der Anstalt Düren auf der Vermehrung des Pflegepersonals um 10 Pfleger, die evtl. bei Belegung des Bewahrungshauses eingestellt werden müssen. Dieses soll in Zukunft zur Aufnahme der auf Grund des § 42 b und c StGB. (Gesetz vom 24. November 1933 und Ausführungsgesetz vom 16. Oktober 1934) unterzubringenden Personen dienen, deren Zahl in absehbarer Zeit so weit angewachsen sein wird, daß es den Anstalten nicht mehr möglich sein wird, ohne besondere Einrichtungen mit diesen Personen fertig zu werden, und die Inbetriebnahme einer besonders gesicherten Abteilung, wie sie in der Anstalt Düren in Gestalt des alten Bewahrungshauses zur Verfügung steht, unumgänglich notwendig wird.

Außerdem mußte bei der Anstalt Galkhausen, deren Belegung und deren Krankenaufnahmeziffer sich besonders stark erhöht haben, eine zweite Volontärarztstelle vorgesehen werden. Die Vergütung des Pfarrers der Anstalt Bonn war bisher bei Titel II 4 b und ist jetzt bei Titel II 2 a verrechnet. Bei der Anstalt Johannisstal war die Einsetzung einer weiteren Bürokräft unerlässlich.

Die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge — Titel II 4 a — berechnen sich anteilmäßig für die einzelnen Anstalten.

Die Mittel für die Fortbildung der Ärzte unter Titel II 4 c mußten erhöht werden, weil die bisher vorgesehenen geringen Beträge nicht mehr ausreichten, die Fortbildung der Anstaltsärzte in dem Umfange sicherzustellen, wie sie zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Niveaus an praktischer und wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit der Ärzte betrieben werden muß. Es mußte dabei berücksichtigt werden, daß sich die Arbeitsgebiete der Anstaltsärzte und damit die Notwendigkeit ihrer systematischen Ausbildung und Fortbildung durch ihre erhebliche Beteiligung an den erbbiologischen und rassehygienischen Maßnahmen des Staates beträchtlich vergrößert haben.

Aus demselben Grunde war es notwendig, für Fortbildung des Pflegepersonals unter Titel II 4 d erst malig beschiedene Mittel einzusetzen, die insbesondere im Interesse der Fortbildung des Oberpflegepersonals und des sonstigen gehobenen Pflegepersonals zur Abhaltung besonderer Unterrichtskurse und der Entsendung zu diesen verfügbar sein müssen, während die Fortbildung des übrigen Pflegepersonals in jeder Anstalt selbst ohne Anwendung besonderer Mittel erfolgt. Gerade bei dem gehobenen Pflegepersonal ist die Erweckung von besonderem Verständnis und die Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen auf dem Gebiete der erbbiologischen und rassehygienischen Aufgaben der Anstalten unerlässlich. Da es sich bei der Fortbildung des Pflegepersonals ebenso wie bei der Fortbildung der Ärzte um fortdauernde Ausgaben und eine

einheitliche Aufgabe ohne zeitliche Begrenzung handelt, so müssen diese geringen Mittel, soweit sie im Rechnungsjahre nicht voll verausgabt werden (ebenso wie bei Titel II 4 c), als übertragbar bezeichnet werden.

Unter Titel II 4 e (bisher 4 d) sind im Rechnungsjahre 1935 erstmalig die Vergütungen für Nebenbeschäftigungen (Küster, Sektionsdiener, Friseur, Reinigung von Dampfkesseln), soweit diese Tätigkeiten durch anstaltseigene Kräfte ausgeführt werden, gemäß § 24 GFG. — Trennung der persönlichen von den sachlichen Ausgaben — verausgabt, aber erst für 1936/37 in vollem Umfange erfasst worden; daher die Mehrausgabe. Diese Beträge sind an den Stellen, an denen sie bisher verausgabt wurden (Titel II 4 b, Titel III 3 u. 5, Titel IV 5) in gleicher Höhe im Fortfall gekommen.

Die Ausgaben bei Titel III 1—5 erfahren zunächst durch die stärkere Belegung der Anstalten gegenüber dem Vorjahre automatisch eine entsprechende Erhöhung.

Es darf angenommen werden, daß es trotz der auf dem Wirtschaftsmarkte zu beobachtenden steigenden Tendenz der Preise möglich sein wird, auch im kommenden Rechnungsjahre den bisherigen haushaltsplanmäßigen Beköstigungssatz von 0,52 *R.M.* für die II. Klasse innezuhalten. Es ist insolgedessen von einer Erhöhung des Satzes von 0,52 *R.M.* abgesehen worden. Indes mußte für die Beköstigung der I. Klasse anstatt des bisherigen jetzt nicht mehr ausreichenden Beköstigungssatzes von 1,15 *R.M.* täglich ein solcher von 1,20 *R.M.* vorgesehen werden. Damit wird auch die Gefahr vermieden, daß der Mehrbedarf für die I. Klasse sich zum Nachteil der II. Klasse auswirken könnte.

Die auf dem Textilmarkte vorliegenden besonderen Verhältnisse machen es ferner notwendig, vor- sorglich auch für Bekleidung usw. 0,01 *R.M.* je Kopf und Tag mehr als bisher bereitzustellen. Es wird alles getan, um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß diese Mittel in der sicherheitshalber eingesetzten Höhe zur Anwendung kommen, und es sollen selbstverständlich wie bisher die Aufwendungen auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden. Durch die aus den erwähnten Gründen sicherheitshalber notwendige Erhöhung der entsprechenden Sätze ergibt sich eine Mehrausgabe bei Titel III 1 von rd. 16 900 *R.M.* und bei Titel III 2 eine solche von 36 900 *R.M.*

Bei Titel III 3 sind die Einnahmen und Ausgaben des bisherigen Titels VI 5 (klinisches Laboratorium der Anstalt Bonn), der in Wegfall kommt, mitberücksichtigt; die Einnahmen dieses Laboratoriums betragen gegen das Vorjahr 6 000 *R.M.* mehr; ferner sind hier die Einnahmen der Laboratorien in den Anstalten Bedburg-Hau und Johannistal, die bisher im Bereinigungsverfahren, d. h. durch Absetzen von der Ausgabe ausgewiesen wurden, nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre nachgewiesen. Der umfangreichen Tätigkeit des Laboratoriums der Anstalt Bonn mußte durch entsprechende Erhöhung der Ausgabe bei Titel III 3 Rechnung getragen werden.

Mit der höheren Belegung der Anstalten wurde eine stärkere Unterbringung von Kranken in Familien- und Heimpflege notwendig, wodurch die Mehrausgabe bei Titel III 6 entsteht.

Wegen der für bauliche Unterhaltung — Titel IV 1 — gegen das Vorjahr erheblich erhöhten Mittel wird auf die Bemerkungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauverwaltung verwiesen.

An Mieten und Pächten — Titel IV 2 — werden für 1936/37 entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen voraussichtlich rd. 5 800 *R.M.* weniger eingehen.

Die Ausgaben für Anleiheendienst — Titel IV 3 — und für Steuern, Versicherungen usw. — Titel IV 4 — ergeben sich zwangsläufig.

Bei Titel IV 5 „Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung“ steht der geringeren Einnahme eine erheblichere Minderausgabe gegenüber, so daß das Ergebnis gegen das Vorjahr um 900 *R.M.* günstiger ist.

Die Kosten für Reinigung — Titel IV 6 — berechnen sich genau um 55 *R.M.* höher als im Vorjahre.

Für Inventar ist mit Rücksicht auf vorliegende und mögliche weitere Preissteigerungen (wie bei Bekleidung vorsorglich 0,005 *R.M.* je Kopf und Tag besonders vorgesehen worden, was allein eine Mehrausgabe von rd. 17 000 *R.M.* bedingt, die jedoch nach Möglichkeit nicht zur Verwendung kommen soll. Dazu tritt der infolge der stärkeren Belegung erforderliche Mehraufwand.

Das Ergebnis bei Titel V 1 „Land- und Viehwirtschaft“ ist gegenüber dem Vorjahre um rd. 38 000 *R.M.* günstiger. Dies ist in erster Linie auf die Erhöhung der Viehpreise zurückzuführen, durch die eine höhere Einnahme beim Viehverkauf erzielt wird.

Die Hausindustrie wird aus Rücksicht auf die freie Wirtschaft auf das zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungstherapie der Kranken unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt, wodurch sowohl Einnahmen wie Ausgaben bei Titel V 2 und dessen Ergebnis sich gegen das Vorjahr verringern.

Bei Titel VI 1 „Kraftwagen“ ist bei der Anstalt Düren für die notwendige Beschaffung eines neuen Lieferwagens ein Betrag von 7 500 *R.M.* mit vorgesehen. Dieser Wagen konnte 1935 nicht mehr beschafft werden, weil der Anstalt hierfür nur noch etwa 4 000 *R.M.* zur Verfügung stehen, die voraussichtlich erspart werden, aber nach § 36 GFG. nur innerhalb des Rechnungsjahres 1935 verwandt werden dürfen.

Die Verringerung der Einnahme bei Titel VI 4 entspricht der bei Neuauftellung des Vertrages mit dem RWE. festgelegten Stromabgabe.

Die stärkere Belegung der Anstalten erfordert die geringe Mehraufwendung an Porto und Fernspreckgebühren bei Titel VI 6.

Die Mehrausgaben bei Titel VI 7 „Bürounkosten“ ist neben der höheren Anstaltsbelegung eine Folge der notwendigen Beschaffung von verbrauchten Schreib- und Rechenmaschinen, die bisher aus dem Inventartitel beschafft werden, aber nach § 34 GFG. hier zu verausgaben sind.

Die Dienststreifen — Titel VI 9 — wurden bisher teils bei Titel III 1 und 6 sowie V 1 und 2 verrechnet, an welchen Stellen sie jetzt wegfallen und gemäß § 34 GFG. bei Titel VI 9 verausgabt werden, wodurch sich das Mehrerfordernis an dieser Stelle erklärt.

Der Titel VI 10 „Stellvertretungs- und Umzugskosten“ ist neu eingefügt. Die Stellvertretungskosten wurden bisher bei Titel II „Personalaufwand“ und etwaige Umzugskosten bei dem bisherigen Titel VI 10 „Sonstiges“ verrechnet, an welchen Stellen sie jetzt nicht mehr vorgesehen sind. Umzugskosten wurden aber bis jetzt nicht besonders veranschlagt, weil im voraus kein Anhalt dafür gegeben ist; nötigenfalls kamen sie als Etatsüberschreitungen in Betracht. Da aber solche nicht ohne Genehmigung stattfinden dürfen und Ausgabebewilligungen, die ohne Angabe des Verwendungszweckes zur Verfügung gestellt sind, in keinem Falle überschritten werden dürfen — § 39 GFG. —, so war es notwendig, bei jeder Anstalt für evtl. Umzugskosten einen Betrag von 1 000 *R.M.* einzusetzen, der nach den bisherigen Erfahrungen und, da die gleichartigen Titel der einzelnen Anstalten gegenseitig deckungsfähig sind, ausreichend erscheint.

Die Titel IV 11 a, b und c decken sich mit dem bisherigen Artikel VI 10, der Verfügungsgemäß der besseren Übersichtlichkeit wegen in seine einzelnen Bestandteile aufgegliedert wurde. An zufälligen Einnahmen — Titel VI 11 c — werden rd. 1 000 *R.M.* weniger als bisher erwartet; in den Ausgaben bei Titel VI 11 c sind bei den einzelnen Anstalten je 120 *R.M.*, bei Bedburg-Hau 180 *R.M.* neu enthalten, die dem Kassenoberinspektor bzw. den Rentmeistern ab 1. September 1935 als Fehlgeld gewährt werden.

In dem neu eingefügten Titel VII sind die Mittel vorgesehen, welche durch die Mitwirkung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten an der „Erbbiologischen Bestandsaufnahme des Deutschen Volkes“ in Anspruch genommen werden. Zu dieser neuen Aufgabe, welche der Provinzialverband bzw. seine Heil- und Pflegeanstalten entsprechend dem Erlaß des RuPrMdz. vom 8. Februar 1936 — IV a 9886/1075 b übernehmen, ist folgendes zu sagen:

Die erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes, die in erster Linie den Gesundheitsämtern übertragen ist, soll die Unterlagen schaffen, welche es nach und nach ermöglichen, über die Erbgesundheitsverhältnisse jeder Einzelperson und jeder Familie und Sippe ein zuverlässiges und rasches Urteil abzugeben, wie es bei der Durchführung der erbbiologischen und rassehygienischen Maßnahmen des Staates (Unfruchtbarmachung Erbkranker, Erteilung von Eheauglichkeitszeugnissen, Gewährung von Ehestandsdarlehen und Darlehen an kinderreiche Familien, Beurteilung von Mischlingen, Durchführung der Erbhofgesetzgebung usw.) verlangt wird. Die wichtigste Aufgabe ist dabei zunächst die Erfassung der Erbkranken und Erbminderwertigen und deren Registrierung mit ihren genealogischen und erbbiologischen Verhältnissen. Zu diesem Zweck ist zunächst über jeden Erbkranken eine vom Reichsgesundheitsamt entworfene und vom RuPrMdz. vorgeschriebene Kartothekkarte auszufüllen und über die Sippe des Erbkranken eine ebenfalls vorgeschriebene Sippschaftstafel anzulegen.

Es hat sich gezeigt, daß die Gesundheitsämter infolge ihre Überbelastung mit vielfachen sonstigen Aufgaben und teilweise auch wegen der fehlenden Möglichkeit, eine größere Masse von Erbkranken sogleich zu erfassen, nicht instande sind, allein die Bestandsaufnahme mit der Schnelligkeit und in der Breite zu betreiben, wie sie verlangt wird. Infolgedessen sollen die Heil- und Pflegeanstalten, denen ein besonders massiertes Material von Erbkranken laufend zufällt, sich an der erbbiologischen Bestandsaufnahme beteiligen und ihre Feststellungen regelmäßig auch den Gesundheitsämtern zukommen lassen. Der Deutsche Gemeindegtag hat durch eine besondere Kommission einen entsprechenden Arbeitsplan für die Provinzialverbände bzw. für die Heil- und Pflegeanstalten aufstellen lassen. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme notwendigen Feststellungen können zum Teil in den Heil- und Pflegeanstalten selbst getroffen werden, wobei den Anstaltsärzten eine beträchtliche Mehrarbeit erwächst. Daneben aber sind in breitem Umfange Ermittlungen außerhalb der Anstalten in den Familien und Sippen der Kranken notwendig, die dem sogenannten „Psychiatrischen Außendienst“ der Anstalten (früher, bei Begrenzung auf eine rein fürsorgerische Aufgabe „Offene Fürsorge“ genannt) zufallen.

Der Umfang der durch die Sippschaftsermittlungen erwachsenden Arbeit macht es erforderlich, hierzu in jeder Anstalt einen Arzt bereitzustellen. Da es sich um eine schwierige und viel Erfahrung und Takt erfordernde Aufgabe handelt, muß ein voll ausgebildeter und erfahrener Ober- oder Anstaltsarzt hierfür freigestellt und, da er für den sonstigen Anstaltsdienst ausfällt, durch einen jüngeren Arzt ersetzt werden. Infolgedessen mußten unter Titel VII b als Personalaufwand die Mittel für einen Assistenzarzt an jeder Anstalt vorgesehen werden. Mit Rücksicht auf die entstehende umfangreiche Schreibarbeit war außerdem für jede Anstalt eine Schreibhilfe vorzusehen, ferner für die Anstalten Grafenberg und Johannistal die Bezüge eines Kraftwagenführers und für alle Anstalten die notwendigen Reisekosten für den Arzt und den Kraftwagenführer und zum Teil für die Schreibhilfe.

Der unter Titel VII a eingestellte Sachaufwand ist bei den Anstalten Grafenberg und Johannistal zunächst bestimmt zur Beschaffung je eines Kraftwagens zwecks Ausübung des Dienstes auf dem bezeichneten Gebiete. Bei sämtlichen Anstalten sind ferner an dieser Stelle die Mittel für den Betrieb der Kraftwagen im Rahmen der erbbiologischen Bestandsaufnahme einkalkuliert und schließlich noch die Ausgaben für den Bürobetrieb (Schreibmaschinen, Schränke, Tische, Papier usw.) vorgesehen.

Bei der Neuartigkeit des Aufgabengebietes lassen sich die Einzelausgaben in ihrem Umfang nicht genügend untereinander abgrenzen, so daß für Titel VII lediglich — entsprechend den Vorschriften des GStG. — eine Unterteilung in persönliche und sachliche Aufwendungen für die erbbiologische Bestandsaufnahme vorgenommen wurde.

Bei sorgfältiger Schätzung errechnet sich nach Vorstehendem der Gesamtaufwand auf rd. 30 400 *R.M.* und der gesamte Personalaufwand auf rd. 49 750 *R.M.* also zusammen auf 80 150 *R.M.* für den bezeichneten Zweck.

Bei Bereitstellung dieses Betrages können bei Kapitel 42 Titel 3 die im Vorjahre vorgesehenen Mittel für Zwecke der sogenannten „Offenen Fürsorge“ um 38 000 *R.M.* gesenkt werden (vgl. Ausführungen zu diesem Titel), so daß in Wirklichkeit für die Tätigkeit der Heil- und Pflegeanstalten auf dem Gebiete der erbbiologischen Bestandsaufnahme (80 150 *R.M.* — 38 000 *R.M.*) 42 150 *R.M.* neu hinzutreten.

Unter Einrechnung des Betrages von 80 150 *R.M.* ergibt sich bei den Heil- und Pflegeanstalten für 1936/37 ein Zuschußbedarf von 758 250 *R.M.*

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesem Betrage die für evtl. Preissteigerungen vorsorglich vorgesehenen Sonderausgaben bei Titel III 1 u. 2 „Beköstigung“ und „Bekleidung“ und bei Titel IV 7 „Inventar“, ohne deren Inanspruchnahme auszukommen die Anstalten nach Möglichkeit bestrebt sein werden, mit 16 900 *R.M.* + 36 900 *R.M.* + 17 000 *R.M.* = 70 800 „

Nach Abzug dieser Kosten würde ein Zuschuß von 687 450 „ verbleiben.

Besonders zu betrachten ist ferner die eingesezte Ausgabe für die neu hinzutretende erbbiologische Bestandsaufnahme, bei der nachdrücklich hervorgehoben werden muß, daß es sich bei diesem Mehraufwand nicht um eine Erhöhung der Fürsorgekosten für Geisteskranke, Schwachinnige und Epileptiker handelt, sondern um Mittel für einen Aufgabenkreis, der gar nicht im Rahmen des Fürsorgersischen liegt, sondern das Wohl der gesunden Bevölkerung im Auge hat und den Zielen der staatlichen Gesundheitspolitik und Rassenhygiene dient.

Ohne diese außerhalb der Fürsorge für Geisteskranke, Schwachinnige und Epileptiker liegenden Aufwendungen von 80 150 „

würde der Provinzialzuschuß für die Heil- und Pflegeanstalten sich weiter auf 607 300 „ verringern und damit hinter dem Zuschuß von 644 800 „

für 1935 um 37 500 „

zurückbleiben, obwohl der Krankenbestand für 1936 um 275 Personen höher eingesezt werden mußte als im Vorjahre.

Bei der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn hat sich die Einnahme von 1 470 *R.M.* dadurch erhöht, daß sich in dem Krankenbestande (60) 5 Fürsorgezöglinge mit einem Durchschnittspflegesatz von 3,30 *R.M.* befinden, die in dem gleichen Bestande des laufenden Jahres nicht enthalten sind.

Durch die notwendige Einstellung eines 2. Volontärarztes und die Erhöhung der Zahl der Schwestern auf 15 haben sich die Ausgaben bei Titel II 2 a bzw. 2 c entsprechend gesteigert. Die Bezüge des Labiranten sind nach dem Verhältnis seiner Beschäftigung zur Hälfte bei der Heil- und Pflegeanstalt verrechnet worden. Außerdem ist bei Titel II 2 a $\frac{1}{6}$ des Gehalts des Pfarrers der Heil- und Pflegeanstalt, der auch die Seelsorge in der Kinderanstalt ausübt, verrechnet; bei Titel II 4 b ist der entsprechende Betrag dafür fortgefallen.

Die Mehrausgabe bei Titel II 3 a stellt die tarifmäßige Erhöhung der Bezüge eines Schlossers dar. Auf Titel II Nr. 4 a entfallen anteilsgemäß 1 980 *R.M.*

Für Fortbildung der Ärzte mußten aus den gleichen Gründen wie bei den Heil- und Pflegeanstalten 150 *R.M.* vorgesehen werden, die evtl. ebenfalls auf das nächste Jahr übertragbar sein sollen.

Bei der Beköstigung — Titel III 1 — sowie bei der Bekleidung — Titel III 2 — sind bei der Kinderanstalt vorsorglich 0,55 *R.M.* bzw. 0,11 *R.M.* anstatt 0,52 *R.M.* bzw. 0,10 *R.M.* bisher) zugrunde gelegt, wodurch die Mehrausgaben entstehen. Auf die Darlegungen zu Titel III 2 des Haushaltsplans der Heil- und Pflegeanstalten wird verwiesen.

Bei Titel III 3 „Arzneien, Verbandmittel usw.“, IV 6 „Reinigung“ und IV 7 „Inventar“ reichten die bisher vorgesehenen Mittel infolge des starken Krankenwechsels bei höherer Aufnahmeziffer und bei dem bei den Kindern unvermeidbar stärkeren Wäscheverbrauch nicht aus, zumal da die Kinderanstalt durch Haus-epidemien von Kinderkrankheiten häufiger heimgesucht wird. Die Ausgaben sind daher den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend erhöht worden, was die Mehrausgaben zur Folge hat.

Wegen der Erhöhung der Ausgabe für bauliche Unterhaltung — Titel IV Nr. 1 — wird auf die Ausführungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauverwaltung bezug genommen.

Die Bürunkosten und Post- usw. Gebühren — Titel V 1 u. 2 — haben dadurch eine Steigerung erfahren, daß zunächst für eine notwendige neue Schreibmaschine 400 *R.M.* vorgesehen werden mußten und ferner durch den erheblich stärkeren Schriftwechsel mit den Erbgesundheitsgerichten und anderen Stellen erhöhte Ausgaben entstehen, die schon im laufenden Jahre eine Etatsüberschreitung bedingen.

Bei Titel V 3 sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem Umfange der Arbeiten des Röntgenlaboratoriums gleichmäßig gesenkt worden.

Der Titel V 5 (bisher V 4) ist der besseren Übersichtlichkeit halber in seine Bestandteile aufgegliedert, hält sich aber zahlenmäßig insgesamt in den bisherigen Grenzen.

Zu Titel VI „Psychiatrischer Außendienst“ wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Titel VII des Haushaltsplans der Heil- und Pflegeanstalten verwiesen. Es sind unter Titel VI b „Personalaufwand“ vorgesehen die Bezüge für einen Assistenzarzt, eine Schreibhilfe sowie Reisekosten für den Arzt und Kraftwagenführer und zum Teil für die Schreibhilfe, ferner unter VI a an Bürounkosten 1 000 *R.M.*

Das Rheinische Provinzialinstitut für psychiatrisch-neurologische Erbforschung in Bonn (bisher vorläufig „Erbbiologisches Institut“ genannt) wurde erst im abgelaufenen Rechnungsjahre errichtet (vgl. den Vorbericht hierzu).

Die für 1935 vorgesehenen Beträge mußten mangels bereits vorliegender Abrechnungsergebnisse auf Grund sorgfältiger Schätzungen veranschlagt werden.

Der für 1935 erwartete Zuschuß der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin hat sich nicht erzielen lassen. Da derselbe auch für 1936 nicht zur Verfügung stehen wird, ist er nicht wieder in Einnahme gestellt worden.

Es schweben Verhandlungen mit der Universität Bonn über einen Zuschuß zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und damit des Instituts überhaupt. Eine etwaige Einnahme dieser Art, die aber bei Festlegung des Haushaltsplanes für 1936 noch nicht berücksichtigt werden kann, soll in der Rechnung des Provinzial-Instituts unter besonderem Abschnitt vereinnahmt und, da sie entsprechend ihrer Bestimmung für Zwecke des Instituts Verwendung finden muß und damit evtl. auch zur Ergänzung anderer Etatstitel dienen soll, unter besonderem Abschnitt auch wieder verausgabt werden.

Die Einstellung einer weiteren Bürokraft (Titel II 2 b) sowie eines Hausdieners und Boten (Titel II 3) war erforderlich.

Für die Fortbildung der Ärzte (vgl. die entsprechenden Ausführungen bei den Heil- und Pflegeanstalten) mußte ein Betrag von 150 *R.M.* vorgesehen werden, der evtl. auf das nächste Jahr übertragbar sein soll.

Der Beitrag zu den Ruhegehältern berechnet sich anteilsgemäß.

Für die Ausführung notwendiger Dienststreifen soll zum Teil der Kraftwagen der Heil- und Pflegeanstalt benutzt werden, weshalb die entsprechenden Betriebskosten bei Titel III 1 eingesezt sind.

Für Post- und Fernspreckgebühren — Titel III 2 — sowie Bürounkosten — Titel III 3 — erscheinen die vorgesehenen Beträge von 1 000 *R.M.* bzw. 3 500 *R.M.* ausreichend. Die Reisegebühren für Ärzte und Kranke usw. — Titel III 4 — sind mit 5 000 *R.M.* angesezt worden.

Zur Unterstützung von besonderen mit Unkosten verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere auch für Arbeiten von Ärzten, die nur vorübergehend wissenschaftlich beim Institut tätig sind, war es notwendig, einen Betrag von 2 000 *R.M.* bei Titel III 5 bereitzustellen.

Da die Möglichkeit besteht, daß die Arbeiten, welche aus den unter Titel III Nr. 5 eingesezten Mitteln bestritten werden sollen, nicht mit dem Schluß des Rechnungsjahres fertiggestellt sind, sondern erst im nächsten Jahr zum Abschluß gelangen, ist es erforderlich, gemäß § 36 GSG. die Mittel bei Titel III Nr. 5, soweit sie im Rechnungsjahre nicht verausgabt werden, als übertragbar zu bezeichnen.

Wegen der baulichen Unterhaltung wird auf die Ausführungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauverwaltung verwiesen.

Da das Institut noch in der Entwicklung begriffen ist und Inventarneubeschaffungen noch erforderlich werden, so erschien es notwendig, bei Titel III 7: 3 000 *R.M.* vorzusehen.

Bei Titel III 9 sind 1 217 *R.M.* für Ausgaben eingesezt, die bei der Neuartigkeit des Instituts unvorhergesehen eintreten werden.

In dem neu eingesezten Titel IV sind die Mittel vorgesehen, welche durch die dem Institut neu zufallende Aufgabe der Landesstelle im Rahmen der erbbiologischen Bestandsaufnahme in Anspruch genommen werden. Aufgabe der Landesstelle ist entsprechend dem vom Deutschen Gemeindetag aufgestellten Arbeitsplan die Sammlung sämtlicher von den einzelnen Heil- und Pflegeanstalten bei ihren Erbkranken und deren Sippen angestellten Ermittlungen, ihre zusammenfassende Bearbeitung und der Austauschverkehr mit den übrigen Provinzen, der sehr umfangreich sein wird, weil sich zahlreiche Familien und Sippen, die der Bestandsaufnahme unterliegen, über den Bereich einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken. Diese erhebliche Erweiterung des Aufgabenbereichs des Instituts bedingt eine Personalvermehrung um einen Assistenzarzt und zwei Schreibkräfte, für die die erforderlichen Mittel unter Titel V b vorgesehen sind, und Aufwendungen für den vermehrten Bürobetrieb, die unter Titel V a verausgabt sind.

Kapitel 43 Titel 1: a) Erwerbsbefähigung und Pflege.

Sürsorge für bezirkshilfsbedürftige Taubstumme und Blinde nach § 6 der preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924/30. Mai 1932.

Für das Rechnungsjahr 1935 sind 119 900 Pflege tage bei einem Krankenbestande von 340 Personen zugrunde gelegt. Für das Rechnungsjahr 1936 ist mit nur rd. 119 850 Pflege tagen bei 342 Pflege lingen zu rechnen.

Die Einnahme setzt sich zusammen:

Kapitel 43, Titel 1: 257 Pflege linge \times 365 Tage = 93 805 Pflege tage (gegen 270 Pflege linge \times 365 Tage = 98 550 Pflege tage für 1935) à 1,60 <i>R.M.</i> rd. =	150 100 <i>R.M.</i>
75 Pflege linge \times 310 Tage (gegen 60 Pflege linge \times 310 Tage für 1935) und	
10 Pflege linge \times 280 Tage (wie auch für 1935) = zusammen 26 050 Pflege tage (gegen 21 400 Pflege tage für 1935) à 2,10 <i>R.M.</i> rd. =	54 700 "
342 Pflege linge	Summe: 204 800 <i>R.M.</i>
Kapitel 43, Titel 2: Erstattungen von Kranken und Drittverpflichteten =	1 000 "
	Summe: 205 800 <i>R.M.</i>

gegen 203 600 *R.M.* für 1935.

Die Ausgabe ergibt bei 119 850 Pflege tagen, mit einem Durchschnittspflegesatz von 1,938 *R.M.* täglich, gegen 1,925 *R.M.* für 1935, rd. 232 300 *R.M.*, gegen 230 800 *R.M.* für 1935. Die Erhöhung des Durchschnittspflegesatzes gegen das Vorjahr ergibt sich durch die stärkere Belegung der eigenen Anstalten.

Die Erhöhungen in Einnahme und Ausgabe gegenüber dem Etatsanfaß für 1935 erklären sich in erster Linie daraus, daß seit Ostern 1935 für die blinden Zöglinge, deren Schulpflicht zu Ende geht, sofort mit Beendigung der Schulausbildung die Übernahme in die Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes zum Zwecke der Berufsausbildung veranlaßt wird. Die Mehrausgaben werden durch die Mehreinnahmen ausgeglichen, so daß eine stärkere Inanspruchnahme von Provinzialmitteln für diese Anstaltspflege linge nicht eintritt. Ersparnis gegen das Vorjahr 700 *R.M.*

Kapitel 43 Titel 5 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungsstärke von 45 Pflege lingen.

Für insgesamt 45 Pflege linge ist unter Annahme von je 365 Pflege tagen und eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I des Unterhaushaltsplanes des Heims errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel III 1 a entspricht einem täglichen Satze von 0,70 *R.M.* für 45 Pflege linge und 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

Kapitel 43 Titel 10 und 12 bis 20 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenanstalten (Schulen).

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. In diesen Anstalten finden auch einzuschulende Minderjährige Aufnahme, für die aus besonderen Gründen ein Schulpflichtbeschluss nicht hat ergeben können. Die nicht mehr schulpflichtigen minderjährigen Taubstummen sind, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, nach der Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung durch den Landesfürsorgeverband in geeigneten Anstalten zur Erziehung und Erwerbsbefähigung unterzubringen.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt über 9 Taubstummenanstalten (Schulen) und zwar in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Euskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Euskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Wuppertal-Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Euskirchen hat lediglich schwachbefähigte taubstumme Kinder, die in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhaus aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbande gehöriges Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) gehörigen internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Zahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1936 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in:	Ansaß 1936		Anstalt in:	Zu verpflegen sind:			
	Zahl der Zöglinge	davon Schül- gänger		Zöglinge	Schwester	Haus- Angestellte	insgesamt
Aachen	62	17	Aachen	45	—	—	45
Brühl	75	—	Brühl	75	—	—	75
Wuppertal-Elberfeld .	75	30	Wuppertal-Elberfeld .	45	—	—	45
Essen	92	57	Essen	35	—	—	35
Euskirchen	70	—	Euskirchen	70	12	3	85
Kempen	73	3	Kempen	70	—	—	70
Köln	84	29	Köln	55	—	—	55
Neuwied	72	7	Neuwied	65	—	—	65
Trier	97	7	Trier	90	—	—	90
In nichtrheinischen An- stalten	—	—	In nichtrheinischen An- stalten	—	—	—	—
Summa:	700	150	Summa:	550	12	3	565

Für insgesamt 550 an je 280 Pflege- (Unterrichts-) tagen zu verpflegende Zöglinge ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 10 errechnet.

Für insgesamt 415 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 1,60 *R.M.* die Ausgabe bei Titel II 1 b des Unterhaushaltsplanes der Taubstummenanstalten errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe bei Titel II 1 a errechnet für 70 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 15 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen sowie für 45 Pfleglinge und 4 Köpfe Pflege- und Dienstpersonal des Provinzial-Taubstummenheimes, die aus der Anstaltsküche mitverpflegt werden, ebenfalls zu je 365 Pflegetagen unter Ansetzung eines Satzes von 0,70 *R.M.* täglich für Beköstigung. Die aus der Rechnung des Taubstummenheimes für die Beköstigung seiner Insassen und des Personals zu zahlenden Vergütungen sind bei den Titeln II 1 a und V 3 in Einnahme vorgesehen. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für Beköstigung 5 in Familienpflege stehende Zöglinge zu 280 Tagen mit einem Tagesatz von 1,60 *R.M.* sowie 60 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesatz von ebenfalls 1,60 *R.M.* einschl. der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Ansatz gebracht worden.

Zu Titel V 4 des Unterhaushaltsplanes der Taubstummenanstalten wird hervorgehoben, daß die persönlichen Kosten für diesen Unterricht (Unterrichtsvergütungen) bei Titel I 5 c mitvorgesehen worden sind.

Kapitel 43 Titel 11, 21 und 22 (Einnahme und Ausgabe): Blindenunterrichtsanstalten.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Ferner ist nach der Fürsorgepflichtverordnung durch die Landesfürsorgeverbände für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe für Minderjährige über 2 eigene Anstalten, die Blindenunterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben ein Internat. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter Leitung des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) in Neuwied.

Den beiden Blindenunterrichtsanstalten sind zum Zwecke der Berufsausbildung der älteren Zöglinge Arbeitsbetriebe (Lehrwerkstätten) mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Zöglingenzahl, mit der für das Rechnungsjahr 1936 gerechnet wird, und über die dem Haushaltplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I		II				
Anstalt in:	Zahl der Zöglinge Anfang 1936	Anstalt in:	Zu verpflegen sind:			
			Zöglinge	Schwester und Diakonissen	Haus- personal	insgesamt
Düren	190	Düren	190	24	16	230
Neuwied . . .	80	Neuwied . . .	80	6	11	97
Summa:	270	Summa:	270	30	27	327

Unter Ansetzung eines Satzes von 2,10 *R.M.* täglich ist für 175 Zöglinge der Schulklassen und 10 in der Ausbildung zu Berufsmusikern stehende Zöglinge unter Annahme von je 280 Pflege-(Unterrichts-) tagen sowie für 85 in handwerklicher Berufsausbildung stehende Zöglinge unter Annahme von 310 Pflegetagen die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 11 errechnet worden.

Für 185 Zöglinge zu je 280, für 85 Zöglinge zu je 310 und für 57 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Pflegetagen sowie für durchschnittlich 120 Insassen und Pflegepersonal der Blindenwerkstätte und des Blindenheims, die aus der Anstaltsküche mitverpflegt werden, ebenfalls zu je 365 Pflegetagen, ist unter der Annahme eines Satzes von 0,80 *R.M.* täglich für Beköstigung die Ausgabe unter Titel II 1 des Unterhaushaltsplanes der Blindenunterrichtsanstalten errechnet. Die vom Rheinischen Blinden-Sürsorgeverein für die Beköstigung der Insassen und des Pflegepersonals der beiden genannten Vereinsanstalten zu zahlenden Vergütungen sind bei den Titeln II 1 und V 4 in Einnahme vorgesehen.

Kapitel 43 Titel 29 und 30: Sonstiges, Taubstummens- und Blindenwesen.

Die eingesetzten Beträge für Taubstummenswesen sind vorgesehen für etwaige Beihilfen an in der Ausbildung für den Taubstummlehrerdienst stehende Personen, für allgemeine Taubstummensfürsorge, insbesondere Berufsberatung und Förderung der Berufsausbildung Taubstummer, und für Fortbildungslehrgänge der in Berufsausbildung stehenden Taubstummen. Die Beträge für Blindenwesen — abgesehen von dem Zuschuß an den Rheinischen Blinden-Sürsorgeverein — dienen der Gewährung von Zuschüssen an Blindenbüchereien und an die Blindenbildung fördernde Vereine, der Bewilligung von Beihilfen für allgemeine Blindenfürsorge und für Zwecke der offenen Fürsorge für Blinde.

Den Ausgabebetitel 29 a und 30 b stehen Einnahmen aus Fondsmitteln bei den Einnahmetiteln 29 a und 30 a gegenüber.

Kapitel 44: Sürsorge für Krüppel.

Nach dem Ergebnis des I. Halbjahres des Rechnungsjahres 1935 wird die Zahl der Krüppelfürsorgefälle hinter den Erwartungen bei Aufstellung des Haushaltsplanes zurückbleiben und die Zahl der zugrundegelegten Pflegetage von 680 000 nicht erreicht werden. Entsprechend der bisherigen Entwicklung wird die Zahl der Krüppelpflegetage für das Rechnungsjahr 1936 demgemäß mit 650 000 angenommen. Mit dem Rückgang der Krüppelfälle hat sich auch das Verhältnis der Heilbehandlungsfälle zu den Fällen der Berufs- und Schulausbildung und Siechenpflege in der Weise verschoben, daß auf diese besonderen Zweige der Krüppelfürsorge mehr als 25% und auf Heilbehandlung etwa 75% entfallen (gegen 20 bzw. 80% bisher). Hieraus und durch die geringere Zahl der Pflegetage erklärt sich die Mindereinnahme bei Kapitel 44 Titel 1, da die Spezialkosten für Heilbehandlung von 2,80 *R.M.* und für Berufs- und Schulausbildung und Siechenpflege von 1,80 *R.M.* je Kopf und Tag wie bisher beibehalten werden müssen, wie es auch bei der bisherigen, zugunsten der Bezirksfürsorgeverbände getroffenen Regelung bezüglich der Einziehung der Beiträge Drittverpflichteter sein Bewenden behält.

Die geringe Mehreinnahme bei Titel 4 (Anstalt Süchteln) ist darauf zurückzuführen, daß die Selbstzahlerfälle, in welchen hauptsächlich die sozialen Versicherungsträger die Kosten übernehmen, gegen das Vorjahr um 15 gestiegen sind.

Die durch die Verringerung der Pflegetagezahl und die Verschiebung in den Krüppelfürsorgezweigen bei Kapitel 44 1 b eintretende Minderausgabe würde einen größeren Umfang haben, wenn sich nicht der Durchschnittspflegesatz für Heilbehandlung gegen das Vorjahr von 3,98 *R.M.* auf 4,09 *R.M.* erhöht hätte; dies ist eine Folge der zum Teil noch sehr hohen Pflegekostenätze in den kommunalen Krankenhäusern, die z. B. in einzelnen Anstalten noch 6 *R.M.* bzw. 5,20 *R.M.* täglich betragen. Wenn eine stärkere Berücksichtigung dieser Krankenhäuser in der Folge stattfinden soll, so muß erwartet werden, daß sie ihre Pflegesätze nach Möglichkeit senken, wenn auch nicht anzunehmen ist, daß sie bei ihren besonderen Einrichtungen für die Krüppelbehandlung sich den Pflegesätzen der karitativen Anstalten, die zum Teil erheblich niedriger sind und bis auf 3,65 *R.M.* heruntergehen, angleichen werden. Für Berufs- und Schulausbildung und Siechenpflege beträgt der Durchschnittspflegesatz 2,65 *R.M.* täglich.

Die Aufwendungen für solche Personen, welche die öffentliche Sürsorge nicht in Anspruch nehmen können, sollen mit Rücksicht darauf, daß dieser Fonds erst 1935 von 30 000 *R.M.* auf 38 000 *R.M.* erhöht wurde, auf diesen Betrag beschränkt bleiben.

Die Ausgaben für orthopädische Hilfsmittel waren bisher zu gering veranschlagt; sie betragen im I. Halbjahr 1935 durchschnittlich je Kopf und Tag 0,175 *R.M.*; hiernach berechnet sich bei 650 000 Pflegetagen die vorgesehene Ausgabe. Die Mehrausgabe fällt deshalb nicht ins Gewicht, weil diese Aufwendungen von den erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden wieder zur Einziehung gelangen und bei Kapitel 44 Titel 1 in Einnahme mitenthalten sind.

Bezüglich der Einnahme und Ausgabe bei Kapitel 44 Titel 4 „Orthopädische Provinzial-Kinderheilstation Süchteln“ wird noch auf die Ausführungen im Vorbericht zu dem Haushalt dieser Anstalt Bezug genommen.

Kapitel 44 Titel 4: Orthopädische Provinzial-Kinderheilstation Süchteln.

Die Belegungsstärke der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstation in Süchteln wird nach der bisherigen Bewegung für das Rechnungsjahr 1936/37 auf rd. 350 Krüppel mit 127 750 Pflegetagen geschätzt, während für das Vorjahr 340 Krüppel zugrundegelegt sind. Die Steigerung betrifft nur Selbstzahler, deren Zahl mit 30 angenommen werden kann, so daß 320 geistliche Krüppelfälle (gegen 325 bisher) in Betracht kommen. Dadurch entsteht eine Mehreinnahme von 14 600 *R.M.* Für die Selbstzahler wird aber in den meisten Fällen nur der ermäßigte Pflegesatz von 4 *R.M.* täglich gezahlt, während nur vereinzelte Familien den vollen Pflegesatz von 4,50 *R.M.* entrichten können. Aber auch der niedrigere Satz bereitet noch Schwierigkeiten, weshalb es sich empfiehlt, die Ermächtigung des Landeshauptmanns, „bei bedürftigen Selbstzahlern den Pflegesatz bis auf den Satz für Bezirkshilfsbedürftige (durchschnittlich 4 *R.M.* je Kopf und Tag) zu ermäßigen und im einzelnen Falle den Pflegesatz den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und evtl. auch unter 4 *R.M.* herabzusetzen“, weiterhin bestehen zu lassen.

Die Pflegekosten für geistliche Fälle (Titel I 1 der Einnahme) sowie die Kosten für Medikamente, Verbandsstoffe und Röntgenaufnahmen usw. für diese Fälle (Titel IV 1 der Einnahme) werden aus Kapitel 44 Titel 1 a des Haushaltsplanes für die geistliche Krüppelfürsorge erstattet.

Bei Titel II 1 ist trotz der besoldungsplanmäßigen Gehaltssteigerungen und der Einstellung eines Betrages von 0,75% des Besoldungsaufwandes für evtl. Auszahlungen der Einbehaltungsbeträge im Sterbefalle und beim Ausscheiden von Beamten aus dem Dienste eine geringere Ausgabe gegen das Vorjahr zu verzeichnen, die auf die Zurückgruppierung des Anstaltsdirektors, auf das Ausscheiden des Anstaltspfarrers und auf das niedrigere Gehalt eines neuen Lehrers, dessen Bezüge bisher bei Titel III 3 a (jetzt III 2 a) verrechnet waren, zurückzuführen ist.

Die frei gewordene Stelle des katholischen Anstaltspfarrers soll nicht wieder besetzt werden, vielmehr die seelsorgerische Betreuung der Kinder und Ordensschwestern in der Anstalt durch einen von der Ordensgenossenschaft zu besoldenden Geistlichen ausgeübt werden, wofür dieser 80% der Bezüge (Besoldungsgruppe II b) als Anteil des Provinzialverbandes zu zahlen sind. Zu diesem Zwecke sind unter Titel IV 3 für Seelsorge 5 000 *R.M.* vorgesehen. Für die Bereitstellung der bisherigen Pfarrerwohnung für den zukünftigen Geistlichen zahlt die Ordensgenossenschaft an den Provinzialverband eine jährliche Miete von zurzeit 1 000 *R.M.*, die unter Titel II b vereinnahmt sind.

Die Mehrausgabe bei Titel IV 1 für die Wirtschaftsführung durch die Ordensgenossenschaft, die dafür, wie im Vorjahre, täglich 1,95 *R.M.* je Pflingling erhält und ihre Aufgabe stets in zufriedenstellender Weise erfüllt hat, entspricht der etwas stärkeren Belegung gegen das Vorjahr.

Die Mehrausgabe bei Titel III 2 b für Lohnempfänger beruht auf der tarifmäßigen Erhöhung der Bezüge.

Die Ausgabe bei Titel IV 2 entspricht der Einnahme bei Titel IV 1 a u. b und die Ausgabe bei Titel VI a u. b der Einnahme bei Titel III a u. b.

Bezüglich der Ausgabe bei Titel V 1 „Bauliche Unterhaltung usw.“ wird auf die Ausführungen zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauverwaltung verwiesen.

Die Ausgaben bei Titel V 2 „Für Verzinsung usw.“ und bei Titel VII 3 „Steuern usw.“ ergeben sich nach dem Tilgungsplane bzw. den Veranlagungen.

Kapitel 45: Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Einnahme:

Titel 1: Wie bereits im Vorbericht zum Haushaltsplan 1935 ausgeführt, kommen auf Grund der Bestimmungen des Artikels 3, §§ 2 und 3 und des Artikels 4, § 5 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 seit dem 1. Oktober 1934 bzw. 1. Januar 1935 für die Auszahlung der Zusatzrenten durch die Hauptfürsorgestellen nur noch die Kriegsbeschädigten in Betracht. Nach dem heutigen Stand der Zusatzrentenberechtigten ist für 1936 eine Einnahme und Ausgabe von 6 000 000 *R.M.* anzusetzen.

Titel 2: Die Übertragung der Feststellung und Zahlbarmachung der Zusatzrente für die Kriegsblinden und Hirnverletzten auf die Hauptfürsorgestellen hat infolge der Einstellung von weiteren Arbeitskräften eine wesentliche Vermehrung der persönlichen und auch der sächlichen Verwaltungskosten verursacht, sodaß mit einer Mehrzuweisung an Verwaltungskostenzuschüssen des Reichs von 4 000 *R.M.* zu rechnen ist.

Titel 3: Die stark verminderte Inanspruchnahme der ohnehin in den letzten Jahren fortgesetzt gekürzten Haushaltsmittel für Darlehen hat naturgemäß eine erhebliche Verminderung der Rückzahlungen zur Folge

gehabt, die auch schon im laufenden Jahr weit mehr in die Erscheinung getreten ist, als bei Aufstellung des Haushaltsplanes angenommen war. Hier kann für 1936 nach der jetzigen Zahl der Darlehnsnehmer und den festgesetzten Rückzahlungsraten nur noch mit einer Summe von 30 000 *R.M.* gerechnet werden.

Ausgabe:

Titel 1: (Siehe Titel 1 der Einnahme).

Titel 2 a: Die Mittel sind für die Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte, für Krankenfürsorge für Kriegerwitwen, sowie zur Beteiligung an Einzelmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände für die Kriegsoffer sowie für die Schwerbeschädigtenfürsorge bestimmt, ferner zur Unterstützung einiger Heime und Anstalten, die der besonderen Kriegsofferfürsorge dienen. Wenn auch unter Berücksichtigung der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage eine Verminderung des in Ansatz zu bringenden Betrages möglich gewesen wäre, so bedingt doch andererseits die bevorzugt zu betreibende Siedlungsfürsorge für die Kriegsoffer, die eine der vornehmsten Aufgaben des Reichs und der Kriegsofferfürsorge darstellt, eine Vermehrung des Haushaltsansatzes um 20 000 *R.M.*, um zu ermöglichen, daß in dringendsten Fällen den siedlungslustigen Kriegsoffern einmalige Beihilfen zur Beschaffung des notwendigen Eigenkapitals zuteil werden. Eine darlehnsweise Hergabe für diese Zwecke hat sich im allgemeinen nicht bewährt, da sehr häufig Schwierigkeiten bezüglich der Rückzahlung zu verzeichnen waren und es geraten erscheint, den Siedlern lieber mit einer einmaligen, kleinen, geschenkwweisen Beihilfe zu helfen, als die neue Heimstätte gleich mit drückenden Verpflichtungen zu belasten.

Titel 2 b: Auf Grund des Artikels 5, Absatz 1 des Reichsgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung ist die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten vom 1. Oktober 1934 ab auf die Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen) übergegangen. Da der Umfang der Fürsorge noch nicht übersehen werden konnte, war in dem Haushalt 1935 eine Summe von 200 000 *R.M.* eingesetzt worden. Im Laufe des Geschäftsjahres 1935 haben sich mit Sicherheit anzunehmende Anhaltspunkte für die Höhe der erforderlichen Kosten noch nicht ergeben, da bezüglich der Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände, die die bisherigen alleinigen Träger dieses Zweiges der Fürsorge waren, eine endgültige Entscheidung für das Land Preußen noch nicht ergangen ist, wenn auch mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden darf, daß eine Heranziehung der Bezirksfürsorgeverbände nicht erfolgen wird. Immerhin kann nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen eine Verminderung der im Vorjahre angelegten Kosten, die auf rd. 80 000 *R.M.* zu schätzen ist, vorgenommen werden.

Titel 3: Die Fortsetzung der Unterbringung von Kriegerkindern und Kindern Schwerbeschädigter in Erholungs- und Heilstätten ist auch für das kommende Rechnungsjahr geboten, da die Kinder z. T. durch die jahrelange Erwerbslosigkeit ihres Ernährers gesundheitlich stark gelitten haben. Da ferner die Kriegerkinder immer mehr in das Alter der Berufsausbildung hineinwachsen, ist es erforderlich, daß auch im nächsten Etatsjahr Mittel für genannten Zweck bereitgestellt werden. Für die Kinderfürsorge wird jedoch ein Betrag von 75 000 *R.M.* (Vorjahr 100 000 *R.M.*) für ausreichend gehalten.

Titel 4. Die Entwicklung der Darlehnsverwaltung im Jahre 1935 hat ergeben, daß die im Jahre 1935 vom Reich über das Land Preußen zur Verfügung gestellten Mittel für Beschaffungs- und Produktivdarlehen sowie die zurückfließenden und den Provinzen zur Weiterbewirtschaftung überwiesenen Darlehnsmittel aus der in Liquidation befindlichen „Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen“ einstweilen ausreichen werden, das Darlehnsbedürfnis der Kriegsoffer zu befriedigen. Es soll daher veruchsweise für das Haushaltsjahr 1936 von der Einsetzung einer besonderen Summe für Darlehnszwecke abgesehen werden.

Titel 5 und 6: Die Beibehaltung der Haushaltsansätze von 1935 entspricht dem Bedürfnis.

Kapitel 47: Hebammenlehrwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbände die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise der Rheinprovinz eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis ihnen nach Bestehen der Prüfung vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten. Nach einem Erlaß des Preussischen Wohlfahrtsministers vom 4. November 1931 sollten bis zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur solche Hebammen an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen, bei denen nach Ansicht des Kreisarztes eine Auffrischung der Kenntnisse unbedingt nötig ist. Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 24. November 1933 III 3720/33 ist hierin eine Änderung eingetreten. Danach soll auf die Kreise eingewirkt werden, daß sie durch Gewährung von Beihilfen die Teilnahme der Hebammen an Fortbildungslehrgängen ermöglichen.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln an die Stadt Köln am 16. Mai 1924 sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Wuppertal-Elberfeld durchgeführt worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Eine Abkürzung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zulässig. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *R.M.* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen zahlen 3,50 *R.M.* für den Tag. Die Aufnahme dieser letzteren Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und

Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze freibleiben. Sodann sind Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von mindestens zweiwöchiger Dauer gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3 *R.M.* vorgesehen. Die Zahl der Kurse richtet sich nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus vorgeschlagenen Hebammen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen mit der für das Rechnungsjahr 1936 gerechnet wird, und über die dem Unterhaushaltsplan der Hebammenlehranstalt Wuppertal-Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungstärken.

I.

Zahl der Schülerinnen:	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge:
durchschnittlich 31	200

II.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Pfleglinge in den Säuglingsstationen	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
1	3	35	60	5	10

An Pflegekosten sind einschl. Arzneien und Verbandmaterial für Pflegeklasse I 11 *R.M.*, für Klasse II 7,50 *R.M.*, für die Klasse III 4,50 *R.M.*, ferner für Pfleglinge in der Säuglingsstation 2,50 *R.M.* täglich angelegt. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 des Anstaltsshaushaltplanes unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

III.

Es sind zu beköstigen:

Tischklasse I		Tischklasse II			Teilnehmerinnen an Fortbildungskursen	Pfleger in der Säuglingsstation
Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen		
4	8	95	41	31	200	15

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Pfleger in der Säuglingsstation sind je 365 und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungslehrgängen je 14 Tage berechnet. Für die Beköstigung in der ersten Tischklasse sind 2,25 *R.M.*, in der zweiten Tischklasse 1,25 *R.M.* und für die Pfleger in der Säuglingsstation 1 *R.M.* für den Tag angelegt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel III 1 des Anstaltsshaushaltplanes berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkranke 8 000 *R.M.* zugelegt.

Der Ausgabe bei Kapitel 47 Titel 4 steht eine Einnahme aus Fondsmitteln bei dem gleichen Einnahmetitel gegenüber.

Kapitel 48: Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt).

Gegenüber dem Vorjahre weist der Haushaltsvoranschlag für 1936 eine Erhöhung der Ausgaben auf. Der Mehransatz ist bedingt durch die Notwendigkeit einer stärkeren Förderung gewisser Aufgabengebiete der Jugendführung und der Jugendhilfe, weshalb schon im Verlaufe des Rechnungsjahres 1935 hierfür überplanmäßige Mittel nachbewilligt werden mußten.

Zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit ist abweichend vom Vorjahre eine anderweitige Gruppierung der einzelnen Titel vorgenommen worden.

Die im Voranschlag enthaltenen Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben sind im einzelnen wie folgt begründet:

Einnahme.

Titel 13. Der Einnahmeausfall ist durch die Aufhebung des Reichsgesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften bedingt. Da die durch dieses Gesetz eingerichtete Reichsprüfstelle weggefallen ist, können von dieser auch Erstattungen nicht mehr geleistet werden.

Ausgabe.

Titel 2. Es ist erforderlich, diesen Titel künftig auch als übertragbar zu bezeichnen, da die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Provinzial-Zuschüsse für Kinderpeisung nach den Erfahrungen des Vorjahres zum Teil erst nach dem Abschluß des Rechnungsjahres erfolgen kann.

Titel 10. Die Ausgabe-Erhöhung gegen 1935 entspringt aus der Notwendigkeit, eine Betreuung der erwerbslosen Jugend nach Art des verflorenen „Netzwerks der deutschen Jugend“ unter Mitwirkung des Landesarbeitsamtes wieder stärker in Gang zu bringen als bisher; namentlich auch im Hinblick darauf, daß für den Winter 1936 voraussichtlich wieder mit etwa 20 000 jugendlichen Erwerbslosen in der Rheinprovinz gerechnet werden muß. Die in Ansatz gebrachte Summe soll in der Hauptsache zur finanziellen Förderung von Maßnahmen zur körperlichen Erziehung und weltanschaulichen Schulung, die von der NS.-Volkswohlfahrt und der Hitler-Jugend durchgeführt werden, dienen. Die Mittel sollen ferner noch Verwendung finden zur Bezuschussung neu einzurichtender Umschulungslager für HJ. und BDM. und zur Durchführung hauswirtschaftlicher Lehrgänge des BDM.

Titel 12. Die Erhöhung dieses Titels ist erforderlich zur Durchführung des Heimbeschaffungsprogramms für die Hitler-Jugend; die provinziellen Mittel standen bisher nicht in angemessenem Verhältnis zu den vom Staat bereitgestellten. Teilbeträge dieses Fonds sollen auch zur Beschaffung von Radiogeräten für den Gemeinschaftsempfang der HJ. und für die Erhaltung und den weiteren Ausbau von Führerschulen und sonstigen Jugendpflegeeinrichtungen von überörtlicher Bedeutung Verwendung finden.

Titel 13. Dieser Titel war bisher als übertragbar bezeichnet. Diese Bezeichnung kann wegfallen.

Titel 20. Die in Ansatz gebrachten Mittel sind für die 4 Rheinischen Gaue der NS.-Volkswohlfahrt zur Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ und für die 4 Rheinischen Gaufrauenvereine zur Durchführung einer planmäßigen Müttererschulung bestimmt. Da der NS.-Volkswohlfahrt im Rahmen dieses Hilfswerkes auch die Verpflichtung zum planmäßigen Ausbau von Kindergärten, Kinderhorten und Erntekindergärten in der Rheinprovinz zufällt und die NS.-Frauenvereine im neuen Rechnungsjahre vor die Aufgabe gestellt ist, auch die Müttererschulung der bisher von den katholischen Organisationen betreuten Mütter mit zu übernehmen, ist die Ausgabeerhöhung unbedingt erforderlich.

Titel 33. Die Ausgabe erscheint erst- und einmalig und ist künftig wegfallend.

Titel 42. Mit Rücksicht auf den Mehrbedarf durch das erweiterte Büro des Jugendpflegedezernenten (Heimbeschaffung) und die stärkeren Ausgaben für Abonnementsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften sind die Ausgaben größer geworden.

Kapitel 49: (Sürforgeerziehung Minderjähriger).

Am 1. April 1935 war vorhanden ein Bestand von	8 105	Zöglingen
Am 1. Januar 1936 war vorhanden ein Bestand von	8 587	„
In den ersten 9 Monaten des Rechnungsjahres hat sich mithin eine Zunahme ergeben von	482	„
Für die nächsten 3 Monate muß mit einem weiteren Zugang von	170	„
gerechnet werden, sodaß sich für den 1. April 1936 ein Bestand ergeben würde von	8 757	„
Nach der bisherigen Entwicklung der Neuüberweisungen ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Rechnungsjahres 1936 der Bestand um 700 Zöglinge erhöhen würde. Es muß jedoch versucht werden, durch vorzeitige Entlassungen den Zugang auf 600 Zöglinge, d. h. im Jahresdurchschnitt auf	300	„
herabzudrücken, sodaß sich für 1936 ein Durchschnittsbestand von	9 057	„

Nach dem Stande vom 1. Januar 1936 würde sich dieser wie folgt verteilen:

1620 = 17,89% (1298 = 16,05% *)	in Familienpflege
2525 = 27,88% (2348 = 29,04%)	in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie
4663 = 51,48% (4236 = 52,38%)	in Anstalten
249 = 2,75% (204 = 2,53%)	noch nicht zur Einlieferung gelangte Zöglinge.

Im Interesse der Herabminderung der Sürforgeerziehungskosten wird mit aller Energie versucht werden, die Zahl der eigentlichen Anstaltszöglinge auf 47,5% herabzudrücken. Dazu kommen dann noch 2,5%, die sich in Lehrlings- und halboffenen Heimen befinden.

Der Haushaltsaufstellung ist daher folgende Verteilung zugrunde gelegt worden:

1653 = 18,25%	in Familienpflege
2695 = 29,75%	in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie
875 = 9,66%	in Provinzialerziehungsheimen
3427 = 37,84%	in Privaterziehungsheimen
226 = 2,50%	in Lehrlings- und halboffenen Heimen
181 = 2,00%	noch nicht zur Einlieferung gelangte Zöglinge.

Die durchschnittlichen Jahresausgaben für einen Zögling würden betragen 525,80 (522,17) *R.M.* nämlich:

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand vom 1. Januar 1935 bzw. die durchschnittlichen Jahresausgaben von 1934.

a) in Familienpflege für			
Pflege und Erziehung	241,07	(252,27)	<i>R.M.</i>
Bekleidung und Ausrüstung	10,11	(10,30)	"
Überführung	10,87	(10,43)	"
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	7,90	(8,57)	"
Beaufsichtigung	38,22	(37,62)	"
	zusammen:		308,17 (319,19) <i>R.M.</i>
b) in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie für			
Bekleidung und Ausrüstung	10,11	(10,30)	<i>R.M.</i>
Überführung	10,87	(10,43)	"
Beaufsichtigung	38,22	(37,62)	"
	zusammen:		59,20 (58,09) <i>R.M.</i>
c) in Erziehungsheimen für			
Pflege und Erziehung	769,31	(777,51)	<i>R.M.</i>
und zwar in einem Provinzialerziehungsheim			
1160,11 (1184,22) = 3,17 (3,24) <i>R.M.</i> täglich ⁺			
und in einem Privaterziehungsheim 680,56 (675,25)			
= 1,86 (1,85) <i>R.M.</i> täglich.			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus den Erziehungsheimen	31,70	(29,07)	"
Überführung	10,87	(10,43)	"
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	58,02	(60,57)	"
	zusammen:		869,90 (877,58) <i>R.M.</i>
Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen			5 898 200 <i>R.M.</i>
Davon ab			
a) die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens mit	179 000		<i>R.M.</i>
b) die Einnahmen nach Titel 30	100		"
c) die Einnahmen der eigenen Provinzialerziehungsheime	695 100		"
d) der Staatszuschuß	3 659 600		" 4 533 800 "
	Von der Provinz demnach zu tragen:		1 364 400 <i>R.M.</i>

E i n n a h m e.

Titel 1: Der Ansaß entspricht den Mitteilungen im Reichs- und Preussischen Innenministerium über die Höhe des Staatszuschusses.

Titel 2 a u. b: Die Einnahme ist um 34 000 *R.M.* erhöht werden, die durch verstärkte Eintreibungen von Kostenerstattungen hereingebracht werden sollen.

Zu Titel 10—12 wird auf die nähere Begründung beim Unterhaushalt der Provinzialerziehungsheime verwiesen.

A u s g a b e.

Titel 1 e: Die Mehrausgabe ist verursacht durch planmäßige Erhöhung der Bezüge sowie durch die Besoldung einer Referentin und eines vorübergehend bei der Abteilung beschäftigten Verwaltungsgehilfen. Die Mittel für die Besoldung der Referentin waren im Vorjahre bei Titel 1 d eingesetzt. Dieser Titel ist nunmehr entsprechend herabgesetzt.

Titel 3: Der höhere Ansaß ist bedingt durch die infolge der Beschäftigung von Anwärtern für den gehobenen mittleren Bürodienst verursachte Personalvermehrung.

Titel 4: Die im Vorjahre angelegte Summe hat sich als zu niedrig erwiesen und wurde durch eine Nachbewilligung auf 3 750 *R.M.* erhöht.

Titel 6 a: Der höhere Ansaß ist erfolgt, da die Beschaffung von 3 Schreibmaschinen als Ersatz für alte unbrauchbar gewordene Maschinen dringend erforderlich ist.

Titel 10—12: Es wird auf die nähere Begründung beim Unterhaushalt der Provinzialerziehungsheime verwiesen.

Titel 15—25 b: Die Mehrausgaben bei diesen sich gegenseitig ergänzenden Ausgabeteilen sind bedingt durch den höheren Zöglingbestand.

⁺ Die Kosten eines Zöglings im Provinzialerziehungsheim sind mit denen eines Zöglings im Privaterziehungsheim nicht ohne weiteres vergleichbar. In den Provinzialerziehungsheimen befinden sich nur die am meisten verwahrlosten schulentlassenen Zöglinge, deren Unterbringung in getrennten Häusern und deren Ausbildung durch vorwiegend beamtete Erzieher in neuzeitlich eingerichteten Betrieben naturgemäß höhere Kosten verursacht, als die der weniger verwahrlosten Zöglinge aller Kategorien in den Privaterziehungsheimen. In den täglichen Pflegekosten für die Provinzialerziehungsheime ist ein Betrag von 2,15 (2,13) *R.M.* enthalten, der durch die Beamtengehälter, Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

Titel 28: Der bisherige Erneuerungsfonds reicht nicht entfernt aus, um die in den nächsten Jahren voraussichtlich erforderlich werdenden Kosten für größere Instandsetzungen und Erneuerungen bzw. Erweiterungsbauten zu bestreiten und mußte deshalb wesentlich erhöht werden.

Titel 10—12: Provinzialerziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf				Verpflegung ist berechnet auf	
	Zöglinge	Beamte und Angestellte	Schwester	insgesamt	Beamte, Schwestern, Angestellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Rheindahlen	300	58	8	366	47	275
Solingen	235	53	—	288	15	230
Euskirchen	340	64	12	416	20	340
Summe 1936	875	175	20	1070	82	845
Summe 1935	875	173	20	1068	86	845

II.

Heim	Grund- eigentum			Davon sind									Bleiben für die Land- wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Gebäudeflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald- und Ödflächen			verpachtet			zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Rheindahlen . .	82	85	80	16	49	67	—	31	70	16	81	37	66	04	43	1	22	86
Solingen . . .	91	03	65	31	70	—	—	98	—	32	68	—	58	35	65	—	—	—
Euskirchen . .	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	—	95	—	—	—
Summe 1936	254	01	40	59	30	67	1	29	70	60	60	37	193	41	03	1	22	86
Summe 1935	254	01	40	59	49	26	2	31	01	61	80	27	192	21	13	1	22	86

Einnahme.

Titel II 4 e: Die Einnahme erscheint erstmalig und beruht auf einer Forderung des Staates, nach welcher die Landwirtschafts- und Schwemmsteinbetriebe der Provinzialerziehungsheime mit einem Personalunkostenbeitrag zu belasten sind. Der gleiche Betrag ist in der Ausgabe bei Titel V 1 und V 2 enthalten. Für den Provinzialverband handelt es sich daher lediglich um einen Verrechnungsposten innerhalb des Haushaltes der Provinzialerziehungsheime.

Titel III 2: Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre mußte bei Rheindahlen der Ansatz gegenüber dem Vorjahre um 3 000 *RM* herabgesetzt werden. Bei Euskirchen ist mit einer Mehreinnahme von 2 000 *RM* zu rechnen.

Titel IV 2: Der Ansatz war im vorigen Haushalt bei dem Provinzialerziehungsheim Solingen zu hoch bemessen.

Ausgabe.

Titel II 1: Die Mehrausgabe ist verursacht durch die Befolgung des von der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler zum Provinzialerziehungsheim Solingen versetzten Oberpfarrers. Bei dem Provinzialerziehungsheim Rheindahlen ist infolge des Wegfalls der Bezüge für den früheren Direktor mit einer Minderausgabe von 7 400 *RM* zu rechnen.

Titel II 2 a: Infolge der Einstellung des Oberpfarrers fallen bei dem Heim in Solingen die im vorigen Haushalte bei diesem Titel eingesehten 500 *RM* fort. Dagegen mußte für das Heim in Euskirchen der Ansatz um 360 *RM* erhöht werden, da die aus diesem Titel zu bestreitenden Auslagen für Beichtväter sowie für die Abhaltung des evgl. Religionsunterrichts im vorigen Haushalt zu niedrig veranschlagt waren.

Titel II 2 b: Die Erhöhung ist bedingt durch die Einstellung von 2 Jungern in Rheindahlen an Stelle des ausgeschiedenen Gutsverwalters und des gleichfalls ausgeschiedenen Pförtners. Weiter wurde vorsorglich 1 Ersatzstelle für die von Rheindahlen zur Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler versetzten 3 Erzieher eingeseht.

Titel II 3 b: Die Mehrausgabe ist durch planmäßige Erhöhung der Bezüge bedingt.

Titel II 4 b: Zur Herstellung eines gleich hohen Fonds für Notstandsbeihilfen in den 3 Heimen mußte bei dem Heim in Rheindahlen der Ansatz um 550 *RM* erhöht werden. Des weiteren bedingte bei dem Heim in Solingen die Einstellung des Oberpfarrers eine Erhöhung um 60 *RM* und bei dem Heim in Euskirchen die Steigerung bei den Ruhegehältern eine Erhöhung um 30 *RM*.

Titel II 4d: Es handelt sich nicht um eine Mehrausgabe, vielmehr wurden die von der Anstalt Rheindahlen bisher aus Titel II 2b und IV 3 gezahlte Vergütung für die Nebentätigkeit eines Erziehers in der Geflügelzucht-haltung sowie die Lohnkosten für die Kesselreinigung nunmehr bei diesem Titel eingesezt.

Titel III 1: Die im Laufe des letzten Jahres eingetretenen Preissteigerungen bei einigen Lebensmitteln machten bei der Anstalt Euskirchen eine Erhöhung des Ansatzes um 850 *RM* notwendig. Darüberhinaus wurde bei allen 3 Anstalten der Ansatz vorsorglich um 0,03 *RM* pro Kopf und Pflage-tag erhöht. Die Freigabe dieser Beträge (bei Rheindahlen = 3 500 *RM*, bei Solingen = 2 500 *RM*, bei Euskirchen = 3 900 *RM*) wird jedoch nur im Falle eines weiteren Ansteigens der Lebensmittelpreise erfolgen.

Titel III 2: Bei dem Heim in Euskirchen ist eine Mehrausgabe von 3 550 *RM* zu erwarten, von der jedoch 2 000 *RM* durch höhere Einnahmen ausgeglichen werden. Der Rest von 1 550 *RM* ist notwendig für vermehrte Neuanschaffungen, da die Lagerbestände fast völlig aufgebraucht sind.

Darüberhinaus ist bei allen 3 Anstalten eine vorsorgliche Erhöhung um 0,01 *RM* je Zöglingspflege-tag erfolgt. Die Freigabe der sich hieraus ergebenden Beträge (bei Rheindahlen 1 000 *RM*, bei Solingen 850 *RM*, bei Euskirchen 1 200 *RM*) wird jedoch nur im Falle eines Ansteigens der Textilwarenpreise erfolgen.

Titel IV 5: Auch hier handelt es sich bei der Mehrausgabe lediglich um eine vorsorgliche Erhöhung um 0,01 *RM* je Zöglingspflege-tag, deren Freigabe nur im Falle eines Ansteigens der Warenpreise erfolgen wird.

Titel V 1: Der Mehrausgabe von 6 520 *RM* steht eine Mehreinnahme von 11 520 *RM* gegenüber.

Titel V 2: In dem Ansatz für das Heim in Solingen sind die Mittel für einen neuen Lastkraftwagen enthalten, da der jetzige Wagen nicht mehr gebrauchsfähig ist. Außerdem sind in den Ansätzen für Solingen und Euskirchen die Anteile der Schwemmsteinbetriebe an den Personalunkosten enthalten. Diese Beträge erscheinen jedoch bei Titel II 4e wieder in Einnahme.

Titel VI 4: Im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre ist bei dem Provinzialerziehungsheim Euskirchen der Ansatz um 300 *RM* erhöht worden.

Kapitel 59: Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Einnahme:

Titel 1: Bei dem Betrage handelt es sich um die Zinsen des von der „Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf“ dem Rheinischen Provinzial-Verband als Dr. Franzis-Kruse-Stiftung vermachten Vereinsvermögens. Sie sind bestimmungsgemäß zur Unterstützung kinderreicher Familien im Regierungsbezirk Düsseldorf zu verwenden. Das Vermögen ist in Wertpapieren angelegt.

Infolge der Zinssenkung von 6% auf 4½% kann für 1936 nur mit einer Einnahme von 5 580 *RM* gerechnet werden. Der gleiche Betrag erscheint auch in Ausgabe (Titel 1a).

Ausgabe.

Titel 1b: Da zugesagte Beihilfen aus verschiedenen Gründen oft erst nach Schluß des Rechnungsjahres ausgezahlt werden können, muß dieser Titel als übertragbar bezeichnet werden.

Titel 3: Das mit dem St. Elisabethenstift in Bad Kreuznach getroffene Abkommen über die Durchführung von Kindererholungskuren zu einem ermäßigten Pflege-satz von täglich 1,40 *RM* statt 2,50 *RM* zur Tilgung des mit 1,10 *RM* je Pflege-tag anzurechnenden Schuldbetrages ist am 31. Dezember 1935 abgelaufen. Ob die neu einzuleitenden Verhandlungen mit den verschiedenen Gläubigern des St. Elisabethenstiftes ein ähnliches Abkommen erzielen werden, steht noch nicht fest. Es ist deshalb vorläufig der gleiche Betrag eingesezt worden wie im Vorjahre.

Titel 5: Dieser Titel erscheint zum ersten Male. Die anstaltspflegebedürftigen Fürsorgezöglinge, deren weitere Erziehung keinen Erfolg mehr verspricht, werden spätestens mit Erreichung des 19. Lebensjahres, zuweilen auch schon vorher, wegen Unerziehbarkeit aus der Fürsorgeerziehung entlassen und den Bezirksfürsorgeverbänden zur Verfügung gestellt. Durch die weitere Anstaltsunterbringung dieser Unerziehbaren bzw. Bewahrungszöglinge entstehen den Bezirksfürsorgeverbänden größere Kosten. Es ist beabsichtigt, etwa ein Drittel dieser Kosten auf den Provinzial-Verband zu übernehmen in teilweiser Vorwegnahme der durch das kommende Bewahrungsgesetz zu erwartenden Beteiligung der Provinzial-Verwaltung an den Bewahrungskosten.

Titel 6: Die Ämter für Volkswohlfahrt bei den verschiedenen Gauamtsleitungen haben im vergangenen Jahre eine Reihe von NS.-Schwesternstationen für ambulante Krankenpflege eingerichtet. Um den Wünschen der Gauamtsleitungen auf Bewilligung ausreichender Zuschüsse, einmal zu den laufenden Betriebskosten der bereits bestehenden Schwesternstationen, sodann aber auch zur Errichtung weiterer NS.-Gemeinde-Schwesterstationen in angemessenem Maße entsprechen zu können, ist der zur Bewilligung von Beihilfen an überörtliche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf 40 000 *RM* erhöht worden.

VI. Kulturpflege.

Kapitel 61: Denkmalpflege.

Infolge Aufstellung eines besonderen Unterhaushaltsplans zur Fortführung der Denkmälerstatistik tritt unter Titel 1 und 2 eine Wenigerausgabe ein. Die Verrechnung der Bezüge der bei der Denkmälerstatistik tätigen Beamten und Angestellten erfolgt nunmehr unter Titel II 1 und III 1 des neuen Unterhaushaltsplans.

Unter Titel IV c müssen die Mittel zur Beschaffung eines neuen Kraftwagens für den Provinzialkonservator vorgesehen werden. Der seit dem Jahre 1930 im Dienste der rheinischen Denkmalpflege benutzte Kraftwagen (6/7 sitzige Limousine 12/60 PS Mercedes-Benz) hat rund 122 000 km zurückgelegt. Bei der Anschaffung handelte es sich schon nicht um ein fabrikanneues, sondern um ein gebrauchtes Fahrzeug, so daß die Zahl der im ganzen zurückgelegten Kilometer noch weit höher ist. Die Weiterbenutzung des Wagens ist mit unverhältnismäßig hohen Reparaturkosten verbunden. Außerdem handelt es sich um ein Modell von 1928, das gegenüber den neuen Fabrikaten einen zu hohen Triebstoffverbrauch aufweist. Diese Umstände lassen es ratsam erscheinen, einen neuen Wagen anzuschaffen.

Die unter Titel 12 vorgesehenen Mittel weisen gegenüber den Ausgaben der letzten Jahre eine Erhöhung auf. Die starke Herabsetzung dieses Titels in den Jahren 1931—33 hat die laufenden Arbeiten der Denkmalpflege erheblich verzögert, so daß sich der Zustand der Bau- und Kunstdenkmale im allgemeinen wesentlich verschlechtert hat, was sich in der starken Zunahme der Beihilfenanträge auswirkt. Mit den bisher verfügbaren Mitteln ist es nicht möglich gewesen, den Anforderungen gerecht zu werden oder auch nur die wirklich dringendsten Anträge zu berücksichtigen. Eine besondere Erschwerung ist für das neue Rechnungsjahr dadurch eingetreten, daß mehrere außerordentlich dringliche Fälle von größerer Bedeutung aufgetreten sind, die erneut hohe Anforderungen an die Denkmalpflegemittel stellen, so vor allem die Kirche St. Maria im Kapitol in Köln, bei der ernsteste statische Schäden aufgetreten sind, ferner der Wiederaufbau des zum Teil abgebrannten Boeselagerhofes in Bonn. Daneben werden andere größere Aufgaben wegen ihrer Bedeutung für die rheinische Heimat, wie Fortführung der Instandsetzungsarbeiten am Aachener Dom, die weitere Sanierung der Kölner Altstadt, der Kantener Dom und schließlich Schloß Benrath, nicht zurückstehen. Sodann aber bleiben für die Rettung der vielen kleinen Bauern- und Bürgerhäuser, Wasserburgen und Gehöfte, Dorfkirchen und Kapellen, die alle für die rheinische Heimat unentbehrlich sind, nicht annähernd genug Mittel verfügbar. Schließlich ist durch die auch vom Reichsnährstand zielbewußt geförderte Aktion zur Rettung technischer Kulturdenkmäler, Wind- und Wassermühlen, alter Hüttenanlagen, Eisenhämmer, Schleifkotten und dergl. mehr, die alle als Zeugen der wirtschaftlichen und technischen Kultur unseres Volkes erhaltenwert sind und für die früher sehr wenig geschehen ist, der Denkmalpflege eine wichtige Aufgabe erwachsen.

Aus diesem Grunde erscheint es dringend geboten, den Titel 12 auf eine Höhe von 170 000 *R.M.* zu bringen und für die oben erwähnte Aktion zur Rettung technischer Kulturdenkmäler einen Betrag von 10 000 *R.M.* abzutrennen.

Die Mehrausgabe unter Titel 16 ist erforderlich, um größere undichte Stellen am Denkmal zu beseitigen. Auch ist für das Innere des Mantels die Herstellung eines eisernen Gerüstes notwendig.

Kapitel 61 Titel 15 (Einnahmen und Ausgaben): Denkmälerstatistik.

Der Unterhaushaltsplan der Denkmälerstatistik ist erstmalig aufgestellt. Die eingesetzten Beträge beruhen auf vorsichtiger Schätzung.

Kapitel 63: Museen.

Die Erhöhung des Ansatzes unter Titel 4 b für Veröffentlichungen ist besonders dringlich, da es ohne entsprechende Mittel nicht möglich ist, über die Ausgrabungen der letzten Jahre zu berichten und sie damit wissenschaftlich auszuwerten. Die Einsetzung der Mehrausgabe von 7 000 *R.M.* ist auch deshalb notwendig, um die von Reich und Staat sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft) für den gleichen Zweck in Aussicht gestellten Beihilfen zu erlangen.

Den erhöhten Ansätzen unter Titel 5 kommt eine besondere politische Bedeutung zu, da sie im dringendsten Interesse der Grenzlandforschung liegen. Die Aufwendungen für die aufgeführten Zwecke haben die vollste Unterstützung aller maßgeblichen Stellen gefunden. Im Interesse einer besseren Übersicht und aus rechnerischen Gründen ist der Titel gegenüber dem Vorjahr auseinandergezogen worden.

Im übrigen sind unter den anderen Titeln keine Veränderungen eingetreten.

Kapitel 63 Titel 1 und 2 (Einnahmen und Ausgaben): Landesmuseen.

Einnahme.

Titel I 1: Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern können, da alle Abteilungen des Landesmuseums Bonn nach ihrer Neuauftellung der Öffentlichkeit wieder zugänglich sind, höher eingesetzt werden. Auch das Landesmuseum in Trier erfreut sich eines anhaltend guten Besuchs.

Titel I 2: Der stärkere Besuch hat auch einen größeren Umsatz von Führungsblättern usw. zur Folge, so daß auch hier eine höhere Einnahme erwartet werden kann.

Titel I 3: Die Mehreinnahme ergibt sich aus dem neuen zwischen dem Provinzialverband und der Stadt Bonn abgeschlossenen Zusatzvertrage über den Ankauf der Wesendonk-Sammlung. (Vgl. auch Titel IV 1 a der Ausgabe.)

Im übrigen sind gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Ausgabe.

Titel IV 1 und 3: Um allen Anforderungen zu genügen, ist eine Erhöhung dieser Titel nicht zu vermeiden. Nach dem Ausgrabungsgesetz sind die Landesmuseen verpflichtet, die stark vermehrten Meldungen von vor- und frühgeschichtlichen sowie geschichtlichen Bodensunden, wie sie sich gerade durch die fortschreitende Bautätigkeit (Reichsautobahnen und Siedlungsbauten) und den Arbeitsdienst (Meliorationen und Rodungen) ergeben, zu verfolgen. Sie beanspruchen ausreichende Mittel sowohl für den Ankauf von Gelegenheitsfunden als auch für besonders dringliche Notgrabungen, die der Klärung des wissenschaftlichen Befundes im Sinne des Gesetzes dienen.

Weiter gilt es, die sich mehrenden Gelegenheiten auszunutzen, ältere rheinische Bodensunden, die sich noch in Privatbesitz oder außerrheinischen Lokalmuseen befinden, zu erwerben und damit für die Rheinprovinz endgültig zu sichern.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß der Ankauf mittelalterlicher Kunstgegenstände bei den üblichen Kunsthandelskreisen immer gleich größere Beträge braucht.

Titel IV 1 a: Die Mehrausgabe ergibt sich aus dem Kaufvertrag. (Vgl. auch Titel I 3 der Einnahme.)

Titel IV 4 a: Der für 1936 vorgesehene dritte und letzte Arbeitsabschnitt in der Neugestaltung des Landesmuseums Bonn stellt noch einmal besondere Anforderungen für die Unterhaltung des Werkstättenbetriebes, Anfertigung von Modellen, Beschaffung von Vitrinen usw. Schließlich erfordern auch die Aufräumarbeiten und die Vorbereitung der Neuaufstellung des Landesmuseums Trier größere Mittel als bisher.

Titel V 3: Die Erhöhung ergibt sich zwangsläufig.

Titel V 5: Die Mehrausgabe wird bedingt durch die notwendige Beschaffung eines abgängig gewordenen Staubsaugers im Landesmuseum Trier.

Titel V 6: Der Betrag für die Anmietung der Meerkatzkaserne in Trier erscheint erstmalig. Die Meerkatzkaserne ist im Jahre 1932 dem Landesmuseum in Trier zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke (als Depot- und Fundräume) bis zum 31. März 1936 durch das Landesfinanzamt in Köln unentgeltlich überlassen worden. Für das neue Rechnungsjahr hat das Landesfinanzamt einen Mietpreis von 2 500 *R.M.* errechnet. Bei dem starken Zugang von Fundmaterial ergibt sich die Notwendigkeit, die Meerkatzkaserne weiter als Depot- und Fundräume zu benutzen.

Titel VI 1: Die Beschaffung von Möbeln für das Direktorzimmer des Landesmuseums Trier bedingt eine Mehrausgabe von 2 000 *R.M.* Die bisher in den Räumen befindlichen Schränke und Regale waren zum größten Teil Eigentum des in den Ruhestand getretenen bisherigen Direktors. Ein Ersatz bzw. eine Ergänzung des Mobiliars ist daher notwendig.

Kapitel 69: Sonstiges.

Titel 3: Die Unterstützung junger talentierter Künstler durch Ankäufe ihrer Werke in beschränktem Umfange erscheint im Hinblick auf die Erhaltung und Festigung der Kunstakademie in Düsseldorf geboten.

Unterhaushaltsplan der Liegenschaftsverwaltung.

(vergl. Kapitel 5 Titel 1)

Titel II Nr. 2 a u. b. Hebammenlehranstalt Köln.

Wie in den Erläuterungen zum außerordentlichen Haushaltsplan ausgeführt, soll zur Modernisierung der Hebammenlehranstalt in Köln bei der von der Stadt Köln verwalteten Edelmann-Stiftung ein Darlehn von 400 000 *R.M.* aufgenommen werden. Außerdem sind vom Provinzialverband der Stadt Köln Aufwendungen im Betrage von 70 000 *R.M.* zu erstatten, die diese bereits für Verbesserungen der Hebammenlehranstalt gemacht hat. Der Kapitaldienst für das bei der Edelmann-Stiftung aufgenommene Darlehn, sowie die Erstattung der Aufwendungen der Stadt Köln, sollen im Wege der Verrechnung mit der von der Stadt Köln zu zahlenden Jahresmiete von 48 000 *R.M.* erfolgen.

Titel III. Heilstätte Sichtenhain.

Nach dem mit dem 1. April 1935 beginnenden neuen Vertrage mit dem SA.-Hilfswerklager Sichtenhain, ist die Miete von bisher 8 000 *R.M.* auf 5 000 *R.M.* ermäßigt worden. Dadurch entsteht bei Nr. 1 des Haushaltsplans eine Mindereinnahme von 3 000 *R.M.*

Die Wohnungen in den provinzeigenen Häusern außerhalb der Anstalt sind vom 1. November 1935 ab mit Ausnahme von einer Wohnung, die mit dem Gutshof verbunden ist und von einem pensionierten Provinzialbeamten bewohnt wird, ebenfalls an das SA.-Hilfswerklager vermietet worden. Weil das Lager in einem Hause größere Instandsetzungen auf eigene Kosten ausgeführt hat, werden ihm die Mieten für 3 Wohnungen bis 31. März 1938 belassen. Die Mieteinnahme aus den betr. Häusern beträgt deshalb für 1936 rd. 3 000 *R.M.*

Titel IV. Provinzialgut Sichtenhain.

Das Provinzialgut ist — nach Aufteilung des Gutes in zwei Pachthöfe — seit dem 17. März 1934 auf die Dauer von 12 Jahren verpachtet, und zwar der im Kreise Krefeld gelegene Höfgeshof (groß

38,16,16 ha, Pächter Gustav Heyer) zum Preise von jährlich	2 940,54 <i>R.M.</i>
und der zum Teil im Kreise Kempen-Krefeld, Gemeinde Willich, zum Teil im Stadtkreis Krefeld gelegene Gutshof (groß 53,87,00 ha, Pächter Franz Prosch) zum Preise von jährlich Steuern und Aufwendungen für die Unterhaltung der Wohn- und Betriebsgebäude werden von den Pächtern getragen.	4 174,78 "
Ferner sind verpachtet Einzelgrundstücke des Anstaltsgeländes an den Landwirt Joh. Lohmanns in Willich (5,93,57 ha) zum Preise von jährlich	484,— "
und an den Kleingärtnerverein Willich (1,04,28 ha) zum Preise von jährlich	160,— "
Außerdem gehen ein an Jagdpacht aus Anstaltsgelände von den Pächtern Heyer und Geossen jährlich	260,— "
Mithin stellt sich die Einnahme an Pacht usw. auf jährlich	<u>8 019,32 <i>R.M.</i></u>

Titel V. Provinzialgut Bñlerward.

Das Provinzialgut (groß 48,92,64 ha) ist seit dem 1. Oktober 1934 auf die Dauer von 12 Jahren an den Landwirt Franz Dahlhaus zum Preise von jährlich 5 284,05 *R.M.* verpachtet.

Das ebenfalls zum Provinzialgut gehörige „Hofgut Büsteward“ (groß 19,06,10 ha) war seit der Übernahme durch den Provinzialverband an den Landwirt Carl Köllen verpachtet. Die Pachtzeit, die Ende Januar 1935 abgelaufen war, wurde am 1. Februar 1935 auf 12 Jahre verlängert, und zwar zu denselben Bedingungen, unter welchen das Provinzialgut verpachtet wurde.

Der Pachtpreis beträgt unter Zugrundelegung des für die beiden Betriebe gleichen Pachtbetrages von 108 *R.M.* pro ha zuzüglich sämtlicher auf den Betrieben lastenden Steuern und Abgaben jährlich 2 058,59 "

Das Pachtaufkommen aus diesen beiden Betrieben stellt sich mithin auf 7 342,64 *R.M.*

Nach den Bestimmungen der Pachtverträge haben die Pächter die zu Pachtböfen gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, soweit diese in ordnungsmäßigem Zustande übergeben wurden.

Titel VI. Provinzialdomäne Lammersdorf.

Bei der Provinzialdomäne Lammersdorf handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb (Weidebetrieb), der auf melioriertem Ödland errichtet wurde.

Die Flächengröße der Domäne, die in 5 Kolonate eingeteilt ist, umfaßt insgesamt 89,44,57 ha; davon entfallen auf

Kolonat	I	29,24,20 ha
"	II	15,00,00 "
"	III	15,00,00 "
"	IV	15,08,99 "
"	V	15,11,38 "
	Summe:	89,44,57 ha

Sämtliche Kolonate sind an einzelne Landwirte verpachtet, und zwar die Kolonate I und II ab 1. Juli 1934 auf die Dauer von 12 Jahren und die Kolonate III, IV und V ab 1. April 1928 auf die Dauer von 9 Jahren.

Der Pachtpreis stellt sich für sämtliche 5 Kolonate auf 60 *R.M.* pro ha zuzüglich der auf den Betrieben lastenden Steuern und Abgaben. Unter Zugrundelegung dieses Pachtpreises wird eine jährliche Einnahme von rd. 5 366 *R.M.* erzielt.

Kleinere Ausbesserungen an den Gebäuden bis zum Betrage von 30 *R.M.* für jeden Einzelfall haben die Pächter auf eigene Kosten vorzunehmen. Ausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 30 *R.M.* im Einzelfalle übersteigen, trägt der Provinzialverband.

Titel VII. Nettemühle in Weißenthurm.

Diese 3. St. beim Erwerb des Nettegutes miterworbene Mühle ist infolge Konkurses des Eigentümers Michel, an den der Provinzialverband die Mühle 1928 weiterveräußert hatte, wieder an die Provinz zurückgefallen. Gemäß den am 24./31. März 1933 zwischen dem Provinzialverband und den Eheleuten Michel aus Weißenthurm getroffenen Vereinbarungen ist den früheren Eigentümern Eheleuten Michel die widerrufliche Weiterbenutzung der Nettemühle einschl. Wohnhaus gegen Zahlung einer monatlichen Entschädigung in Höhe von 300 *R.M.* = 3 600 *R.M.* je Jahr gestattet worden. Sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Provinzialverbandes.

Es ist beabsichtigt, die Mühle wieder zu veräußern, sobald dies zu einem annehmbaren Preise möglich ist.